



Az.: 2018-09-D-53-de-4

Orig.: EN



## **Bericht zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen**

---

Genehmigt beim Oberster Rat in seiner Sitzung vom 4. bis 7.  
Dezember 2018

## 1. EINLEITUNG

Die Europäischen Schulen (ES) sind eine zwischenstaatliche Organisation „*sui generis*“ und der Auftrag der Europäischen Schulen besteht darin, Schülerinnen und Schülern auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarniveau eine mehrsprachige und multikulturelle Bildung anzubieten. Sie richten sich vor allem an Kinder des Personals der Europäischen Institutionen. Der wichtigste Auftrag der Europäischen Schulen nach Artikel 3 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen besteht darin, Unterricht für Kinder vom Kindergarten bis zum Abitur anzubieten. Das ES-System umfasst einen Kindergartenbereich, fünf Jahre Primarbereich und sieben Jahre Sekundarbereich. Technische Bildungserfordernisse werden durch die Schulen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem des Aufnahmelandes gedeckt.

Die ES hantieren eine pädagogische Unterstützungspolitik, die 2013 revidiert wurde. Diese Politik basiert auf Artikel 4.7 der Vereinbarung der Europäischen Schulen, wo erklärt wird, dass „*Maßnahmen getroffen werden, um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen zu erleichtern*“.

Die ES haben sich dem Grundsatz verschrieben, pädagogische Innovationen nach drei oder vier Jahren der Umsetzung zu beurteilen. Die bestehende pädagogische Unterstützungspolitik wurde 2013 eingeführt. Im vierten Schuljahr der Umsetzung (2016-2017) wurde eine Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik sowie deren Wirksamkeit und Qualitätssicherung durchgeführt.

Dieser Bericht beschreibt, wie die ES die neue Politik in Bezug auf Regeln und Verfahren umgesetzt haben, und beurteilt die Auswirkungen einiger der 2013 eingeführten Innovationen. Die Feststellungen basieren auf den Selbstbeurteilungen der Schulen, Analysen offizieller Dokumente der ES, den Ergebnissen von Erhebungen und Befragungen der ES-Inspektor(inn)en und stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Abiturs, auf den statistischen Berichten zur pädagogischen Unterstützung, auf den Berichten zum Europäischen Abitur, Berichten von Gesamt-Schulinspektionen, Analysen der Anträge auf Sondervorkehrungen für das EA, auf den durch die Schulen bereitgestellten Dokumenten, auf den Rückmeldungen von anderen Interessenträgern und auf Beobachtungen während Schulbesuchen.

Der Bericht bietet Informationen über die Entwicklung der pädagogischen Unterstützung an den ES, die Beschreibung der geltenden pädagogischen Unterstützungspolitik, die Methodik der Beurteilung, die Umsetzung und Resultate der pädagogischen Unterstützungspolitik.

Überdies liefert der Bericht einige Empfehlungen zur weiteren Entwicklung auf Grundlage der Ergebnisse der Beurteilung und der nachfolgenden Gespräche im Lenkungsausschuss Pädagogische Unterstützung (LAPU).

## **2. ENTWICKLUNG DER PÄDAGOGISCHEN UNTERSTÜTZUNG AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN**

### **2.1. Entwicklung bis 2009**

Die ES führten 1978 zum ersten Mal Förderunterricht an der Grundschule ein, um die Bildung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zu unterstützen (78-D-79/2). Der Förderunterricht wurde 1987 an allen bestehenden Schulen eingeführt und die erste Schule erhielt dafür einen zweckgebundenen Haushalt (87-D-55).

Die erste Entscheidung zur Annahme einer Politik der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen (SEN) in Europäische Schulen wurde durch den Obersten Rat (OR) 1989 angenommen (89-D-62) und war mit dem Einsatz eines Haushalt auf Schulebene verbunden. Der OR genehmigte den Grundsatz der „Zulassung behinderter Kinder – in erster Linie zum Kindergarten- und Primarbereich“ und im Januar 1990 wurde zum Verfahren beschlossen, dass – wenn ein(e) Schüler(in) mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zum fünften Jahr Grundschule zugelassen wird – die mögliche Zulassung und gegebenenfalls die Versetzung de(s)(r) Schüler(s)(in) in den Sekundarbereich beurteilt und eine Entscheidung darüber getroffen würde.

1994 beauftragte der OR die vorbereitenden Ausschüsse, sich über Punkte zu beraten, um das Thema von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen weiter zu entwickeln.

Die Punkte waren eine Revision des ursprünglichen Dokuments zur Zulassung „behinderter Schülerinnen und Schüler zu ES“ (2011/2-D-8) mit dessen Aktualisierung, Kontinuität zwischen den K/P- und S-Bereichen, die Einführung von Kriterien für die Versetzung von behinderten Schülerinnen und Schülern in die Sekundarschule, eine Revision der bestehenden Regeln über alle Versetzungen an der Sekundarschule und die Vorbereitung einer umfassenden Studie aller Sonderbedürfnisse an den ES.

1995 (95-D-145) beschloss der OR die Unterstützung der gesteigerten Bemühungen der Mitgliedsstaaten und des Rates der Europäischen Gemeinschaften sowie der Bildungsminister, Schülerinnen und Schüler mit Sonderbedürfnissen in das reguläre Bildungssystem zu integrieren. Im Januar 1995 wurde ein Ständiger Ausschuss für Lernhilfeleistungen eingerichtet, die zweckgebundenen Mittel für die Integration der SEN-Kinder wurden bedeutend erhöht und der Vorsitzende des Lernhilfeausschusses wurde angewiesen, eine weitere Beurteilung der Mittelbindungen und ergriffenen Maßnahmen durchzuführen. Alle diese Maßnahmen wurden zuerst für den Beobachtungszyklus der Sekundarschule vorgeschlagen.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen, die in den Sekundarbereich versetzt wurden, wurde durch die Inspektor(inn)en für den Sekundarbereich zu diesem Punkt eine stärkere Konzentration der Erfahrung für den Sekundarbereich vorgeschlagen. 1997 wurde vorgeschlagen, die Arbeit des Ständigen Ausschusses für Lernhilfeleistungen auf zwei komplementäre Untergruppen, Kindergarten-/Primarbereich und Sekundarbereich, zu verteilen.

Die Politik wurde in zwei Bereiche eingeteilt: Lernhilfe und SEN. Der SEN-Lenkungsausschuss wurde 1999 gegründet und dieser neuer „Dachausschuss“ repräsentierte beide Bereiche. Die Politik betonte Früherkennung, frühe Diagnose, Differenzierung, die Verantwortung der Lehrkräfte, die Lehrmethoden auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Begabte Schülerinnen und Schüler wurden in SEN aufgenommen.

Das Dokument über alle Bereiche (811-D-1999) ersetzte frühere Grundsatzprogramme zu Schülerinnen und Schülern mit SEN und trat ab November 1999 in Kraft. Das Dokument enthielt Leitlinien für die Differenzierung im Klassenzimmer, Einführung und Einsatz von Lehrkräften, Verantwortung und Rechte der Eltern, Rolle außenstehender Agenturen und administrative und finanzielle Auswirkungen der Integration.

Im Schuljahr 2000-2001 wurden viele neue Vorschläge zum Ausbau der Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderungen und -schwierigkeiten gemacht: Harmonisierung der Prozesse und Analyse der unterstützenden Dokumente an Schulen, Überarbeitung der internen Strukturen (Koordination), um die Verfügbarkeit von Lehrkräften, die mit SEN-Schülerinnen und -Schülern arbeiten, maximal zu nutzen, ein Pilotprojekt zu erweiterter Lernhilfe, um die niedrigeren Sekundarklassen einzuschließen, Leitlinien für Sondervorkehrungen für die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen einschließlich von EA-Prüfungen, ein Vorschlag zur Senkung der Schülerzahlen in einer Klasse mit SEN-Schülern, Fortbildung von Lehrkräften, SEN-Einheiten an Schulen, Psycholog(inn)en an Schulen, Sammlung von Statistiken usw. Der OR erhielt 2002 Berichte zu Vorkehrungen für Kinder mit SEN an den ES (2002-D-324) und zum Pilotprojekt zur Integration von SWALS-Schülern (2002-D-484, 2003-D-482-5, 2003-D-7710-de-3).

Diese Initiativen führten zum Vorschlag einer Überarbeitung des Basisdokuments (811-D-1999). Die Vision der Inklusion und ihre Mittel wurden in zwei Dokumenten formuliert: *Integration von Schülern mit speziellen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen* (2003-D-4710-de-6) und *Allgemeine Politik im Zusammenhang mit der Lernhilfe im Sekundarbereich* (2004-D-4110-de-3). SWALS-Dok.

Die ES wendeten die Empfehlungen und Entschlüsse der Bildungsminister stets aktiv an, die folgenden Dokumenten entnommen wurden:

- Dok. (78-D-79/2): Förderunterricht wird als eine Reform der Grundschulbildung präsentiert.
- Dok. 79-D-49/1: Bericht über das Pilotprojekt zum Förderunterricht in Brüssel-Uccle.
- Dok. 84-D-210: Erweiterung des Förderunterrichts auf die anderen Schulen und Organisation dieser Fördermaßnahme.
- OR in Berlin 1987: die ES bieten Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten im Primarbereich. Nach einem Pilotprojekt an einer der neun ES wurde das Modell des Förderunterrichts institutionalisiert und auf alle neun Schulen ausgedehnt. Im Sekundarbereich wurde Nachhilfeunterricht vorgesehen, um Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten zu unterstützen.
- Dok. 87-D-55: Institutionalisation des Förderunterrichts. Zweckgebundener Haushalt für 1988 wurde eingeführt.
- Dok. 85-D-139 (15. September 1988): Definition von Nachhilfeunterricht im Sekundarbereich.
- Dok. 89-D-162, Feb. 1989: Der OR beschloss, dass die vorgeschlagenen Mittelbindungen nach den Schulen aufgeschlüsselt werden mussten.
- Feb. 1989 (Dok. 89-D-62): der OR genehmigte das Dok. 201 1/1-D-88 zur Integration von SEN-Kindern.
- März 1990 (90-D-23): Zulassung von SEN-Kindern zu Sekundarklassen.
- 92-D-45 (April 1992): Neugewichtung des Haushalts für Förderunterricht nach den Schulen in Übereinstimmung mit dem Kriterium: 1 Stunde Förderunterricht für 11 Schülerinnen und Schüler für alle Europäischen Schulen.
- Juni 1995 (95-D-145): der OR beschloss, dass die Schulen ab dem Schuljahr 1995-1996 SEN-Kinder zu Kindergarten- und Sekundarbereich zulassen würden. Die Notwendigkeit einer Ausdehnung und Neudefinition des geeigneten Rechtsrahmens für die Integration geistig und körperlich behinderter Kinder wurde anerkannt. Diese Entscheidung betraf den Kindergarten-, Primar- und den Beobachtungszyklus des Sekundarbereichs. Darüber hinaus wurde das Konzept behinderter Kinder auf Schülerinnen und Schüler ausgedehnt, die besondere Bedürfnisse haben und für die Lernhilfemaßnahmen geplant werden müssen.
- 94-D-3210: Definition von Förderunterricht

- 2212-D-94 (Januar 1995): Einrichtung des Ausschusses Lernhilfeleistungen.
- Das Grundsatzpapier 1999: Ziele für die Integration und Inklusion in Regelschulen, Verfahren für die Zulassung, Leitlinien für die Integration von SEN-Kindern.

## **2.2. Entwicklung ab 2009**

### **2.2.1. Ergebnisse der Beurteilung der SEN-Politik im Jahr 2009**

Nach mehr als zwanzig Jahren der Umsetzung der Integration von SEN-Kindern an den ES beschloss der OR 2008 auf seiner Sitzung in Helsinki, die bestehende SEN-Politik und -Praxis zu beurteilen. Dies geschah mit einem finanziellen Beitrag des Europäischen Parlaments und wurde durch ein Team schwedischer Expert(inn)en übernommen. Der Endbericht „*Beurteilung der SEN-Politik und -Praxis an den Europäischen Schulen*“ (2009-D-343-en-1) wurde auf der Sitzung des OR in Stockholm 2009 besprochen.

Der Bericht schloss, dass „die Arbeit hin zu Integration/Inklusion an den ES [nach den damaligen Standards] richtig ausgerichtet ist“. Das Beurteilungsteam gelangte während seiner Schulbesuche zur Überzeugung, dass die Schulen danach strebten, die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler ernsthaft und engagiert zu befriedigen. Die Zahl der Fälle von Schülerinnen und Schülern, die die ES anfänglich nicht aufnehmen konnten, war sehr gering und betraf Schülerinnen und Schüler, bei denen sehr komplexe Umstände vorlagen. Die Entscheidungen wurden nach reiflicher Überlegung getroffen.

Die Gespräche des Beurteilungsteams beschrieben eine Reihe von Schülerinnen und Schülern, die an der Schule begannen, die ihre Ausbildung aber aufgrund der akademischen Anforderungen nicht bis zum Abitur fortsetzen konnten – insbesondere in Jahr 4 und 5 der Sekundarausbildung. Das bedeutete, dass einige Schülerinnen und Schüler ausscheiden mussten und Eltern einen besseren Bildungsweg für ihre Kinder suchten.

Das Beurteilungsteam empfahl den Mitgliedsstaaten, abgeordnete Lehrkräfte mit Kompetenzen und Erfahrung im Unterricht von Kindern mit SEN zu suchen, Lehrkräfte weiter fortzubilden, die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften zu stärken, eine Möglichkeit der Organisation alternativer Kurse zu prüfen, die Rolle von SEN-Koordinatoren und Austausch zwischen Europäischen Schulen auszubauen, um einander zu besuchen und voneinander und anderen zu lernen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Beurteilung durch das schwedische Team wurde die pädagogische Unterstützungspolitik 2009 überarbeitet und wurden mehrere Dokumente erstellt, um Unterricht und Lernen der Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernbedürfnissen zu regulieren. Folgende Dokumente regulierten Unterricht und Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, Behinderungen und anderen pädagogischen Herausforderungen:

- Integration von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedürfnissen in die Europäischen Schulen (2009-D-619-de-3)
- Vademecum zum Dokument 2009-D-619-de-2 (1512-D-2010-de-2)
- Lernhilfe im Kindergarten- und Primarbereich (2009-D-669-de-2)
- Lernhilfe im Sekundarbereich (2011-09-D-30-de-1)
- Sondervorkerungen für SEN-Schüler im Rahmen der Abiturprüfungen (2009-D-559-de-3)
- Qualitätssicherung der erfolgreichen Integration von SWALS (2011-09-D-7-en-1)

Eine neue Beschäftigungskategorie de(s)(r) SEN-Assistent(e)(i)n wurde 2011 eingeführt. Die Rolle und Verantwortungen wurden in einem Dokument Dienstbeschreibung eines SEN-Assistenten festgelegt (Az.: 2011-07-D-1-de-1).

## 2.2.2. Revision der pädagogischen Unterstützungspolitik im Jahr 2012

Das revidierte Grundsatzpapier des Jahres 2009 war eher ein Facelift und bestimmte Herausforderungen blieben unverändert, wie bestimmte regulierende Dokumente, die in anderen Zeiten und Umständen verfasst wurden. Der Bereich der pädagogischen Unterstützung war stark zersplittert. Nach drei Jahren der Umsetzung wurde es notwendig, eine neue Version der pädagogischen Unterstützungspolitik der ES zu verfassen, und der OR von 12., 13. und 14. April 2011 beauftragte den Gemischten pädagogischen Ausschuss mit einer Neufassung.

Eine der wichtigsten Zielsetzungen dieses Auftrags bestand darin, eine Politik auf Grundlage eines holistischen Zugangs zum Kind zu schaffen, wobei seine individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt werden, was die Basis der pädagogischen Unterstützung bilden musste. Der Ausgangspunkt für die Planung von pädagogischer Unterstützung für eine(n) Schüler(in) bestand in der Anerkennung seiner/ihrer individuellen Bedürfnisse und der flexiblen Definition der zielgerichteten Unterstützungsmaßnahmen.

Als Resultat dieser Arbeiten wurden die verschiedenen Formen der Unterstützung (Sprachunterstützung, Lernhilfe, SEN-Unterstützung und SWALS-Unterstützung) in eine allgemeine pädagogische Unterstützung zusammengefasst. Die Zielsetzungen und Grundsätze der pädagogischen Unterstützung an den Europäischen Schulen sind in der *Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen* dargelegt (2012-05-D-14-de).

Definitionen und Beschreibungen jedes Bereichs sind Dokument *Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument* (2012-05-D-15-de) zu entnehmen. Diese Dokumente, genehmigt durch den OR der ES im Dezember 2012, ersetzen alle vorigen Dokumente und sind bis heute in Kraft.

Die neue Politik führte auch den Einsatz von Therapeut(inn)en ein, die an den Schulen über ein Dreiparteienabkommen arbeiten und direkt von den Eltern bezahlt werden.

## 3. BESCHREIBUNG DER GELTENDEN PÄDAGOGISCHEN UNTERSTÜTZUNGSPOLITIK

Die revidierte pädagogische Unterstützungspolitik, die durch die zwei oben genannten Schlüsseldokumente festgelegt wird, trat Anfang des Schuljahrs 2013-2014 in Kraft. Die *Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen* (nachstehend „pädagogische Unterstützungspolitik“) und die *Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument* (nachstehend „Verfahrensdokument“) wurden in Übereinstimmung mit den wichtigsten, zu der Zeit geltenden Strategien der EU erstellt (2012, *Politik und Praxis für Lernende mit Behinderung und sonderpädagogischem Bedarf in Bildung, Berufsbildung und Beschäftigung in der EU, ein Bericht für die Europäische Kommission erstellt durch das Netzwerk unabhängiger Experten NESSE*).

Die Politik ersetzte alle früheren Dokumente und Referenzen zum Thema Unterstützung: Lernhilfe, SEN-Unterstützung, SWALS-Unterstützung und Referenzen zu „*rattrapage*“ (Nachhilfe) und Sprachunterstützung.

Das Basisprinzip der Politik ist ein holistischer Zugang zu den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes.

Damit soll sichergestellt werden, dass die gebotene Unterstützung geplant ist und im besten Interesse jedes Kindes angeboten wird. Die Politik vermeidet es, das Kind durch die Bezeichnung SEN- oder SWALS-Schüler(in) zu kategorisieren oder zu kennzeichnen, sondern will anerkennen, dass jedes Kind zu irgendeinem Zeitpunkt während seiner Schullaufbahn Unterstützung brauchen kann und dass diese Unterstützung genau auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnitten sein soll.

Das andere Schlüsselkonzept besteht in der Früherkennung und im frühzeitigen Eingreifen, wenn Schwierigkeiten oder Behinderungen auftauchen. Rollen und Verantwortungen von Menschen, die für das Angebot von pädagogischer Unterstützung, die Struktur, Verfahren und Verwaltung der pädagogischen Unterstützung verantwortlich sind; sie alle konzentrieren sich auf die Früherkennung der Fähigkeiten des Kindes und das zeitgerechte Angebot von adäquater pädagogischer Unterstützung. Die pädagogische Unterstützungspolitik verpflichtet die Schulen, die Verfahren für die Früherkennung und das frühzeitige Eingreifen in die Leitlinien ihrer Schule zu integrieren.

Die Politik definiert und harmonisiert die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung an allen ES. Zugleich erkennt sie an, dass jede Schule in ihrem eigenen lokalen Kontext agiert, daher sollten detaillierte Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler lokale Unterschiede berücksichtigen, ohne Abstriche von den Basisprinzipien zu machen.

Differenzierung bildet die Grundlage von wirkungsvollem Unterricht an den ES. Sie ist entscheidend für alle Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen, die Unterstützung brauchen. Differenzierter Unterricht, der die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler befriedigt, ist die Verantwortung jeder Lehrkraft, die an den Europäischen Schulen arbeitet, und muss die allgemeine Praxis im Klassenzimmer sein.

Wo die normale Differenzierung in der Klasse nicht ausreicht, bieten die ES eine breite Palette von Unterstützungsstrukturen. Unterstützung ist flexibel und unterschiedlich, da sich ein(e) Schüler(in) und seine/ihre Bedürfnisse ändern.

Unterricht und Lernen					
Differenzierter Unterricht					
Unterstützungsstrukturen					
Sondervorkehrungen		Allgemein	Mittel	Intensiv	
				A	B
	Kurzfristig	X	X	X	X
	Mittelfristig		X	X	
	Langfristig			X	

Die zurzeit geltende pädagogische Unterstützungspolitik besteht aus drei Formen von pädagogischer Unterstützung: Allgemeine, Mittlere und Intensive Unterstützung.

Allgemeine Unterstützung (AU) ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die Schwierigkeiten bei einem bestimmten Aspekt eines Faches haben, einen durch Krankheit oder durch Fachunterricht in einer anderen als ihrer Muttersprache entstandenen Rückstand aufholen müssen oder die später zur Klasse hinzugestoßen sind. Schülerinnen und Schüler können auch zusätzliche Hilfe beim Erwerb wirkungsvoller Lernstrategien oder Lernfertigkeiten brauchen.

Mittlere Unterstützung (MU) ist eine Erweiterung der Allgemeinen Unterstützung und wird Schülerinnen und Schülern mit mittelgradigen Lernschwierigkeiten oder Bedarf an zielgerichteter Unterstützung angeboten. Dies könnte für Schülerinnen und Schüler geeignet sein, die aufgrund von beispielsweise Sprachproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten oder anderen Schwächen nennenswerte Schwierigkeiten haben, dem Curriculum zu folgen. Die Mittlere Unterstützung wird über einen längeren Zeitraum als die Allgemeine Unterstützung in Anspruch genommen.

Intensive Unterstützung wird nach den Beschreibungen der Unterstützung A (IUA) und B (IUB) angeboten. IUA wird nach einem Gutachten eines Experten über die individuellen spezifischen Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) und nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen de(m)(r) Direktor(in) und den Eltern erteilt. Die Intensive Unterstützung A wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen geboten: Lern-, emotionale, Verhaltens- oder physische Bedürfnisse.

Unter besonderen Umständen und nur für kurze Zeit wird IUB für eine(n) Schüler(in) ohne sonderpädagogische Bedürfnisse bereitgestellt, zum Beispiel in Form von intensiver Sprachförderung, Unterstützung für eine(n) Schüler(in), der/die dem Curriculum nicht folgen kann.

In beiden Fällen kann die Unterstützung gegeben werden, um de(m)(r) Schüler(in) dabei zu helfen, seine/ihre Kompetenzen wie Fachwissen, Fertigkeiten und Geisteshaltungen zu entwickeln.

## **4. ZWECK UND METHODIK DER BEURTEILUNG**

### **4.1. Vollständige Beurteilung im Schuljahr 2016-2017**

#### **4.1.1. Methodik der Beurteilung**

2015 erhielt der Gemischte Inspektionsausschuss vom OR den Auftrag, die allgemeine Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den ES zu planen. Die Durchführung wurde dem Team der für die pädagogische Unterstützung an den ES zuständigen Inspektor(inn)en übertragen. Der Auftrag wurde später mit einem Beurteilungsplan ergänzt, der die Bereiche der Beurteilung (Was), die Fragen der Beurteilung, die Methoden zur Datenerhebung (Wie), den Zeitplan (Wann) und Verantwortungen für die verschiedenen Aufgaben (Durch Wen) umfasste und auf der Sitzung des Lenkungsausschusses pädagogische Unterstützung im Juni 2016 für Rückmeldungen und Anmerkungen vorgelegt wurde. Die Instrumente für die Beurteilung, wie das Datenblatt, Selbstbeurteilungsfomulare der Schule, Anfragen an einzelstaatliche Behörden, an stellvertretende Vorsitzende des EA und Unterstützungskoordinatoren, wurden auf Grundlage des Beurteilungsplans erstellt.

Zugleich wurden die Sammlung von Schuldokumenten, wie Leitlinien, Planung der Schulen, Dienstbeschreibung von Koordinatoren, statistische Berichte, GSI-Berichte und die Daten vom BGSES, Berichte über das Europäische Abitur, Analysen der Anträge auf Sondervorkehrungen für die EA-Prüfungen sowie eine Analyse der Websites der Schulen durch die Inspektor(inn)en analysiert. Ein Teil der relevanten Informationen über die Wirksamkeit der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung lag nicht in schriftlicher Form vor und daher wurden alle Schulen durch die Inspektor(inn)en besucht, um die erforderlichen Angaben zu vervollständigen.

Zweitägige Inspektionsbesuche der 13 Schulen wurden im Frühjahr 2017 durchgeführt. Jede Schule wurde durch zwei Inspektor(inn)en besucht: eine(r) für den Kindergarten- und Primarbereich und eine(r) für den Sekundarbereich. Vor dem Besuch der Schule lieferten die Schule dem Inspektionsteam eine detaillierte Selbstbeurteilung.

Das Besuchsprogramm war an allen Schulen gleich:

- einleitendes Treffen mit der Schulleitung
- Treffen mit Vertretern der verschiedenen Interessenträger: Koordinatoren der pädagogischen Unterstützung, Erziehungsberater, Lehrkräfte, Eltern, andere relevante Personen auf Vorschlag der Schulen
- Besuche von Förderklassen
- Analyse schulinterner Dokumente
- Feedback-Sitzung mit der Schulleitung

Am Ende jedes Inspektionsbesuches erhielt jede Schule eine mündliche Rückmeldung über die Ergebnisse der Beobachtungen, die durch die Inspektor(inn)en während des Besuchs gemacht wurden. Diese Ergebnisse wurden mit der Schulleitung besprochen. Diese Rückmeldungen enthielten auch Beobachtungen aus den Analysen der schulspezifischen Informationen (Selbstbeurteilung, Leitlinien, Website, Dienstbeschreibung der Koordinatoren, Planungsunterlagen, Resultate statistischer Berichte, EA-Resultate und Analyse der Anträge auf Sondervorkehrungen usw.) vor dem Besuch.

Das Team der Inspektor(inn)en hatte nach dem durch den OR genehmigten Plan sechs Sitzungen, um die Schulbesuche vorzubereiten und die Dokumente und Feststellungen zu analysieren. Die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Inspektor(inn)en verlief über die digitale Plattform Office 365 und Videokonferenzen sowie Konferenzzanrufe.

#### **4.1.2. Überlegungen zu den Beurteilungsmethoden**

Vor der Vorlage der Ergebnisse sind einige Überlegungen zur Datenerhebung angezeigt.

Während der Datenerhebung, also im Frühjahr 2017, waren schulinterne Leitlinien nicht an allen Schulen vollständig ausgearbeitet. Das Team der Inspektor(inn)en basierte die Ergebnisse auf die Versionen der Leitlinien, die im Frühjahr 2016 verwendet wurden. Die Entwicklung der Schulleitlinien wurde nach den Inspektionsbesuchen fortgesetzt.

Die Selbstbeurteilungen der Schulen ergaben ein sehr positives Bild der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Schulen. Die Inspektionsteams stellten jedoch Widersprüche zwischen den Selbstbeurteilungen einiger Schulen und der Realität fest.

An ziemlich vielen Schulen hatte man nicht wirklich an die Vorbereitung des Schulbesuchs gedacht. Nicht alle Dokumente waren für das Inspektionsteam verfügbar, Vertreter interviewter Gruppen waren in dem Sinne nicht vorbereitet, dass sie ihre Bezugsgruppen vor den Treffen nicht gehört hatten, Dateien waren nicht in einem einfachen Lesemodus organisiert usw.

Relevante Daten im Büro des Generalsekretärs von SMS- und/oder Business-Objective-Berichten wurden den Inspektor(inn)en nicht in brauchbarem Format vorgelegt. Das SMS-System kann die Bewegungen von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Kurse und der Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrestufen nicht unterscheiden. Das ist eine der deutlichen Empfehlungen der Inspektor(inn)en für die Zukunft und es sollte in der Zukunft möglich sein.

Das ES-System der elektronischen Datenaufzeichnung unterscheidet nicht zwischen der Versetzung bzw. den Fortschritten von Schülerinnen und Schülern, die pädagogische Unterstützung erhalten, und anderen. Die Flexibilität, die die Schulen durch die pädagogische Unterstützungspolitik erhalten, wird durch das ES-System der Datenerhebung und -aufzeichnung noch nicht gut unterstützt.

Während der Inspektionsbesuche organisierten die Inspektionsteams an jeder Schule ein Treffen mit den Elternvertretern. Die Vertreter aller Interessenträger mussten sich vorbereiten, damit sie die Meinung der durch sie vertretenen Gruppe präsentieren konnten. Das war an den meisten Schulen der Fall und die Vertreter gaben den Inspektionsteams Informationen, die mithilfe eines Fragebogens erhoben worden waren.

Diese transparenten und zuverlässigen Rückmeldungen wurden durch die Inspektionsteams sehr geschätzt. An einigen Schulen legten die an dem Treffen teilnehmenden Eltern jedoch vorwiegend ihre eigenen persönlichen Ansichten und Erfahrungen dar.

## **5. UMSETZUNG DER POLITIK DER BEREITSTELLUNG VON PÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG UNTER LOKALEN BEDINGUNGEN**

### **5.1. Wesentliche Ergebnisse**

#### **5.1.1. Pädagogische Unterstützung in den Planungsdokumenten der Schulen**

##### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Politik erkennt die Notwendigkeit an, die Unterstützung an allen Schulen zu harmonisieren. Jede Schule agiert jedoch in ihrem eigenen lokalen Kontext, daher sollten detaillierte Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler lokale Unterschiede berücksichtigen.*

Obwohl pädagogische Unterstützung eines der Schlüsselkonzepte an ES ist, ist sie an nur vier Schulen Teil des Mehrjahresplans. Sie taucht öfter in den Jahresplänen der Schulen auf (6/13, zum Teil 6/13), aber auch dort nur sehr allgemein gehalten. An einer Schule war die Planung nicht aufgenommen.

Daher kann auf Grundlage der Mehrjahres- und Jahrespläne geschlossen werden, dass pädagogische Unterstützung zurzeit nicht zu den prioritären Handlungsbereichen der ES gehört und nicht gut in die allgemeine Zukunftsplanung integriert ist.

#### **5.1.2. Leitlinien der Schulen**

##### *Kernaussagen der Politik*

- *Jede Schule erarbeitet eine klare und transparente Strategie zur Bereitstellung von mittleren Unterstützungsmaßnahmen.*
- *Die internen Leitlinien und Verfahren müssen mit diesem Dokument übereinstimmen. Bei Uneinigkeit hat das aktuelle Dokument Vorrang vor den lokalen Regeln und Praktiken, die durch die Schulen eingeführt sind.*
- *Die Schule wird deutliche und transparente Leitlinien für Früherkennung, Angebot von Allgemeiner, Mittlerer und Intensiver Unterstützung erstellen und die Erfolge ihrer Aktivitäten überwachen (Professionalität des Personals, Selbstbeurteilung usw.).*

Nach der Politik müssen Schulen in ihren eigenen internen Leitlinien die Verfahren für die Früherkennung der Bedürfnisse des Kindes, die Bereitstellung von AU, MU und IU und den Prozess zur Überwachung des Erfolgsgrades ihrer Aktivitäten definieren. Die Schulleitlinien sollten mit den Grundsatzpapieren übereinstimmen und sollten den verschiedenen Interessenträgern der Schulgemeinschaft deutlich kommuniziert werden. Bei Uneinigkeit haben die ES-Dokumente Vorrang vor den lokalen Regeln und Praktiken, die durch die Schulen eingeführt sind.

Der Mehrjahresplan 2014-2017 für die Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik sieht Unterstützung durch das BGSES in Zusammenarbeit mit Inspektor(inn)en für die pädagogische Unterstützung für die Schulen bei der Erstellung ihrer internen Leitlinien vor.

Die Schulen wurden bei der Erstellung ihrer Leitlinien durch die Inspektor(inn)en unterstützt. Das war ein Thema von drei Fortbildungsveranstaltungen für Koordinatoren für die pädagogische Unterstützung (2014, 2015, 2016), ein gemeinsamer Fortbildungstag für die Koordinatoren und die Schulleitungen wurde 2016 organisiert. Die abschließenden Arbeiten waren den Schulen überlassen worden, weil sie die lokalen Bedingungen und das Umfeld am besten kennen.

Alle Schulen haben schriftliche Leitlinien für die pädagogische Unterstützung. Die meisten Schulen geben den Zeitraum an, in dem die Schulleitlinien gültig sind; meist für ein Schuljahr. An acht Schulen sind die Leitlinien für Kindergarten- sowie Primar- und Sekundarbereich gleich strukturiert, während sich Struktur und Inhalt an den anderen Schulen deutlich unterscheiden.

2016 wurden die allgemeinen Leitlinien nur an drei Schulen transparent auf der Website der Schule veröffentlicht. Einige Schulen haben detailliertere interne Leitlinien für das Schulpersonal, einige haben auch eine vereinfachte Version der Leitlinien für Eltern.

Definitionen und Beschreibungen der Umsetzung der Unterstützungsformen respektieren die pädagogische Unterstützungspolitik in den Leitlinien von elf Schulen, in Bezug auf die IUA in den Leitlinien aller Schulen. Unregelmäßigkeiten wurden an zwei Schulen festgestellt. In beiden Fällen sind Allgemeine Unterstützung und Mittlere Unterstützung als langfristige Unterstützung definiert. An einer Schule war IUA als langfristige Unterstützung definiert.

An neun Schulen fehlten zwei entscheidende Anforderungen der Politik: 1. Verfahren zur Früherkennung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und 2. die Regeln für die Überwachung des Grades des Erfolgs.

In den meisten Leitlinien (zehn von 13) sind die Verantwortungen des an der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung beteiligten Personals genannt. Vier Schulen ergänzten die Leitlinien mit einem Jahreskalender, in dem die Aufgaben, zeitliche Planung und Verantwortungen deutlich festgelegt waren.

An acht Schulen sind die Leitlinien adäquat an die lokalen Bedingungen der Schule angepasst. An den anderen ist diese Anpassung nicht völlig deutlich und transparent und sind die wesentlichen Teile der Leitlinien nicht mehr als eine Kopie des Dokuments Bereitstellung. In diesen Fällen kann der Leser lokale Informationen kaum von allgemeinen unterscheiden, insbesondere wenn das Wort *Politik* verwendet wird.

Zwei Schulen verwendeten in ihren gesamten Leitlinien denselben Wortlaut. Da die Leitlinien die lokalen Voraussetzungen für das Angebot von Unterstützung und das lokale Vorgehen beschreiben sollen, ist es überraschend festzustellen, dass eine der größten Schulen und eine der kleinsten Schulen die Unterstützung auf dieselbe Art und Weise organisieren.

Die Beurteilung zeigt, dass drei Jahre nach Inkrafttreten der Politik und trotz der Unterstützung durch die Inspektor(inn)en nur drei Schulen die Anforderung erfüllen, spezifische Leitlinien erstellt zu haben, die auf der Website der Schule aufscheinen oder einfach zu finden sind. Die bestehenden Leitlinien sind in Bezug auf Qualität und Vollständigkeit sehr unterschiedlich.

### 5.1.3. Organisation der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung an den Schulen

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Bei der Planung und Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung für Schüler an den Europäischen Schulen sind die wesentlichen Grundsätze aus dem Strategiedokument zu beachten. Obwohl die Umstände sich je nach Schule unterscheiden, sind die Interessen der Schüler immer von höchster Bedeutung.*

Während der Schulbesuche 2017 wurde die Organisation der pädagogischen Unterstützung geprüft. Die Organisation entsprach meist den in den Leitlinien festgelegten Kriterien, im Fall von Intensiver Unterstützung A entsprach sie an allen Schulen:

**Tabelle 1**

<i>Indikator</i>	<i>Ja</i>	<i>Zum Teil</i>	<i>Nein</i>
Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Allgemeine Unterstützung in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen und Aufzeichnungen angewendet werden.	11/13	2/13	0
Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Mittlere Unterstützung in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen, IEP und Aufzeichnungen angewendet werden.	10/13	3/13	0
Es ist festzustellen, dass die Schule das Verfahren für Intensive Unterstützung A einhält, das in der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung beschrieben ist.	13/13	0	0
Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Intensive Unterstützung B in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen, IEP und Aufzeichnungen angewendet werden.	9/13	4/13	0

Die Schulen setzen Allgemeine, Mittlere und Intensive Unterstützung ein. Im Jahr 2016/17 wurde IUB nur an zwei Schulen vorwiegend den SWALS-Schülerinnen und -Schülern angeboten.

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die IUA erhielten, wurde in den statistischen Berichten seit 2012 erfasst. Die aufeinander folgenden statistischen Berichte zeigen, dass der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die IUA erhalten, in den Kindergartengruppen am geringsten ist, in den Grundschuljahren ansteigt und gegen Ende der Sekundarjahre wieder sinkt.

Die statistischen Berichte 2014-2015-2016-2017 zeigen, dass der Anteil an IUA-Vereinbarungen in P5 in einem Jahr höher ist als der Anteil von IUA-Vereinbarungen in S1 im folgenden Jahr, wenn dieselben Schülerinnen und Schüler in S1 sind. Entweder verlassen ziemlich viele Schülerinnen und Schüler die ES nach P5 oder die Vereinbarungen werden beendet.

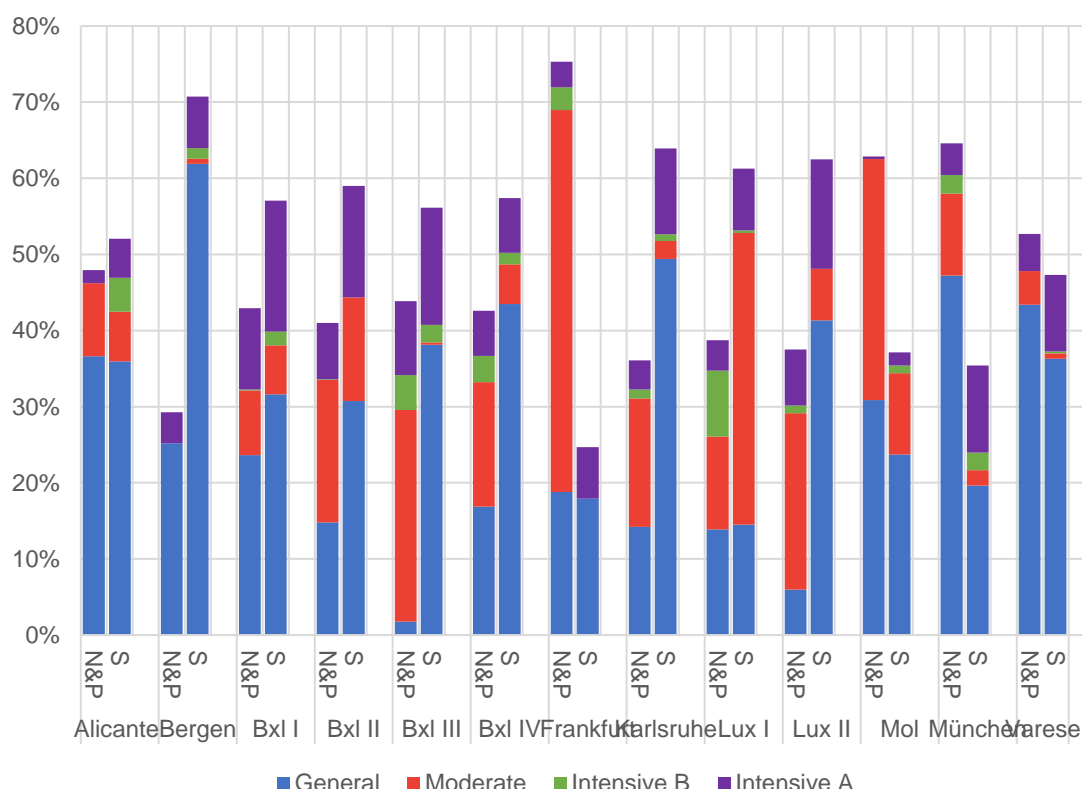
In den statistischen Berichten aber auch während der Inspektionsbesuche zeigte sich, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die verschiedene Formen der Unterstützung erhalten, zwischen den Schulen und zwischen den Bereichen an den Schulen sehr unterschiedlich ist. Auch die Verteilung der Unterstützung zwischen den Bereichen (K/P vs. S.) ist von Schule zu Schule unterschiedlich.

Nach den statistischen Berichten gab es in den Schuljahren 2014-2015 und 2016-2017 an sechs Schulen mehr Unterstützung im Sekundar- als im Kindergarten-/Primarbereich; im Schuljahr 2015-2016 war das an sieben Schulen der Fall. (Siehe Grafiken 1A und 1B unten).

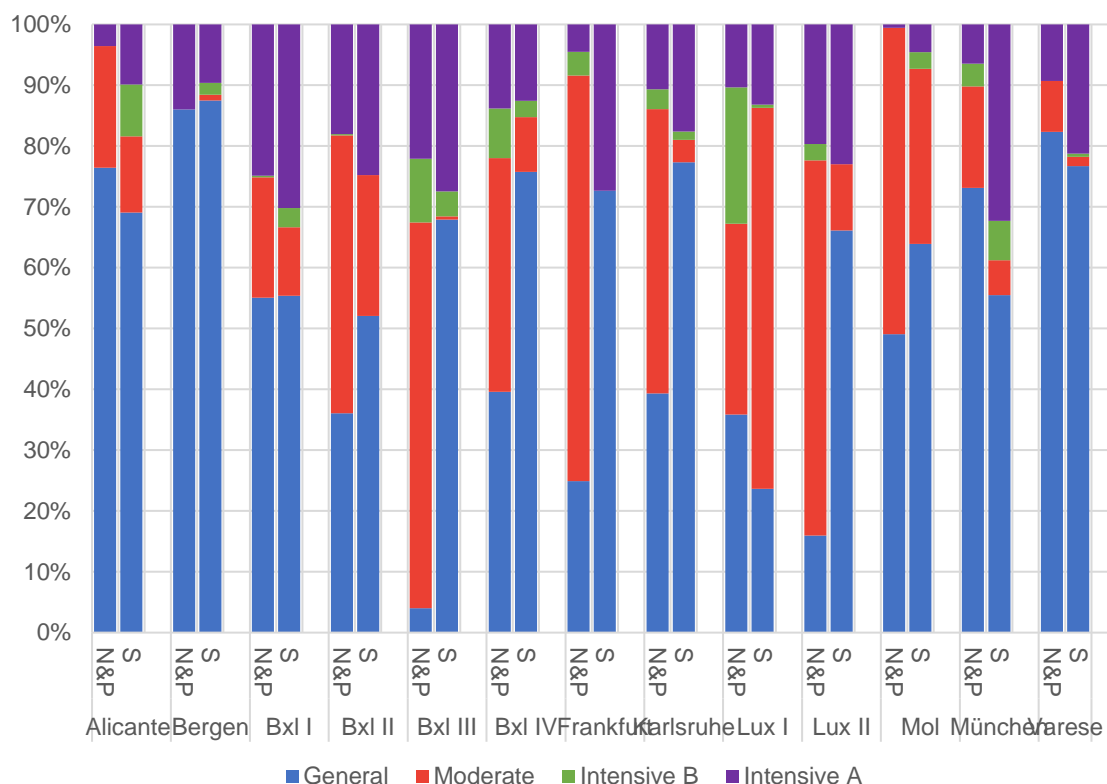
Einige Schulen rechtfertigen dies durch die Tatsache, dass die Lehrkräfte im Kindergarten-/Primarbereich mehr Gelegenheit haben, sich um die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler durch interne Differenzierung in der Klasse zu kümmern.

Die Feststellungen der Gesamt-Schulinspektionen zeigen jedoch, dass Differenzierung nach wie vor ein Schlüsselbereich für die Entwicklung im System der Europäischen Schulen ist, in beiden Bereichen.

**Grafik 1A - Anteil der Schülerinnen und Schüler, die verschiedene Arten von Unterstützung erhalten, nach Schule und nach Bereich (Summe nach Schule = 100 %) (Statistischer Bericht 2016-2017)**



**Grafik 1B - Anteil der Schülerinnen und Schüler, die verschiedene Arten von Unterstützung erhalten, nach Schule und nach Bereich (Summe nach Bereich =**



**100 %)**

An fünf Schulen ist der Unterschied zwischen AU und MU nicht deutlich definiert. Obwohl die Flexibilität in der Organisation akzeptiert werden kann, sind die Verfahren und Dokumentation zwischen AU und MU unterschiedlich. Daher muss ein deutlicher Unterschied zwischen den Unterstützungsarten an der Schule gemacht werden und müssen diese für den Zweck, den sie erfüllen sollen, kohärenter, an allen Schulen ähnlich, definiert werden. Die Flexibilität im Einsatz der verschiedenen Arten von Unterstützung bietet der Schule eine Möglichkeit, sowohl horizontale als auch vertikale Schülergruppen, verschiedene Kurslängen usw. zu organisieren.

Einige große Schulen haben beschlossen, das ganze Jahr über ständige Kurse von AU und MU einzurichten, in die die Schülerinnen und Schüler je nach ihren Bedürfnissen einsteigen können. Neben der Flexibilität schätzen die Schulen auch den geringeren Verwaltungsaufwand in der Bereitstellung von AU und MU, insbesondere bei SWALS-Schülerinnen und -Schülern. An einer Schule wurde festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die AU erhielten, und andere, die MU erhielten, in derselben Gruppe waren. Bei Bedarf bieten die Schulen MU, in Ausnahmefällen AU, nicht nur Schülergruppen, sondern auch Einzelnen an.

Aus den Grafiken oben geht hervor, dass nicht alle Schulen IUB einsetzen. Diese besondere Art der Unterstützung ist intensiv und kurzfristig und soll eingesetzt werden, wenn der/die Schüler(in) intensive Sprachförderung braucht, wenn er/sie dem Curriculum nicht folgen kann. Der/die Schüler(in) muss keine sonderpädagogischen Bedürfnisse haben. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schule und der Familie ist notwendig.

IUB wird nicht an allen Schulen eingesetzt, aber dieselben Schulen bieten viel MU an. Einige Schulen erklärten das mit dem Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung und Unterzeichnung einer Vereinbarung für IUB, deshalb würden sie MU vorziehen, die weniger Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Flexibilität im Angebot der Unterstützung (Art und Länge) ist deutlich ein positiver Aspekt für die Schulen, aber für das Aufzeichnungssystem (SMS) ist das nicht der Fall. Die Variabilität der Unterstützung kann zurzeit durch das ES-Aufzeichnungssystem nicht verarbeitet werden.

#### **5.1.4. Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen**

##### *Kernaussage der Politik*

- *Alle Beschlüsse des/der Direktors/in über die Genehmigung intensiver Unterstützung werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Unterstützungsberatungsgruppe gefasst.*

Die Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen hat eine lange Tradition in der Erkennung der Bedürfnisse des Kindes, in der Überwachung und Beurteilung seiner Fortschritte und wann die notwendigen Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Zusammensetzung und die Rolle der Beratungsgruppe in der Politik wurden zwischen den Versionen 2009 und 2013 nicht verändert.

Jede Schule hat ihre Beratungsgruppe festgelegt. Den Vorsitz der Gruppe hat entweder der/die Direktor(in) oder sein(e)/ihr(e) Beauftragte(r), meist beigeordnete Direktor(inn)en, Mitglieder sind der/die Koordinator(in) für die pädagogische Unterstützung, Lehrkräfte (Klassen- und/oder Fachlehrkraft, L1-Lehrkraft und Unterstützungslehrkraft, im Sekundarbereich auch Erziehungsberater(in)), Schularzt/-ärztin, Psycholog(e)(in) oder gegebenenfalls ein(e) andere(r) Spezialist(in), Inspektor(inn)en, wenn zweckmäßig, und Eltern, die durch eine(n) qualifizierte(n) Spezialist(e)(i)n begleitet werden können. Gegebenenfalls nimmt auch die Lehrkraft aus dem Primar- bzw. Sekundarbereich teil, um den Übergang zwischen den Bereichen reibungslos zu gestalten.

Die Beratungsgruppe tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen. Beispiele der Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppe wurden während der Schulbesuche durch die Inspektor(inn)en geprüft. Auf Grundlage dieser Protokolle war deutlich, dass die Sitzungen und Gespräche mit den Interessenträgern, die Rolle und Aufgaben der Gruppe, wie vorgeschrieben durch die pädagogische Unterstützungspolitik, erfüllt werden. Die Protokolle zeigten, dass die Bedürfnisse und Fortschritte der Schülerinnen und Schüler beurteilt, Besorgnisse angesprochen, relevante Dokumente vorbereitet und Vorschläge für den Klassenrat und das Direktorat gemacht werden.

Im Allgemeinen arbeiten Beratungsgruppen an allen Schulen regelmäßig und gut. An einigen Schulen wurden uns einige Mängel gemeldet, z. B. Eltern, die nicht zu Gesprächen eingeladen wurden, sondern nur den letztendlichen Vorschlag zu hören bekamen.

## 5.1.5. Beschwerden

### *Kernaussagen der Politik*

- *Wenn ein Antrag auf Einschreibung oder Integration zurückgewiesen wird, kann der Generalsekretär der Europäischen Schulen innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach der Mitteilung des Beschlusses mit einer Beschwerde befasst werden.*
- *Im Falle der Beanstandung der Entscheidung des Generalsekretärs kann der Vorsitzende der Beschwerdekammer mit einem Widerspruch befasst werden, wobei die in Kapitel XI der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen festgelegten Bedingungen einzuhalten sind.*

Das Beschwerdeverfahren, IUA-Vereinbarung und Sondervorkehrungen für den EA-Bereich sind Verwaltungsverfahren und eine administrative Beschwerde ist möglich, wenn das Verfahren die Vorschriften nicht eingehalten hat.

In den letzten zehn Jahren wurden elf administrative Einsprüche im Zusammenhang mit der Aufnahme/Integration eine(s)(r) Schüler(s)(in) mit sonderpädagogischen Bedürfnissen vorgebracht. Sie betrafen vorwiegend Schülerinnen und Schüler mit signifikanten Lernbehinderungen aufgrund einer verzögerten kognitiven Entwicklung.

In Bezug auf Entscheidungen zu Sondervorkehrungen wurden in den letzten drei Jahren zwei Beschwerden bei der Beschwerdekammer eingebracht.

## 6. RESSOURCEN

Die vorige Politik (2009-D-619-de-3) war bei der Festlegung der Verantwortungen des Personals, das pädagogische Unterstützung liefert, vage. Sie erwähnte nur eine(n) Koordinator(in) als *eine Bezugsperson* und eine Unterstützungslehrkraft als *eine für Lernhilfe verantwortliche Person*. Die zurzeit geltende pädagogische Unterstützungspolitik definiert Rollen und Verantwortungen von Unterstützungs koordinators(inn)en, Unterstützungslehrkräften, Unterstützungsassistent(inn)en und Therapeut(inn)en. Die Dokumente beschreiben die Regeln für die Zuweisung von Haushaltsmitteln für pädagogische Unterstützung und für die Koordination dieser Unterstützung.

### 6.1. Personalressourcen für die pädagogische Unterstützung

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Pädagogische Unterstützung basiert auf berufsübergreifender Zusammenarbeit. Rollen, Aufgaben und Arbeitsbedingungen von Koordinator(inn)en, Lehrkräften, Assistent(inn)en für die Unterstützung und Therapeut(inn)en sind im Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument“, Az.: 2012-05-D-15-de-11, Kapitel 3.1. beschrieben.*

Personal für die pädagogische Unterstützung besteht aus den Koordinator(inn)en, Lehrkräften und Assistent(inn)en für die Unterstützung, die mit Klassenlehrkräften und Fachlehrkräften zusammenarbeiten.

Ihre Arbeit wird durch nicht-pädagogisches Personal ergänzt: Schulpsycholog(inn)en und Sprach-, Ergotherapeut(inn)en oder Psychomotoriker(innen). Die Entwicklung der Anteile des Personals, das in den letzten drei Jahren Unterstützung bot, ist aus dem statistischen Bericht ersichtlich (Az.: 2017-11-D-24-en-1; Kapitel 2.9 Personal in IUA).

## **6.2. Entwicklung der internen Struktur der pädagogischen Unterstützung**

In den Dokumenten der ES ist die erste Entscheidung, die über SEN-Koordination getroffen wurde, jene des OR in Nizza 2002. Damals genehmigte der OR das Prinzip der Koordination für die Integration von SEN-Schülerinnen und -Schülern. Die Zeitzuweisung sollte nach den Bedürfnissen der Schule berechnet werden. Im Januar 2004 setzte der SEN-Lenkungsausschuss die Zeit für die Koordination aufgrund der Schülerzahl an den Schulen auf 60 min/Woche für 15 zu betreuende Schülerinnen und Schüler fest (2004-D-43-de-2).

Seit 1. Januar 2015 haben die Europäischen Schulen eine neue Haushaltsnomenklatur vorgesehen (Az.: 2014-10-D-22-de-2). Eine neue Haushaltslinie (601104 Pädagogische Unterstützung) wurde eingeführt, die alle Personalausgaben für pädagogische Unterstützung zusammenfasst (zuvor Lernhilfe, SWALS-Unterstützung und SEN-Unterstützung genannt). Die Regeln für die Berechnung der Haushaltsmittel für die pädagogische Unterstützung wurden 2011 festgelegt (Anhang II zu Dokument 2011-01-D-33-de-9), aber für die Festlegung des Haushalts 2016 wurden die Mittel rückwirkend ab 2011 indexiert und sie werden in der Zukunft jedes Jahr indexiert werden.

Eine Befragung zur Rolle und den Verantwortungen der Koordinator(inn)en nach der Änderung der pädagogischen Unterstützungspolitik 2013 wurde 2014 durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung zeigten, dass es nicht möglich war, den gestiegenen Bedarf für die Koordination für die pädagogische Unterstützung innerhalb des bestehenden Rahmens für Interne Strukturen zu befriedigen (Anhang I zu Dokument 2011-01-D-33-de-9).

Daher schlug der LAPU vor, die Entscheidung des OR über die Internen Strukturen ab 1. September 2015 dementsprechend zu verändern. Im April 2015 genehmigte der OR das Dokument Analyse des Bedarfs der Koordinatoren der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen (Az.: 2015-01-D-48-de-3).

Seither umfassen die Internen Strukturen die Koordination der pädagogischen Unterstützung nicht mehr, sondern kommen die Mittel für die Koordination der pädagogischen Unterstützung aus der Haushaltslinie Personalausgaben für die pädagogische Unterstützung (601104).

Das liefert transparentere Informationen über die Haushaltsmittel und Ausgaben in Verbindung mit der pädagogischen Unterstützung. Schulleitungen können die Notwendigkeit beurteilen, Unterstützungskordinator(inn)en für die Teilnahme an IUA-Sitzungen und Klassenräten während des Schuljahrs zu entschädigen.

Überdies ergab die Befragung, dass die Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung oft zusätzliche Aufgaben übernehmen, die in der pädagogischen Unterstützungspolitik nicht vorgeschrieben sind, wie Rekrutierungsaufgaben, Website/Intranet, bestimmte administrative Aufgaben (z. B. Berichtskarten ausdrucken und ausfüllen, Listen aktualisieren usw.), Problembewältigung (z. B. Krisenmanagement und Vermittlung) und Testen von Schülerinnen und Schülern.

Der OR hat deutlich entschieden, dass wenn eine Schule de(m)(r)(n) Koordinator(in)(en) für die pädagogische Unterstützung zusätzliche Aufgaben zuweist, wie oben genannt, die Zeit dafür innerhalb der Schule gefunden werden muss.

### **6.3. Rollen und Verantwortungen der Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung**

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Ernennung eines/von Koordinators/en für Unterstützung und Planung angemessener Zeitfenster zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben. Die Aufgaben der Koordinator(inn)en werden den besonderen Bedingungen jeder Schule entsprechend angepasst werden. Diese Aufgaben werden ausführlich in der Dienstbeschreibung definiert.*
- *Der/die Koordinator(in) wird eine administrative und pädagogische Schlüsselrolle spielen.*

Alle Schulen haben Koordinator(inn)en für den Kindergarten-/Primarbereich und den Sekundarbereich bestellt. Im Allgemeinen deckt die Koordination die Bedürfnisse der Schulen ab, aber die Praxis ist von Schule zu Schule unterschiedlich.

Die meisten Schulen haben eine(n) Koordinator(e)(i)n für jeden Bereich (K/P und S), aber einige große Schulen haben pädagogische Unterstützungskoordinator(inn)en für bestimmte Sprachabteilungen oder Koordinator(inn)en für verschiedene Arten der Unterstützung ernannt.

Die Mehrzahl der Schulen haben schriftliche Dienstbeschreibungen für ihre Koordinator(inn)en. Meist ist ihre Rolle sowohl pädagogisch als auch administrativ, aber die pädagogische Rolle überwiegt; in zwei Schulen ist die Rolle der Unterstützungskoordinator(inn)en überwiegend administrativ.

Aus der Überprüfung der GSI-Berichte, der Dienstbeschreibungen der Koordinator(inn)en und der Befragung an den Schulen geht hervor, dass die Aufgaben der Koordinator(inn)en an den meisten Schulen gleich sind:

- Hilfestellung für den/die Direktor/in bzw. die beigeordneten Direktoren/innen bei der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen (10/13)
- Anlaufstelle für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Personal und gegebenenfalls andere Expert(inn)en sowie Information über die pädagogischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler (11/13)
- Vermittlung zwischen den Stufen (10/13)
- Erhebung von Daten zur Unterstützung (9/13)

An der Hälfte der Schulen

- tragen die Koordinator(inn)en auch zur Harmonisierung der pädagogischen Unterstützung innerhalb und unter den Sprachabteilungen bei (6/13)
- verwahren sie die Aufzeichnungen und Dokumente der Schülerinnen und Schüler, die pädagogische Unterstützung erhalten (7/13)
- verwahren und archivieren sie vertrauliche Dokumente, GEP und IEP in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen (7/13)
- empfehlen sie, in Absprache mit anderen Fachleuten, die mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten, wann es keinen weiteren Bedarf an pädagogischer Unterstützung mehr gibt (6/13)

An fünf Schulen tragen die Koordinator(inn)en zur Harmonisierung der pädagogischen Unterstützung im Europäischen Schulsystem bei. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen definiert die pädagogische Unterstützungspolitik die Verantwortungen der Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung so, dass die Schulen diese flexibel an die lokalen Bedingungen anpassen können. Die Entscheidung über Zeitzuweisung und geteilte Verantwortungen und Pflichten zwischen und unter den Koordinator(inn)en obliegt der Schule.

Die für die Koordination der pädagogischen Unterstützung zugewiesene Zeit schwankt je nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung erhalten, und dem Umfang der Verantwortungen der Koordinator(inn)en zwischen 0 Minuten pro Woche und 900 Minuten pro Woche im Kindergarten-/Primarbereich und zwischen 0 bis 990 Minuten pro Woche im Sekundarbereich. An einigen Schulen gibt es innerhalb ein und derselben Schule signifikante Unterschiede in der Zeitzuweisung für die Koordination in den verschiedenen Bereichen.

Seit die geltende pädagogische Unterstützungspolitik eingeführt wurde, wurden die Rolle und Verantwortungen der pädagogischen Koordination strukturierter, transparenter und gibt es ein besseres Gleichgewicht zwischen der administrativen und der pädagogischen Rolle.

Die befragten Koordinator(inn)en und Mitglieder der Schulleitung erfahren die Verwaltung im Verbindung mit der pädagogischen Unterstützung als sehr zeitaufwendig. Diese Ansicht wurde auch durch die Feststellungen der GSI untermauert. Als Lösung dafür wurde eine Vereinfachung der Dokumentation, z. B. IEP für MU, vorgeschlagen, insbesondere im Primarbereich. Einfachere und benutzerfreundlichere IT-Systeme der Datenerhebung und Analyse auf dem Niveau des ES-Systems würden auch Arbeitszeit der Koordinator(inn)en freimachen und so könnten sie mehr Zeit für ihre pädagogischen Pflichten aufwenden.

#### **6.4. Mit der Unterstützung beauftragte Lehrkräfte**

##### *Kernaussagen der Politik*

- *Es wird unterstellt, dass abgeordnete Lehrkräfte (Klassen- und Fachlehrkräfte), die Unterstützungskurse anbieten, über die entsprechenden und im abordnenden Land anerkannten Qualifikationen für die Stufe und/oder das unterrichtete Fach verfügen. Die abgeordnete Lehrkraft verfügt vorzugsweise über zusätzliche Qualifikationen oder Fähigkeiten zur Unterrichtung von Schülern mit besonderen Bedürfnissen.*
- *Ortslehrkräfte verfügen über die erforderlichen Qualifikationen für die Stufe und/oder das Fach, das sie unterrichten. Die Qualifikationen werden dem/der nationalen Inspektor/in zur Genehmigung vorgelegt. Die Ortslehrkraft verfügt vorzugsweise über zusätzliche Qualifikationen oder Fähigkeiten zur Unterrichtung von Schüler/innen mit verschiedenartigen Bedürfnissen.*

Die statistischen Berichte über die pädagogische Unterstützung haben das Thema in Bezug auf das Personal, das IUA anbietet, jahrelang verfolgt. Laut den Daten aus den letzten drei statistischen Berichten (siehe Tabelle oben) sind fast 60 % der Lehrkräfte, die IUA anbieten, Ortslehrkräfte. Der Anteil der abgeordneten Lehrkräfte liegt unter 20 %.

Während der letzten drei Jahre wurde ein leichter Rückgang der Ortslehrkräfte festgestellt. Der Anteil der abgeordneten Lehrkräfte im Kindergarten-/Primarbereich beträgt etwa 9 %, während er im Sekundarbereich 27 % beträgt, was eine Zunahme seit 2014-2015 darstellt, als das 22 % waren.

Der Umfang der IUA-Zeit, die durch die Ortslehrkräfte geleistet wird, ist von 44 % im Schuljahr 2014-2015 auf 32 % im letzten Schuljahr gesunken, überwiegend zugunsten von Assistent(inn)en für Unterstützungsmaßnahmen. Der Anteil von IUA durch abgeordnete Lehrkräfte bleibt gleich, bei etwa 4 %. Dieser Anteil ist sehr gering.

Laut der pädagogischen Unterstützungspolitik sollten sowohl abgeordnete als auch Ortslehrkräfte über die richtigen Qualifikationen verfügen, die für den Bereich und/oder das Fach, in dem sie Unterstützung leisten, erforderlich sind. Zusätzliche Qualifikationen, Erfahrung oder Kompetenzen im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen pädagogischen Bedürfnissen werden empfohlen.

Laut den Informationen, die während der Inspektionsbesuche gesammelt wurden, ist die Qualifikation der mit der Unterstützung beauftragten Lehrkräfte eine Herausforderung für die Europäischen Schulen.

Das SMS-System registriert keine Daten über die Qualifikation der Lehrkräfte. Nach den Feststellungen lieferten zwei der 13 Schulen keine Informationen darüber, ob die mit der Unterstützung beauftragten Lehrkräfte für den Unterricht im jeweiligen Bereich und/oder Fach qualifiziert sind oder nicht und ob sie zusätzliche Qualifikationen und/oder Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben. Die Informationen von zehn Schulen zeigen, dass die meisten der im Primar- und Sekundarbereich mit der Unterstützung beauftragten Lehrkräfte für den Bereich bzw. das Fach, das sie unterrichten, qualifiziert sind. Nur drei Schulen jedoch haben genügend Lehrkräfte im Primarbereich und drei weitere Schulen im Sekundarbereich, die zusätzliche Qualifikationen oder Erfahrung für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben.

Für die Schulen ist es nicht deutlich, ob die Qualifikation der mit der Unterstützung beauftragten Ortslehrkräfte die Qualifikation für das Land sein sollte, in dem sich die Schule befindet, oder diejenige des Landes der Sprachabteilung, in der die Lehrkräfte pädagogische Unterstützung bieten.

Manche Schulen meldeten Schwierigkeiten dabei, qualifizierte und erfahrene Unterstützungslehrkräfte anzuwerben und zu behalten, weil sie aus diversen Gründen nicht verfügbar sind.

Nur vier Schulen kontrollieren, identifizieren und analysieren die Qualifikation, Erfahrung und das Interesse der mit der Unterstützung beauftragten Lehrkräfte, um sie möglichst effizient einzusetzen und Verantwortungen adäquat zu verteilen.

Nach der Politik wird von den einzelstaatlichen Behörden erwartet, dass sie sicherstellen, dass die abgeordneten Lehrkräfte die Qualifikationen und Erfahrung haben, um die verschiedenen Lernstile und die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu identifizieren und zu berücksichtigen, und ihren Unterricht nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler zu differenzieren.

Zur Erhebung von Informationen über die zusätzliche Qualifikation und Fortbildung für abgeordnete Lehrkräfte in der pädagogischen Unterstützung wurde eine Befragung unter allen Inspektor(inn)en für den Kindergarten-/Primar- und Sekundarbereich durchgeführt. Von den insgesamt 56 Inspektor(inn)en antworteten 45 Inspektor(inn)en aus 27 Ländern (24 Inspektor(inn)en für den Kindergarten-/Primarbereich und 21 für den Sekundarbereich).

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass es für die Inspektor(inn)en schwierig ist, die zusätzliche Qualifikation und/oder Erfahrung der abgeordneten Lehrkräfte im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen zu kontrollieren. Inspektor(inn)en aus fünf Ländern erklärten, dass sie keine relevanten Informationen über die Qualifikationen der Lehrkräfte hatten.

Inspektor(inn)en aus fünf anderen Ländern gaben an, dass einige abgeordnete Lehrkräfte eine Zusatzqualifikation haben, dass sie die genaue Zahl bzw. den genauen Anteil aber nicht kennen. Vier Inspektor(inn)en für den Kindergarten-/Primarbereich und vier für den Sekundarbereich erklärten, dass der Anteil der abgeordneten Lehrkräfte mit einer Zusatzqualifikation für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zwischen 10 und 20 % liegt.

In einem Land haben 50 % der abgeordneten Lehrkräfte für den Primarbereich eine Zusatzqualifikation für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen und in einem anderen Land haben 100 % der abgeordneten Lehrkräfte im Sekundarbereich diese Qualifikation.

Es ist klar, dass es einen Mangel an qualifizierten und erfahrenen Unterstützungslehrkräften gibt. Aus der Analyse des Dokuments *Schaffung und Streichung von abgeordneten Planstellen im Kindergarten-, Primar- und Sekundarbereich* (Az.: 2014-10-D-5-de-7) geht hervor, dass die Schulen in der Vergangenheit kaum um deren Abordnung ersucht haben. Für das Schuljahr 2018/19 (Az.: 2017-10-D-14-de-5) gibt es vier Anfragen im Kindergarten-/Primarbereich und vier im Sekundarbereich für eine Abordnung einer Lehrkraft, deren Profil unter anderem die Qualifikation für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen umfassen würde.

### **6.5. Berufliche Fortbildung der Lehrkräfte**

Die berufliche Fortbildung der Lehrkräfte ist im Dokument *Rahmen und Organisation der Beruflichen Fortbildung an den Europäischen Schulen* (Az.: 2016-01-D-40-de-1) geregelt. Die Organisation der beruflichen Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt je nach Schwerpunkt des Themas zentral, lokal an den Schulen oder durch individuelle Schulung. Mittel für BFB sind im Haushalt des BGSES gebunden.

Die Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung treffen sich jährlich zu einer zweitägigen Schulungssitzung. Die Pflicht der Koordinator(inn)en besteht darin, die in der Schulung präsentierten Informationen und bewährten Praktiken an ihren Schulen zu verbreiten und Kolleg(inn)en im Feld zu unterstützen.

Die Schulen sind verpflichtet, lokale Fortbildung für alle ihre Lehrkräfte zu organisieren. Aber nur an drei Schulen wurde eine adäquate Fortbildung im Bereich der individuellen Lernbedürfnisse vermerkt. Die Fortbildung wird meist nur während der pädagogischen Studientage angeboten, erreicht aber nicht alle Lehrkräfte. Die Klassen- und Fachlehrkräfte haben kaum die Gelegenheit, sich über geeignete Unterrichtsstrategien und -methoden für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zu informieren. Ein Plan für die Fortbildung fehlt in den meisten Schulen.

Dennoch haben einige Schulen über interne Schulprojekte Wege gefunden, um das Bewusstsein der Lehrkräfte über die Sonderbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern zu steigern. Jedes Jahr wird während eines Teils der Fortbildung der Koordinator(inn)en Zeit für die Präsentation und Besprechung lokaler Projekte vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine Plattform der Koordinator(inn)en auf One Drive eingerichtet, um die bewährten Praktiken verschiedener Schulen unter den Unterstützungskoordinator(inn)en auszutauschen.

Einzelstaatliche Behörden von elf Ländern bieten ihren abgeordneten Lehrkräften einige Fortbildungen, meist konzentriert auf die Differenzierung von Unterricht und Lernen je nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

## 6.6. Assistent(in)en für Unterstützungsmaßnahmen

### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Assistent(inn)en für Unterstützungsmaßnahmen spielen eine wichtige Rolle in der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und der Arbeit der Lehrkräfte. Ihre Rolle setzt gute Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität, Geduld, Eigeninitiative und Diskretion voraus.*

Die Beschäftigungskategorie „SEN-Assistent(in)“ ist relativ neu. 2011 wurde die Schaffung dieser Beschäftigungskategorie durch den OR als Reaktion auf den kontinuierlichen Anstieg des SEN-Haushalts genehmigt.

Das Ziel bestand darin, *„das Anwachsen der Ausgaben für SEN-Schüler unter Kontrolle zu bringen, indem an die Ausgaben für die Integration von Schülern in den Unterricht strenge Kriterien angelegt und Ausgaben für therapeutische Maßnahmen, die nicht von den Schulen getragen werden sollten, ausgeschlossen werden.“* (Siehe Punkt 1.6 von Anhang 1 des Dokuments 2007-D-153-de-7 Statut für das VDP.)

Die Kategorie SEN-Assistent(in) ist gleich eingestuft wie Kindergartenassistent(inn)en. Für beide Gruppen von Assistent(inn)en wird dieselbe Dienstbeschreibung verwendet und die Besoldungsstufe ist gleich. Im Allgemeinen wird der Auftrag de(s) Kindergartenassistent(e)(i)n definiert als *Unterstützung der Kindergärtnerin zur Gewährleistung des reibungslosen Verlaufs des Klassengeschehens*, während die Stelle de(s)(r) SEN-Assistent(e)(i)n als *Assistenz der SEN-Schüler/innen* definiert ist. Die Dienstbeschreibung eine(s)(r) SEN-Assistent(e)(i)n (2011-07-D-1-de-1) wurde durch den Lenkungsausschuss Pädagogische Unterstützung und den OR genehmigt.

Das Statut für das VDP (2007-D-153-de-7) definiert die Qualifikationen und Zeugnisse für die Arbeit als SEN-Assistent(in). Die relevanten erforderlichen Zeugnisse sind die, die im Aufnahmeland der Schule notwendig sind.

Auch gründliche Kenntnisse einer der Sprachen des Aufnahmelandes und Kenntnisse einer zweiten Sprache werden verlangt. Eine dieser Sprachen muss eine Vehikularsprache der ES sein. Die pädagogische Unterstützungspolitik betont Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität, Geduld, Eigeninitiative und Diskretion.

Die Qualifikation und Erfahrung der SEN-Assistent(inn)en ist unter und innerhalb der Schulen stark unterschiedlich. Da sie zum VDP gehören, können sie nicht an den pädagogischen Schulungen teilnehmen, die durch das System der ES oder einzelstaatliche Behörden organisiert werden.

Seit 2011 haben die SEN-Assistent(inn)en (was nach wie vor die offizielle Bezeichnung ist) stark an Bedeutung gewonnen. Zurzeit spielen SEN-Assistent(inn)en eine wichtige Rolle in der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung. Persönliche Assistent(inn)en machen etwa 20 % des pädagogischen Personals aus, das pädagogische Unterstützung bietet. In den letzten drei Jahren wurde eine Steigerung der Anzahl an SEN-Assistent(inn)en festgestellt.

Von der für die pädagogische Unterstützung aufgewendeten Zeit (Minuten pro Woche) entfallen im Schuljahr 2016/17 62,7 % der Minuten pro Woche auf die Assistent(inn)en, während das 2014/15 nur 48,5 % waren.

In der Praxis bieten die SEN-Assistent(inn)en nicht nur Versorgung und Pflege, sondern leisten auch pädagogische Arbeit.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der SEN-Assistent(inn)en an den ES wurde eine mögliche Revision der Dienstbeschreibung der SEN-Assistent(inn)en in den Mehrjahresplan 2014 - 2017 für die Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik (2014-09-D-9-de-4) aufgenommen und im Lenkungsausschuss Pädagogische Unterstützung vom 22. Juni 2015 besprochen. Diese Gespräche führten nicht zu weiteren Aktionen.

Die nationalen Inspektor(inn)en wurden über die Praktiken und Qualifikationen von SEN-Assistent(inn)en in ihren Ländern befragt. Es wurde deutlich, dass sich die Praktiken in den verschiedenen Ländern stark unterscheiden. Es wäre besser, ein spezifisches Modell für Qualifikation, Profil, Fortbildung und Gehalt von SEN-Assistent(inn)en zu finden, das besser zu den Bedürfnissen der ES passt.

## **6.7. Paramedizinisches Hilfspersonal - Dreiparteienabkommen**

### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Bereitstellung von Sonderunterstützung durch paramedizinisches Hilfspersonal (hauptsächlich Sprachtherapeuten und Psychomotoriker) wird in einem Dreiparteienabkommen geregelt.*
- *Die Vorkehrungen für die Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen durch Therapeuten sind im Memorandum des stellvertretenden Generalsekretärs von Juni 2014 dargelegt (2014-06-M-3-en).*
- *Die Rolle der Schule begrenzt sich in den Fällen darauf, einen angemessenen Raum für den/die Schüler(in) und das Fachpersonal, dessen Dienste beansprucht werden, bereitzustellen, mit diesem Fachpersonal einen Stundenplan unter Berücksichtigung der Klassenaktivitäten zu vereinbaren sowie im Rahmen der Beratungsgruppe für die ordnungsgemäße Koordination und Überwachung der Entwicklung des Schülers Sorge zu tragen.*

Europäische Schulen können pädagogisches und nicht pädagogisches Personal für die Verwaltung der Schule beschäftigen, die beide ihre eigenen Vorschriften für Rekrutierung und Arbeitsbedingungen haben (siehe Dokumente: *Dienstvorschriften für Mitglieder des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen* (Az.: 2011-04-D-14-de-7) und *Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen* (Az.: 2016-05-D-11-de-2).

Seit 2012 können Sprachtherapeut(inn)en, Psychomotoriker(innen), Ergotherapeut(inn)en, Physiotherapeut(inn)en, Orthoptist(inn)en und Psycholog(inn)en, die an der Therapie eine(s)r Schüler(s)(in) mit sonderpädagogischen Bedürfnissen beteiligt sind, an den Schulen nur über ein *Dreiparteienabkommen* arbeiten, um die Rekrutierungsregeln der ES zu erfüllen.

Die Bedingungen und Vorkehrungen für Hilfeleistungen durch Therapeut(inn)en für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen wurden 2012 im *Memorandum des stellvertretenden Generalsekretärs*, Az.: 2012-10-M-1-en) festgelegt. Seither wurde das *Memorandum* aktualisiert (Az.: 2014-06-M-3-en und 2014-06-M-3-). Die aktuell gültige Version hat das Aktenzeichen Az.: 2018-06-M-2.

Die Vertragsparteien in einem Dreiparteienabkommen sind die Schule, der/die Spezialist(in), der/die seine/ihre Dienste anbietet, und die gesetzlichen Vertreter de(s)(r) Schüler(s)(in). Die Rolle der Schule begrenzt sich in den Fällen darauf, einen angemessenen Raum für den/die Schüler(in) und das Fachpersonal, dessen Dienste beansprucht werden, bereitzustellen, mit diesem Fachpersonal einen Stundenplan unter Berücksichtigung der anderen Klassenaktivitäten zu vereinbaren sowie im Rahmen der Beratungsgruppe für die ordnungsgemäße Koordination und Überwachung Sorge zu tragen. Paramedizinisches Hilfspersonal bietet seine Dienste als Selbstständige an und diese legen ihre Tarife frei mit den gesetzlichen Vertretern/Eltern de(s)(r) Schüler(s)(in) fest, die die Kosten direkt bezahlen, ohne Beitrag von der Schule.

Der Beruf de(s)(r) Therapeut(e)(i)n muss durch die zuständigen Behörden seines/ihrer Herkunftslandes und durch das Land, in dem er/sie diesen Beruf ausüben will, anerkannt und zugelassen sein. Zur Unterstützung der Eltern bei ihrer Wahl werden Listen von paramedizinischem Hilfspersonal erstellt, das Interesse an der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Schulen bekundet hat und gesetzlich anerkannt ist, um seine Dienste in den betreffenden Ländern anzubieten. Die Eltern können die Listen bei der Schule erfragen und die Anwendungen werden viermal jährlich durch das PMO (Europäische Kommission) validiert. Im *Memorandum*, das an die Schulen geschickt wurde, ist beschrieben, wie die Liste zu finden ist.

Das Dreiparteienabkommen ist an ungefähr der Hälfte der Schulen in die Struktur der pädagogischen Unterstützung integriert. Angesichts der Anzahl der Abkommen, die wir während der Inspektionen von den Schulen erhalten haben, stellen wir fest, dass die Gesamtzahl an Dreiparteienabkommen in den meisten Schulen relativ gering ist, außer in München und Luxemburg II. Die Periode der Revision betraf die letzten drei Schuljahre.

Die Anzahl der Abkommen wird auch im statistischen Bericht verfolgt. Nach dem statistischen Bericht für das Schuljahr 2016-2017 liegt die Anzahl der Abkommen höher (Tabelle 2). Während der Schulbesuche stellte sich heraus, dass relativ viele Therapeut(inn)en, die Unterstützung an den Schulen anbieten, noch stets nicht auf den Listen des BGSES erfasst sind. Es war nicht möglich zu kontrollieren, ob sie die oben genannten Kriterien erfüllen oder nicht.

**Tabelle 2: Dreiparteienabkommen (Anzahl der Abkommen an den Schulen) im Schuljahr 2016-2017**

<b>Schule</b>	<b>Kinder- garten</b>	<b>Primar- bereich</b>	<b>Sekundar- bereich</b>	<b>Gesamt</b>
Alicante	0	0	1	<b>1</b>
Bergen	0	0	1	<b>1</b>
Brüssel I	5	9	0	<b>14</b>
Brüssel II	2	20	7	<b>29</b>
Brüssel III	3	12	5	<b>20</b>
Brüssel IV	0	0	0	<b>0</b>
Frankfurt	0	0	0	<b>0</b>
Karlsruhe	0	0	2	<b>2</b>
Luxemburg I	0	0	3	<b>3</b>
Luxemburg II	15	20	0	<b>35</b>
Mol	0	0	0	<b>0</b>
München	1	1	12	<b>14</b>
Varese	5	4	0	<b>9</b>
<b>GESAMT</b>	<b>31</b>	<b>66</b>	<b>31</b>	<b>128</b>

Einige Mitglieder des paramedizinischen Hilfspersonals, die durch die Schulen in der Vergangenheit angeworben wurden, arbeiten noch immer an den Schulen, aber die Anzahl dieser Personen ist sehr niedrig. Im Schuljahr 2016-2017 gab es acht Sprachtherapeut(inn)en, eine Psychomotorikerin und eine Ergotherapeutin sowie drei Psycholog(inn)en, die pädagogische Unterstützung boten. Die noch geltenden Verträge dieser paramedizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten bei Auslaufen nicht verlängert werden. Sie müssen enden, wenn der/die Schüler(in), für den/die die Unterstützung organisiert wurde, die Schule verlässt oder nicht länger im IUA-Programm ist.

## **6.8. Schulpsycholog(inn)en**

Die Schulpsycholog(inn)en gehören zum *Gesundheitspersonal des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP)*. Ihre Rolle ist in Anhang 1, Punkt 3.2 der *Statuten für das VDP mit Vorbeugung und allgemeine und individuelle Eingriffe* umschrieben – Az.2007-D-153-de-7. Die Schulpsycholog(inn)en sind Sachverständige und Berater, die an den Schulen hoch geschätzt werden.

Die Rolle de(s)(r) Schulpsycholog(e)(i)n ist in der pädagogischen Unterstützungspolitik der ES nicht definiert. Als nicht pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern die Schulpsycholog(inn)en nicht direkt pädagogische Unterstützung. Im Schuljahr 2016-2017 boten drei Psycholog(inn)en noch 0,5 % des Umfangs an IUA-Unterstützung.

Harmonisierung und Unterstützung für die Arbeit der Schulpsycholog(inn)en wurde im LAPU besprochen und das Thema wurde in den Mehrjahresplan 2014-2017 aufgenommen. Eine Sitzung der Schulpsycholog(inn)en wurde 2016 durch die Inspektor(inn)en organisiert, um ihre Rollen und Aktivitäten an den Schulen zu überprüfen.

Ein Vorschlag, eine solche Sitzung jährlich zu organisieren, wurde im LAPU besprochen, bisher wurde dazu aber keine Entscheidung getroffen.

## **6.9. Materielle Ressourcen für die pädagogische Unterstützung**

### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Güte des Lernumfeldes übt einen großen Einfluss auf den Lernprozess aus. Die Schule stellt für die Unterstützungsmaßnahmen angemessene Räumlichkeiten mit genügend Ausrüstungsgegenständen und Material für die Unterstützungsaktivitäten zur Verfügung.*
- *Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen setzen angemessene Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Material zur Ausführung der Aktivitäten voraus. Die Berechnung der für die Unterstützung bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt gemäß den Bestimmungen der Europäischen Schulen.*
- *Der gemeinsame Haushalt stützt sich auf die Gesamtzahl der Schüler an der Schule. Für Schüler mit Intensiver Unterstützung A steht ein Haushalt unter Zugrundelegung des Bedarfs an jeder Schule zur Verfügung, der ein Jahr im Voraus anhand der Anzahl Schüler mit besonderen Bedürfnissen (Gruppe A), die bereits an der Schule unterrichtet werden, bestimmt wird. Der Gesamtbetrag der Haushaltsmittel für die pädagogische Unterstützung ergibt sich aus der Summe der zwei Teilbereiche, wie sie oben benannt werden (Az.: 2012-05-D-15-de-11, Kapitel 3.2).*

### **6.9.1. Entwicklung des Haushalts**

Bis 2015 wurden die der pädagogischen Unterstützung zugewiesenen Mittel im Haushalt verteilt auf Lernhilfe, SEN und SWALS. 2014 beschloss der OR, diese Haushaltslinien zusammenzufügen und den Jahreshaushalt der Schulen für pädagogische Unterstützung auf Bereichskoordination, Stundenplanerstellung und Bereitstellung von Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler zu basieren.

2015 beschloss der OR nach einem Vorschlag des GPA (2015-02-D-20-de-3), dass pädagogische Unterstützung nicht länger Teil der internen Strukturen der ES ist, sondern aus einer spezifischen Haushaltslinie finanziert werden sollte (2015-04-D-6-de-3).

Eine weitere Veränderung war die Entscheidung des OR, die Einrichtung von Stunden für die pädagogische Unterstützung mit weniger als sieben Schülerinnen und Schüler zu erlauben (2014-02-D-14-de-3). Diese Maßnahmen trugen wesentlich zur Flexibilität der Schulen in der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung je nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler bei.

## 6.9.2. Nutzung des Haushalts

Die Gesamtschülerzahl an den ES steigt jährlich und erreichte im Schuljahr 2016-2017 fast 27.000. Nach den statistischen Berichten zur pädagogischen Unterstützung stieg der Gesamtbetrag des Haushalts für pädagogische Unterstützung innerhalb von drei Kalenderjahren (2014 bis 2017) von 7.815.699 auf 10.085.859 Euro, was einen Anstieg um 29 % bedeutet.

Dieser Betrag umfasst die Gehälter, Sozialabgaben und anderen Personalkosten für die pädagogische Unterstützung sowie Ausstattung und Material für AU, MU und IU. Der Haushalt je Schüler(in) stieg von 1.129,73 Euro (Schuljahr 2014-2015) auf 1.313,12 Euro (Schuljahr 2016-2017).

2016 gab es fünf Schulen, die den der pädagogischen Unterstützung vorbehaltenen Haushalt nicht ausschöpften. Die übrigen acht Schulen verwendeten mehr Geld als ursprünglich für die pädagogische Unterstützung vorgesehen.

Da die Arbeit der Schulen in Schuljahren organisiert ist und der Haushalt ein Kalenderjahr abdeckt, ist es schwierig, deutliche Verbindungen zwischen dem Haushalt und konkreten Situationen herzustellen, in denen an der Schule in einem bestimmten Zeitraum pädagogische Unterstützung geboten wird.

Die Nutzung des Haushalts kann durch das Beispiel des Einsatzes des IUA-Haushalts 2016-2017 gezeigt werden. Der Großteil des Haushalts (etwa 74 %) wird für die Gehälter der Lehrkräfte aufgewendet. Der Anteil des Haushalts für die Gehälter der Assistent(inn)en beträgt etwa 23 %.

Der Haushalt für pädagogisches Material, darunter IKT für pädagogische Unterstützungsmaßnahmen, beträgt nur ungefähr 1 %. Die Situation war auch in den Schuljahren 2014-2015 und 2015-2016 ähnlich.

**Tabelle 3: Nutzung des IUA-Haushalts nach Bereichen im Jahr 2016/17**

<i>Durchschnitt aller Schulen</i>	<i>Kinder-garten</i>	<i>Primar-bereich</i>	<i>Sekundar-bereich</i>	<i>K+P+S</i>
IUA Unterricht	1,4 %	29,7 %	44,3 %	75,4 %
IUA Assistenz	3,8 %	14,2 %	5,5 %	23,5 %
Pädagogisches Material und Ausstattung für IUA (einschließlich IKT)	0,0 %	0,5 %	0,4 %	0,9 %
Sonstiges	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>GESAMT</b>	<b>5,3 %</b>	<b>44,3 %</b>	<b>50,3 %</b>	<b>99,9 %</b>

Nach den Feststellungen von sechs Gesamt-Schulinspektionen in den Schuljahren 2014-2015 bis 2016-2017 verfügen die Schulen über eine adäquate Palette von unterstützenden Materialien, einschließlich relevanter IKT-Software.

## 7. BEREITSTELLUNG VON PÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG

### 7.1. Identifizierung der Sonderbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Schule wird deutliche und transparente Leitlinien für Früherkennung, Angebot von Allgemeiner, Mittlerer und Intensiver Unterstützung erstellen und die Erfolge ihrer Aktivitäten überwachen (Professionalität des Personals, Selbstbeurteilung usw.).*

Die Lehrkräfte nutzen diverse Ressourcen für die zeitgerechte Identifizierung der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. In den ersten Wochen und Monaten nach der Einschreibung eine(s)(r) neuen Schüler(s)(in) verwenden die Lehrkräfte Informationen aus dem Einschreibungs-/Antragsformular und/oder aus dem Eintrittsprofil. Die Informationen sind jedoch nicht immer umfassend genug und die Informationen aus beiden Dokumenten überschneiden einander. Insbesondere vollständige Informationen über den sprachlichen Hintergrund des Kindes, frühere Lernerfahrung und Sonderbedürfnisse fehlen oft.

Die Rolle der Schulpsycholog(inn)en für die Früherkennung der Bedürfnisse des Kindes wurde sowohl durch die Schulleitung als auch durch die Mitglieder des pädagogischen Personals der Schulen für wichtig gehalten.

Wenn die Schülerinnen und Schüler länger an der Schule sind, verwenden die Lehrkräfte Informationen von den Klassenräten und Sitzungen der Beratungsgruppen sowie aus den IEP.

### 7.2. Medizinisches/psychologisches/psycho-pädagogisches/fachbereich-übergreifendes Gutachten

Das medizinische/psychologische/psycho-pädagogische/fachbereichübergreifende Gutachten ist ein sehr wichtiges Mittel, um die adäquate Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen festzulegen. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit der Gutachten, für die Harmonisierung der Prozesse im System und insbesondere für die zeitgerechte und korrekte Identifizierung der Fähigkeiten und Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) wurden die folgenden Kriterien in der Politik festgelegt:

#### Kriterien für das medizinische/psychologische/psycho-pädagogische/fachbereich-übergreifende Gutachten:

- *Das Gutachten wurde gut lesbar auf einem Briefbogen mit Briefkopf erstellt, unterzeichnet und datiert.*
- *Es enthält den Titel, Namen und die beruflichen Referenzen des(der) Sachverständigen, der(die) die Auswertung und Diagnose des Schülers gestellt hat.*
- *Durch das medizinische, psychologische, psycho-pädagogische oder fachbereichübergreifende Gutachten werden ausführlich die Art der medizinischen oder psychologischen Probleme des Schülers sowie die zu deren Diagnose verwendeten Tests und Techniken beschrieben.*
- *Gutachten für Lernschwächen müssen eine Beschreibung der Stärken und Schwächen (kognitive Bewertung), deren Auswirkungen auf den Lernprozess (schulische Belege) sowie der zu deren Diagnose verwendeten Tests und Techniken enthalten.*

- *Gutachten zu medizinisch/psychologischen Problemen müssen die medizinischen/psychologischen Bedürfnisse des Schülers und deren Auswirkungen auf den Lernprozess (schulische Belege) ausführlich beschreiben.*
- *Jedes Gutachten enthält eine Zusammenfassung oder eine Schlussfolgerung, in denen die erforderlich Vorkehrungen und gegebenenfalls Lehr-/Lernempfehlungen für die Schule enthalten sind.*
- *Diese Unterlagen sind regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, zu aktualisieren. Bei bleibender und unveränderter Behinderung und wenn die Beratungsgruppe dies entscheidet, sind keine anderen Tests als die üblichen erforderlichen Aktualisierungen erforderlich.*
- *Für einen Antrag auf sonderpädagogische Vorkehrungen für das Europäische Abitur ist eine vollständig aktualisiertes medizinisches/psychologisches/psychopädagogisches und/oder fachbereichübergreifendes Gutachten vorzulegen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein, d. h. sie dürfen nicht vor April S3 und nach April S5 datiert sein.*
- *Nur in unvorhersehbaren und ordnungsgemäß belegten Ausnahmefällen (schwere Krankheit, Unfall, neue Einschreibung usw.) ist ein Antrag auf Gewährung von Sondervorkehrungen im Europäischen Abitur auch nach der vorgenannten Frist zulässig. Der Antrag muss zudem sämtliche Unterlagen umfassen, in denen die Gründe des Antrags untermauert werden.*
- *Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten ist der den Schüler diagnostizierende Sachverständige weder an den Europäischen Schulen beschäftigt noch ein Familienmitglied des Schülers.*
- *Wenn das Gutachten nicht in einer der Vehikularsprachen verfasst wurde, wird es mit einer englischen, französischen oder deutschen Übersetzung eingereicht.*
- *Bei bleibender und unveränderter Behinderung und wenn die Beratungsgruppe dies entscheidet, sind keine anderen Tests als die üblichen erforderlichen Aktualisierungen erforderlich. Für einen Antrag auf sonderpädagogische Vorkehrungen für das Europäische Abitur ist eine vollständig aktualisiertes medizinisches/psychologisches/psycho-pädagogisches/fachbereich-übergreifendes Gutachten vorzulegen.*

Es gibt aber nach wie vor viele Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Gutachten, insbesondere das Problem der beruflichen Referenzen der Sachverständigen, die den/die Schüler(in) untersucht und diagnostiziert haben. In verschiedenen EU-Ländern gelten unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation dieser Sachverständigen.

Überdies gibt es in den verschiedenen Ländern auch Unterschiede in Bezug auf Regeln, Kriterien und Verfahren für Untersuchungen und Formen der Gutachten. Manchmal können die nationalen Sachverständigen ein Gutachten nicht in einer der Vehikularsprachen vorlegen.

Laut der Politik wird der Fortschritt de(s)r Schüler(s)(in) sorgfältig verfolgt und sollte die Entwicklung des Kindes auf aktuellen Informationen basieren. Das bedeutet, dass es vorkommen kann, dass der/die Schüler(in) nach gewissen Zeiträumen erneut getestet werden muss. Manche Einrichtungen bieten nur eine komplette Untersuchung mit Gutachten an, was durch die ES oft weder gebraucht noch verlangt wird.

Die aktuelle Diagnoseklassifikation an den ES stammt aus dem Jahr 2009 und basiert auf der damals allgemein verwendeten Klassifikation. Die Grundlage dieser Klassifikation ist in erster Linie medizinischer Art und dient der Analyse, entspricht aber nicht dem aktuellen Verständnis von Schwierigkeiten und Behinderungen im Lernen, das auf der vorliegenden Forschung basiert.

### 7.3. Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Eine zusätzliche pädagogische Unterstützung kann die Form individueller oder kollektiver Unterrichtsstunden annehmen, die zusätzlich zum Standardlehrplan/Curriculum organisiert werden.*
- *Alle Formen der Unterstützung sollten grundsätzlich als progressiv betrachtet werden, zumal sie auf der Befriedigung der Bedürfnisse des Schülers basieren, die im Lauf der Zeit variieren können. Es kann also vorkommen, dass ein Schüler gleichzeitig Unterstützung verschiedener Stufen erhält.*
- *Das Fernbleiben eines Schülers von einem anderen Unterricht, weil er pädagogische Unterstützung erhält, ist insofern möglich, wenn es sich auf Ausnahmefälle beschränkt. Die pädagogische Unterstützung kann allgemein, mittel oder intensiv sein.*

#### **7.3.1. Verwaltung**

Die Verwaltung der pädagogischen Unterstützung ist an elf Schulen transparent, an zwei ist das teilweise der Fall.

Alle Schulen haben eine oder mehrere Personen für die Verwaltung der Verfahren der pädagogischen Unterstützung abgestellt. An neun Schulen stimmen die Verwaltungsverfahren zur Gänze mit der pädagogischen Unterstützungspolitik überein. An vier Schulen sind entweder die Beschreibungen zu allgemein oder gibt es geringfügige Abweichungen von der Politik, wie mangelnde Informationen zu IUA, AU ist als langfristig beschrieben, Fehlen der Kontaktangaben, an wen sich Eltern um Unterstützung wenden können usw.

Die Schulen haben Verwaltungsverfahren der pädagogischen Unterstützung erstellt und die Lehrkräfte wissen im Allgemeinen, dass es diese Verfahren gibt.

Das Verfahren zum Teilen der benötigten Informationen unter den Lehrkräften, die den/die Schüler(in) unterrichten, ist an den Schulen und in den Bereichen unterschiedlich. An acht Schulen sorgt die Schulleitung für die Weiterleitung relevanter Informationen an die betroffenen Lehrkräfte, an den anderen Schulen ist die Weiterleitung von Informationen nur zum Teil gewährleistet.

Wie in der pädagogischen Unterstützungspolitik vorgegeben, haben alle Schulen die Gruppenerziehungspläne (GEP) und die Individuellen Erziehungspläne (IEP) für die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung für die Gruppen und Schülerinnen und Schüler entwickelt. An nur einer Schule wurden die IEP dem Inspektionsteam nicht vorgelegt. Es blieb undeutlich, ob es an dieser Schule IEP gab.

In den geprüften GEP und IEP waren die Lernziele genau festgelegt.

Andererseits zeigen die Feststellungen des Inspektionsbesuchs, dass das komplette Paket aus Planung, Unterricht, Lernstrategien, Beurteilungsmethoden und -kriterien nur an einigen Schulen die Wirksamkeit der pädagogischen Unterstützung vollumfänglich gewährleisten. Nur an einem Drittel der Schulen (4/13) wurden die Lernziele aus den GEP und IEP in Stundenplanung, Unterricht und Lernstrategien, Beurteilungsmethoden und -kriterien der Lehrkräfte zur Gänze eingehalten.

An den übrigen Schulen wurden sie zum Teil eingehalten. Die größte Herausforderung besteht in der systematischen Evaluierung und Beurteilung des Umsetzungsniveaus der Ziele, die die Grundlage für die weitere Planung bilden. Dieser Aspekt fehlte an den meisten Schulen.

Die Zusammenarbeit des Personals, das eine(m)(r) bestimmten Schüler(in) Unterstützung bietet, war an fünf Schulen nicht systematisch und sollte weiter ausgebaut werden.

### **7.3.1. Unterricht und Lernen**

Nach den statistischen Berichten (2014-2015, 2015-2016 und 2016-2017) wird pädagogische Unterstützung meist in den folgenden Fächern/Lernbereichen angeboten:

#### Kindergarten:

L1, Lernen lernen, Ich und die anderen, Ich als Person, Ich und mein Körper, Mathematische Früherziehung

#### Primarbereich:

L1, Lernen lernen, Mathematik, Persönliche Entwicklung, Soziale Entwicklung

#### Sekundarbereich:

L1, Mathematik, L2, Lernen lernen

Sowohl die statistischen Daten als auch die Feststellungen der Schulbesuche zeigen eine gewisse Verschiebung von der rein fachbezogenen Unterstützung hin zu einer Unterstützung, die sich auf die Entwicklung der Lern- und sozialen Fähigkeiten konzentriert, was mit der pädagogischen Unterstützungspolitik übereinstimmt.

Die Stunden pädagogischer Unterstützung, die während der Beurteilungsbesuche an den Schulen beobachtet wurden, sowohl in Gruppen- als auch in individuellen Kursen, hatten meist ein positives Klassenklima, eine gute Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern und waren schülerzentriert. Die Lehr- und Lernmethodik entsprach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Pädagogische Unterstützung ist einer der pädagogischen Bereiche, die in Gesamt-Schulinspektionen regelmäßig kontrolliert werden. Eine Analyse der wichtigsten Feststellungen der GSI-Berichte erfolgte zuerst bis zum Jahr 2014 (der Bericht wurde in der LAPU-Sitzung im September 2014 besprochen) und später während des Beurteilungsprozesses. Die häufigsten Empfehlungen galten der Steigerung der Qualität der IEP, insbesondere Spezifizierung der Lernziele, Harmonisierung der Verfahren innerhalb der Schule, Weiterleitung von Informationen und Erfahrungsaustausch. Zudem wurde häufig eine stärkere Differenzierung von Unterricht und Lernen in der Klasse als Fundament für kindzentriertes Lernen empfohlen.

Zwischen 2014 und 2017 wurden GSI an acht Schulen durchgeführt. Die Übereinstimmung der Bereitstellung von Unterstützung mit der pädagogischen Unterstützungspolitik wurde als komplett erreicht an drei Schulen, zufriedenstellend erreicht an zwei Schulen und nur teilweise erreicht an drei Schulen beurteilt.

### 7.3.2. Übergang zwischen den Bereichen

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Der/die Unterstützungskordinator/in des Primarbereichs setzt den/die Unterstützungskordinator/in des Sekundarbereichs über alle Schüler in Kenntnis, die Unterstützung erhalten haben und ggf. weiterhin in Anspruch nehmen werden.*
- *Der/die Unterstützungskordinator/in des Sekundarbereichs und die künftige Klassenlehrkraft des Sekundarbereichs beteiligen sich an den Sitzungen der Beratungsgruppe für die 5. Klasse des Primarbereichs und tragen dafür Sorge, dass alle relevanten Informationen an die Klassen- und Fachlehrkräfte im Sekundarbereich weitergeleitet werden.*
- *Zur Gewährleistung, dass den Bedürfnissen der SWALS entsprochen wird, arbeiten die L1- und Klassenlehrkräfte zusammen, sodass alle einschlägigen Informationen den Fachlehrkräften zugeleitet werden.*

Das Dokument „Rahmen für die schulspezifischen Leitlinien für den Übergang Kindergarten/Primarbereich/Sekundarbereich“ (2015-09-D-41) beschreibt die Regeln zum Übergang. Die pädagogische Unterstützungspolitik (Verfahrensdokument) legt die Grundregeln für den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zwischen den Bereichen fest.

Die Schulen widmen dem Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Sonderbedürfnissen zwischen den Bereichen Aufmerksamkeit. Es gibt relevante Kommunikation und Übertragung von Informationen zwischen den Koordinator(inn)en der pädagogischen Unterstützung der verschiedenen Bereiche. Nach Möglichkeit nehmen die zukünftigen Klassenlehrkräfte an den Sitzungen der Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen am Ende des Schuljahres teil.

Die Schulen beschreiten verschiedene Wege, um den Prozess sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte zu erleichtern; die Lehrkräfte teilen die Unterlagen, nehmen an gemeinsamen Sitzungen und Klassenräten teil, besuchen die Klassen usw. Ältere Schülerinnen und Schüler sprechen vor Jüngeren, jüngere Schülerinnen und Schüler besuchen die Gebäude und Klassenzimmer des höheren Bereichs, Buddy-System usw.

An manchen Schulen begann eine echte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen in verschiedenen Projekten, ist aber noch keine eingebürgerte Praxis.

Da jedoch die Organisation von Unterricht und Lernen im Kindergarten-/Primarbereich und im Sekundarbereich stark unterschiedlich ist, ist es manchmal schwierig, ab dem Beginn des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler in S1 starten, mit der geeigneten pädagogischen Unterstützung zu beginnen. Daher gibt es noch Raum für die Suche von weiteren Wegen, um den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zwischen dem Primar- und dem Sekundarbereich zu erleichtern.

## 8. AUFNAHME VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

### 8.1. Entwicklung

Die Vorschriften für die Einschreibung von Schülerinnen und Schülern in die ES sind in Kapitel VII der Allgemeinen Schulordnung der ES festgelegt und werden in der pädagogischen Unterstützungspolitik spezifiziert. Die Grundsätze zur Aufnahme und Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen wurden bereits in der vorigen Politik *Integration der Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedürfnissen in die Europäischen Schulen* (2009-D-619-de-3) detailliert beschrieben, wo deutlich gesagt wird, „nachdem ein(e) SEN-Schüler(in) aufgenommen wurde, hat er/sie dieselben Rechte wie alle anderen Schülerinnen und Schüler“. Wir lesen auch: „Schüler/innen, deren spezifische Bedürfnisse nach ihrer Annahme festgestellt werden, werden wie die Schüler/innen behandelt, die auf der Grundlage einer SEN-Vereinbarung aufgenommen wurden.“

Es gibt aber einen signifikanten Unterschied zwischen der früheren und der aktuellen pädagogischen Unterstützungspolitik. Die alte Politik überließ es dem Ermessen der Schule, ob alle für SEN-Schülerinnen und -Schüler eingebrachten Aufnahmeanträge nur für Schülerinnen und Schüler der Kategorien I und II galten. Die zurzeit geltende pädagogische Unterstützungspolitik macht keinen Unterschied zwischen den Schülerkategorien.

Darüber hinaus teilte die alte Politik die Schülerinnen und Schüler nach ihren Behinderungen und Schwierigkeiten in Gruppen ein (LS-, SEN-, SWALS-Schülerinnen und -Schüler), während die zurzeit geltende Politik vier Formen von pädagogischer Unterstützung definiert, die dem Kind je nach seinen Bedürfnissen in allen Kombinationen angeboten werden können.

### 8.2. Aufnahmeverfahren

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Bei der Einschreibung erhält die Schule von den Eltern alle einschlägigen Informationen, u. a. das erreichte Leistungsniveau des Schülers und vorherige Unterstützungsmaßnahmen im Lernprozess und/oder aufgrund sonderpädagogischer Bedürfnisse.*
- *Die Eltern sind für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der mitgeteilten Informationen verantwortlich.*
- *Alle einschlägigen Informationen werden dem/der zuständigen Unterstützungs Koordinator/in zugeleitet. Der/die Koordinator/in trägt dafür Sorge, dass die Klassen-/Fachlehrkraft entsprechend informiert wird.*

Vor der Aufnahme eine(s)(r) Schüler(s)(in) soll die Schule relevante Informationen von den Eltern sammeln, einschließlich des erreichten Niveaus de(s)(r) Schüler(s)(in) und früherer Vorkehrungen für die pädagogische Unterstützung. Die Eltern sind für die Richtigkeit der mitgeteilten Informationen verantwortlich. Von den Eltern wird erwartet, das „Einschreibungsformular“ und im Kindergarten- und Primarbereich das „Eintrittsprofil des Kindes“ auszufüllen. Die Schulen haben unterschiedliche Antragsformulare, während das „Eintrittsprofil des Kindes“ für alle Schulen gleich ist.

An einigen Schulen gibt es Überschneidungen bei den Informationen, die von den Eltern im „Einschreibungsformular“ und im „Eintrittsprofil“ verlangt werden. Daher wäre die Entwicklung eines harmonisierten Einschreibungsformulars für das gesamte ES-System notwendig. In dieses harmonisierte Formular könnten die zusätzlichen Teile des aktuellen „Eintrittsprofils“ aufgenommen werden.

Im Falle eines Kindes mit sonderpädagogischen Bedürfnissen wird von den Eltern auch erwartet, der Schule ein medizinisches/psychologisches/psychopädagogisches und/oder fachbereichübergreifendes Gutachten zu übergeben. Die Kriterien dieser Gutachten sind in der pädagogischen Unterstützungspolitik festgelegt.

Die Direktor(inn)en entscheiden über die Anmeldungen an allen Schulen, nicht aber an den Schulen in Brüssel. In Brüssel ist die Zentrale Zulassungsstelle für die Aufnahmen verantwortlich. Wenn ein(e) Schüler(s)(in) IA brauchen könnte, wird der/die Direktor(in) der Schule eine Sitzung der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen einberufen, um zu besprechen, ob die Schule die Bedürfnisse des Kindes erfüllen kann.

Die endgültige Entscheidung, ob ein Kind mit sonderpädagogischen Bedürfnissen aufgenommen oder abgelehnt wird, bleibt ausschließlich de(m)(r) Direktor(in) überlassen.

### **8.3. Entwicklung von Aufnahmeanträgen**

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Bedarf ein Schüler intensiver Unterstützung, kann der/die Direktor/in beschließen, den Beratungsausschuss einzuberufen, um darüber zu entscheiden, ob die Schule auf die Bedürfnisse dieses Kindes einzugehen in der Lage ist.*
- *Insofern die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Schülers zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht die zweckdienlichen Informationen mitteilen können, kann der/die Direktor/in die genehmigte Zulassung rückgängig machen.*

Die Schulen wurden zu ihren Aufnahmeverfahren befragt. Alle Schulen erklärten, deutliche Verfahren für die Beurteilung von Einschreibungsanträgen zu haben. Alle Entscheidungen gegen eine Zulassung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen wurden jedoch vor der Ablehnung in der Beratungsgruppe besprochen.

In Brüssel weist die Zentrale Zulassungsstelle den/die Schüler(in) einer Schule zu und der/die Direktor(in) der Schule trifft die endgültige Entscheidung über die Zulassung, nachdem beurteilt wurde, ob die Schule die Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) befriedigen kann. An anderen Schulen liegt der gesamte Prozess der Aufnahme im Verantwortungsbereich de(s)(r) Direktor(s)(in). Das Inspektionsteam erhielt keine schriftlichen Rechtfertigungen aller abgelehnten Anmeldungen.

Die Schulen legten nur die Anzahl der Ablehnungen vor. Die Zahlen schwankten von Schule zu Schule zwischen 0 und 1 (Zeitraum von drei Jahren 2014-2015-2016-2017), Gründe für die Ablehnungen wurden aber nicht angegeben.

In der Sitzung mit dem Team der GD Humanressourcen & Sicherheit in der Europäischen Kommission wurde dieses Thema im September 2017 besprochen. Diese GD verwaltet die Haushaltslinie der Sozialleistungen der Kommission, die Schulgelder von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen an anderen Schulen als ES erstattet, deren Eltern für EU-Institutionen arbeiten. Sie lieferten folgende Informationen:

*„Für das Schuljahr 2016-2017 behandelten wir 119 individuelle Akten. Wir kontrollierten eine repräsentative Stichprobe von 44 Akten (37 %) und kommen zu folgenden Schlüssen:*

- *20 % der Kinder wurden nie in einer Europäischen Schule aufgenommen (50 % von diesen 20 % litten am Down-Syndrom);*
- *Für 25 % der Akten ist dies nicht bekannt (Kinder in Delegationen, Ispra usw.);*
- *55 % der Kinder waren irgendwann während ihrer Schullaufbahn an einer Europäischen Schule. Ihnen wurde empfohlen, aufgrund vorwiegend der folgenden Diagnosen eine besser geeignete Beschulung von der Europäischen Schule zu erwägen: ADHS/ADS; Lernschwierigkeiten (Dyslexie, Dysgraphie, Dyskalkulie) und Syndrom von Asperger.“*

## **9. BEURTEILUNG UND VERSETZUNG**

### **9.1. Grundsätze der Beurteilung und deren Umsetzung**

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Beurteilung der Schüler, die Unterstützung in Anspruch nehmen, erfolgt gemäß Kapitel IX der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen.*
- *Pädagogische Unterstützung zielt darauf ab, Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen oder Schwierigkeiten die Möglichkeit zu bieten, sich je nach ihrem Potenzial zu entwickeln und Fortschritte zu machen und ihre Bildungs- und sozialen Bedürfnisse zu befriedigen. Sie zielt auch darauf ab, den/die Schüler(in) zu befähigen, die für alle Schülerinnen und Schüler verlangten Leistungsniveaus zu erreichen.*

Die Beurteilungsphilosophie an den Europäischen Schulen (2011-01-D-61-de-3) trat im September 2011 in Kraft. Die Hauptziele der Beurteilungsphilosophie sind die Information über die Stärken und Schwächen de(s)(r) einzelnen Schüler(s)(in), über ihre Entwicklung und Fähigkeit, die Lernziele zu erreichen, sie an ihrem eigenen Lernprozess zu beteiligen und sie zum fortgesetzten Lernen zu motivieren und zu betreuen.

Diese Ziele stimmen voll mit dem Gedanken der pädagogischen Unterstützungspolitik überein, die optimale Entwicklung des Potenzials jede(s)(r) Schüler(s)(in) zu unterstützen.

Bereichsbasierte Grundsätze, Vorschriften und Instrumente für die Beurteilung wurden in den Dokumenten festgeschrieben, die für jeden Bereich gelten (der Lehrplan Früherziehung - Az. 2011-01-D-15-de-3, die Beurteilungstools für den Primarbereich der Europäischen Schulen - Az. 2013-09-D-38-de-7, Die Beurteilungsphilosophie an den Europäischen Schulen - Az. 2011-01-D-61-de-3, Aktualisierung der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen zur neuen Notenskala - Az.: 2017-01-D-13-de-7).

Zudem erleichtern die Leistungsdeskriptoren, die seit 2016 ein verpflichtender Teil aller Lehrpläne des Primar- und Sekundarbereichs sind, die Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler, auch jener, die pädagogische Unterstützung erhalten.

Für eine Versetzung muss die Entwicklung eine(s)r Schüler(s)(in) nach den Beurteilungskriterien jedes Lehrplans beurteilt werden, aber in den Tests und Prüfungen können Sondervorkerhungen eingesetzt werden. Diese Sondervorkerhungen sollten in den GEP und IEP festgelegt werden.

Gemäß den oben beschriebenen Regeln und Vorschriften verwenden die Schulen die offiziellen Beurteilungstools: Eintrittsprofil, Portfolio, Aufzeichnungen zur Entwicklung des Kindes, Schulzeugnis und Leistungsdeskriptoren im Kindergarten-/Primarbereich und das Schulzeugnis und die Leistungsdeskriptoren im Sekundarbereich. Zudem werden GEP und IEP verwendet, um die Fortschritte de(s)r Schüler(s)(in) zu dokumentieren. Die Schulen haben ihre eigenen Vorlagen für die GEP entwickelt und verwenden das für die IEP vorgeschriebene Format.

An den Schulen wird belegt, dass fixierte Zielsetzungen und andere Vereinbarungen in GEP und IEP im Allgemeinen eingehalten werden. Aber nur an sechs Schulen wurde der Erfolg der Unterstützung, die jede(r) Schüler(in) erhielt, zufriedenstellend systematisch überwacht, analysiert und für die weitere Planung verwendet. Nur eine dieser Schulen hatte echte statistische Aufzeichnungen und die Schule analysiert den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen. An den übrigen Schulen wird dieser Prozess nicht zur Gänze eingesetzt, insbesondere bei AU und MU. Die Beobachtungen der Lehrkräfte als notwendiger und fester Bestandteil für die anfängliche und dynamische Diagnose de(s)r Schüler(s)(in) werden allgemein genutzt. Diese Feststellungen und Beobachtungen werden an den Schulen aber nicht immer systematisch aufgezeichnet.

Bei IU werden die Fortschritte de(s)r Schüler(s)(in) in den Sitzungen der Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen analysiert. Relevante Maßnahmen werden ein- oder zweimal pro Jahr ergriffen. Konstante Überwachung und Aufzeichnung des Erreichens der Lernziele aus dem IEP erfolgen nicht systematisch genug; Fächer für das Erreichen der Lernziele in den IEP-Vorlagen werden in den meisten Schulen nicht regelmäßig verwendet.

## 9.2. Versetzung und Fortschritt

### *Kernaussagen der Politik*

- *Wenn ein solcher Schüler nicht versetzt wird, kann er trotzdem weiter im Verband seiner Klasse verbleiben, soweit dies im Interesse seiner sozialen und schulischen Entwicklung liegt. Dies wird als Fortschritt ohne Versetzung bezeichnet. Jeder Schüler, dem Fortschritt ohne Versetzung ermöglicht wurde, kann wieder eine „normale Schullaufbahn“ aufnehmen und in die nächsthöhere Klasse versetzt werden, wenn er die für die vergleichbare Klassenstufe vergleichbaren Mindestvoraussetzungen erfüllt.*
- *Allerdings ist eine Versetzung von S5 nach S6 nur möglich, wenn der Schüler das Curriculum vollständig absolviert und die Leistungsanforderungen erfüllt hat. Jeder Prüfungskandidat für das Europäische Abitur muss einen kompletten Schullehrplan der S6 und S7 absolviert haben, um Anspruch auf den Erwerb des Abiturzeugnisses zu erhalten.*

Für die Beurteilung und Versetzung von Schülerinnen und Schülern, die pädagogische Unterstützung erhalten, aber ein komplettes Curriculum nach den vollständigen Anforderungen absolvieren, gelten die Bestimmungen in Kapitel IX der Allgemeinen Schulordnung. Alle Entscheidungen über die Versetzung ins nächsthöhere Jahr werden durch den Klassenrat getroffen.

Die Regeln zu Fortschritt ohne Versetzung sind in Kapitel 5 der Politik über die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung festgelegt. Weder in der Allgemeinen Schulordnung noch in der pädagogischen Unterstützungspolitik wird jedoch angegeben, wie viele Fächer des Curriculums fallengelassen werden können, z. B. wegen einer schweren Körperbehinderung, damit man versetzt werden kann. Am Ende des Schuljahres beschließt der Klassenrat, ob ein(e) Schüler(in) in das nächsthöhere Jahr versetzt werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit einem angepassten Curriculum werden in Bezug auf die Lernziele und -kriterien beurteilt, die in ihren Abkommen und IEP festgelegt sind. Im Schulzeugnis sollte notiert werden, ob ein(e) Schüler(in) auch anhand der Zielsetzungen in seinem/ihrem IEP beurteilt wird. Die Schulleitung und Lehrkräfte bewerten die IEP in den Fächern für Anmerkungen. Für manche Gegenstände sind diese Fächer zu klein, um sowohl IEP als auch den Fortschritt zu erläutern. Das kann zu Problemen in der Zukunft führen, wie ein Mangel an deutlichen Aufzeichnungen der Abweichung vom Regelprogramm. Die technische Lösung zur Angabe in der elektronischen Version des Schulzeugnisses, dass ein(e) Schüler(in) „ohne Versetzung in der Klasse verbleibt“ wird im Sekundarbereich verwendet und sollte so auch im Primarbereich verwendet werden.

Allerdings ist eine Versetzung von S5 nach S6 nur möglich, wenn der Schüler das Curriculum vollständig absolviert und die Leistungsanforderungen erfüllt hat. Im System der Europäischen Schulen fehlt eine Regel dazu, ob ein(e) Schüler(in), der/die die Lernziele bestimmter Fächer, z. B. LE, Musik oder Kunst, aufgrund seiner/ihrer sonderpädagogischen Bedürfnissen nicht zur Gänze erreichen kann, dennoch versetzt werden kann.

Da das elektronische Aufzeichnungssystem der ES die Schülerinnen und Schüler nicht unterscheidet, die pädagogische Unterstützung erhalten, konnte das Inspektionsteam nur die Daten, die die Schulen für die statistischen Berichte lieferten, und einen ergänzenden Fragebogen verwenden. Die folgenden Resultate basieren auf diesen Quellen. Die Entwicklung von Versetzung und Fortschritt von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen kann am Beispiel von Schülerinnen und Schülern mit IUA-Unterstützung gezeigt werden, was seit 2012 aufgezeichnet und in den statistischen Berichten veröffentlicht wird.

Die folgende Tabelle (Tabelle 4) zeigt, dass der Anteil der normalen Versetzung von Schülerinnen und Schülern mit IUA ins nächsthöhere Jahr seit 2014 ähnlich bleibt und zwischen 85 und 87 % liegt. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ohne Versetzung in der Klasse verbleiben, war 2014 am niedrigsten (7,4 %) und 2015 und 2016 am höchsten (10 %).

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit IUA, die das Jahr wiederholen, schwankt zwischen 4,1 % (2016) und 5,7 % (2013). Verglichen mit den Daten aus den Berichten zu Schulversagen und Wiederholungsquoten 2013-2016, die die Zahlen und Anteile aller Wiederholer in Bezug zur Gesamtschülerzahl zeigen (von 1,4 bis 1,6 %), liegt der Anteil der Wiederholer mit sonderpädagogischen Bedürfnissen höher.

**Tabelle 4. Allgemeines Muster der Entwicklung von Versetzung und Fortschritt von Schülerinnen und Schülern mit IUA.**

<b>Versetzung/Fortschritt</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Normale Versetzung ins höhere Jahr	87,44 %	85,5 %	85,7 %	85,8 %
Schüler(in) verbleibt ohne Versetzung in der Klasse	7,41 %	10,1 %	10,1 %	8,8 %
Wiederholen das Jahr	5,15 %	4,4 %	4,1 %	5,4 %
<b>GESAMT</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

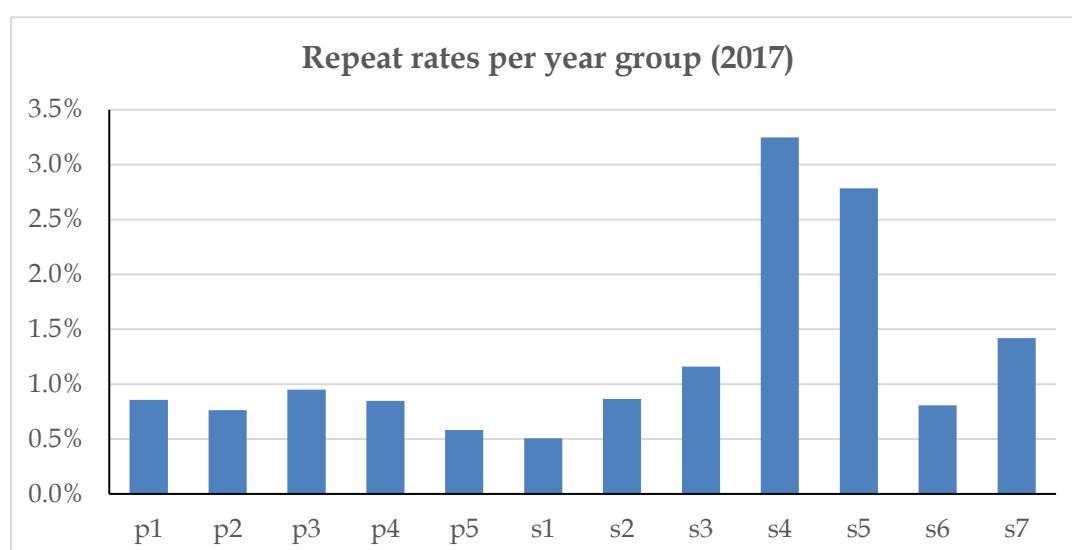
Im Kindergartenbereich wiederholen Kinder das Jahr nicht, aber ein zusätzliches Jahr im Kindergarten ist möglich. Im letzten Schuljahr, war der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler höher (14,6 %) als in den zwei Schuljahren davor (8,3 und 7,5 %).

Leider unterscheidet das elektronische System, das die Versetzung/Fortschritte der Schülerinnen und Schüler an den ES aufzeichnet, die Schülerinnen und Schüler, die pädagogische Unterstützung erhalten, nicht von den anderen. Es war dem Inspektionsteam nicht möglich, diese Informationen aus dem ES-System zu holen.

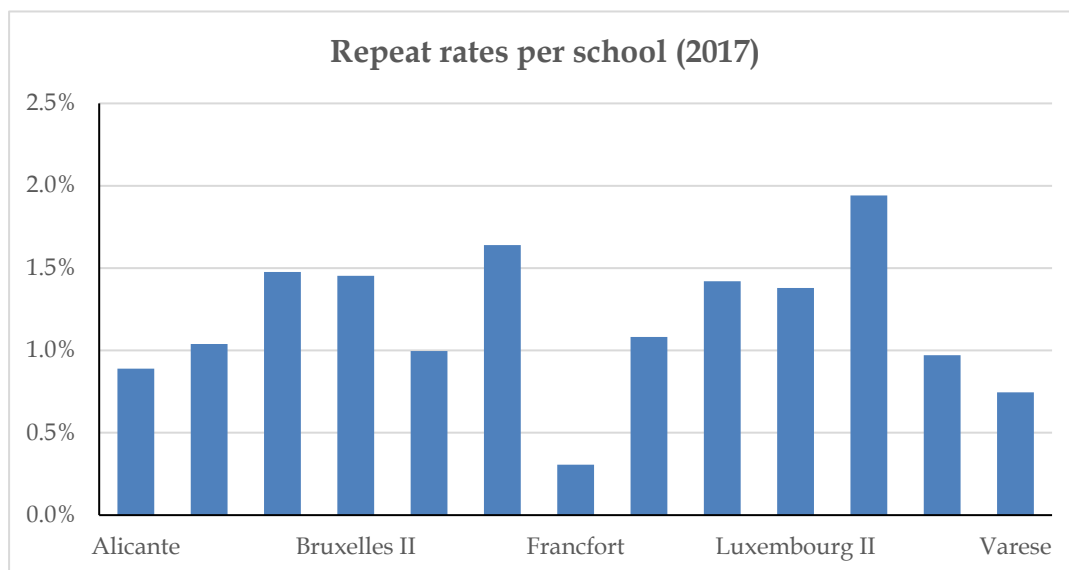
### **9.3. Wiederholungen und erhaltene pädagogische Unterstützung**

Die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler, die ein Jahr wiederholen, wird durch das BGSES überwacht. Die Resultate werden jährlich im Bericht *Angaben an den ES* durch den Generalsekretär veröffentlicht. Der Bericht *Angaben zum Schuljahresbeginn 2017-2018 an den Europäischen Schulen (2017-10-D-31-de-2)* liefert die Anzahl der Wiederholungen aller Schülerinnen und Schüler. Diese Studie zeigt, dass der gesamte Anteil von Schülerinnen und Schülern, die ein Jahr wiederholen, in den letzten drei Schuljahren stabil geblieben ist, zwischen 1,5 % und 1,2 % (2017). Wiederholungen kommen viel häufiger im Sekundar- als im Primarbereich vor.

**Grafik 6: Wiederholungsraten nach Jahresgruppe (2017)**



**Grafik 7: Wiederholungsraten nach Schule (2017)**



Die Europäischen Schulen haben sich dem Grundsatz der Früherkennung und des frühzeitigen Eingreifens im Fall von Lernschwierigkeiten oder -behinderungen verschrieben. Das würde bedeuten, dass den individuellen Lernbedürfnissen so schnell wie möglich Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und das Lernen der Schülerinnen und Schüler durch die adäquate Anpassung der pädagogischen Methoden unterstützt wird. Jede(r) Schüler(in) hat das Recht auf irgendeine Art von pädagogischer Unterstützung, bevor ein Jahr wiederholt wird.

In den jährlich veröffentlichten statistischen Berichten zur pädagogischen Unterstützung (2016-01-D-9-de-4; 2017-01-D-16-de-2) werden nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen (mit IUA-Vereinbarung) in die Statistiken aufgenommen. Der gesamte Anteil von Schülerinnen und Schülern mit IUA-Vereinbarung, die ein Jahr wiederholen, schwankt zwischen maximal 5,4 % (2017) und minimal 4,1 % (2016). Die überwachte Periode umfasst die letzten drei Schuljahre.

Die Schulen wurden in einem ergänzenden Fragebogen gefragt, ob die Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr wiederholen mussten, pädagogische Unterstützung erhalten hatten. Aus den Antworten der Schulen geht hervor, dass an zehn Schulen Schülerinnen und Schüler, die das Schuljahr wiederholten, irgendeine Art von pädagogischer Unterstützung erhalten hatten, aber nicht 100 % der Repetenten. Nur an fünf Schulen waren Unterricht und Lernen dieser Schülerinnen und Schüler adäquat in der Planung angepasst.

Versagen in mehreren Fächern ist in diesen statistischen Berichten nur für S4-6 dokumentiert. Daher ist es nicht möglich, Beziehungen zwischen dem Umfang der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung und den Wiederholungsquoten der Schulen im Primar- und niedrigeren Sekundarbereich zu finden. Im Sekundarbereich sind Mathematik und naturwissenschaftliche Fächer mit einer Wiederholungsquote von 15 - 20 % in S4-S5 überrepräsentiert. Die statistischen Berichte zeigen, dass die meiste IUA im Sekundarbereich in Sprache I, Sprache II und Mathematik angeboten wird.

Die Versagensrate beim Abitur 2016 betrug 1,9 %, was ein Erfolg ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Europäische Abitur 2017 verwies auf die Abiturprüfungen von Schülerinnen und Schülern, für die im Rahmen des Abiturs 2017 Sondervorkerhungen genehmigt worden waren.

Er gab folgende Stellungnahme ab:

*„Ich bin überzeugt, dass die Leitlinien durch die Europäischen Schulen mit Sorgfalt umgesetzt werden und dass die Sonderbedürfnisse jede(s)(r) einzelnen Schüler(s)(in) in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen besonders gut berücksichtigt werden – sowohl auf organisatorischer als auch menschlicher Ebene. Die Empathie und die didaktischen Kapazitäten der Prüfer bei zwei der mündlichen Prüfungen, die ich gesehen haben, haben mich tief beeindruckt. Ich bin sicher, dass die Umsetzung integrativer Maßnahmen an den Europäischen Schulen als beispielhaft betrachtet werden kann, auch in Vergleich zu den Bildungssystemen vieler europäischer Länder.“*

*(Zitat des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Europäische Abitur 2017)*

#### 9.4. Beendigung der IUA-Vereinbarungen

Zur Überwachung der jährlichen Beendigung von IUA-Vereinbarungen erhielten die Schulen eine Befragung, deren Resultate in den statistischen Berichten bekannt gegeben wurden.

Die Resultate der letzten Jahre sind in der Tabelle unten zusammengefasst:

**Tabelle 5:**

<b>Gesamtzahl der IUA-Abkommen</b>		<b>2014-2015</b>	<b>2015-2016</b>	<b>2016-2017</b>
		860	971	1.017
<b>Grund der Beendigung von IUA</b>		<b>2014-2015</b>	<b>2015-2016</b>	<b>2016-2017</b>
Der/die Schüler(in) braucht das SEN-Programm IUA nicht länger, weil:	er/sie eine andere Art der Unterstützung erhalten wird	11	12	25
	er/sie mit interner Differenzierung in der Klasse fortfahren wird	11	8	0
	Unterstützung nicht länger gebraucht wird	39	30	17
die Eltern sich dazu entschlossen haben		3	3	2
die Schule verlassen wurde	die Familie übersiedelt ist	18	21	29
	der/die Schüler(in) in eine besser auf seine/ihre Bedürfnisse abgestimmte Schule wechselt	46	44	40
	die Schule sich für außerstande erklärte, die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen	10	6	9
Sonstiges ...		4	10	4
<b>Gesamt</b>		<b>142</b>	<b>134</b>	<b>126</b>

Es ist schwierig, ein vollständiges und zuverlässiges Bild der Gründe für die Beendigung der IUA-Abkommen zu erhalten, wenn ein(e) Schüler(in) die Schule verlässt und die Eltern nicht verpflichtet sind, einen Grund für die Ausschulung anzugeben. Wenn die Schule sich für außerstande erklärt, die Sonderbedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu befriedigen, hält sie die geltenden Regeln ein.

Nach der pädagogischen Unterstützungspolitik sollten die Schulen aktiv dazu beitragen, in Zusammenarbeit mit den Eltern eine besser geeignete Schule für den/die Schüler(in) zu finden. Neun Schulen tun das.

## **9.5. ROLLE DER ELTERN**

### **9.6. Entwicklung**

In Bezug auf die Rolle der Eltern gibt es einen signifikanten Unterschied zwischen der früheren pädagogischen Politik (2009-D-619-de-3) und der zurzeit geltenden Version (2012-05-D-14-de-9). Die frühere Politik erwähnte die Eltern kaum; sie werden nur im Anhang kurz als Mitglieder der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen erwähnt.

Eine intensive Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern ist eines der Schlüsselprinzipien in der zurzeit geltenden Politik, in der die Rollen und Verantwortungen deutlich festgelegt sind. Offene Kommunikation und Bereitstellung der relevanten Informationen werden von beiden Seiten erwartet: von der Schule und von den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler.

Eltern sind aktive und konstruktive Mitglieder des LAPU, der die ständige Arbeitsgruppe an den ES für die Überwachung der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung ist und dafür verantwortlich ist, Vorschläge für die weitere Entwicklung in diesem Bereich zu machen.

### **9.7. Beteiligung der Eltern an der Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Schulen**

#### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Europäischen Schulen vertreten die Auffassung, dass Schüler leistungsstärker sind, wenn ihre Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule in ihre Erziehung und Arbeit involviert sind.*
- *Die Kommunikation zwischen der Schule und dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des Schülers muss also offen und regelmäßig sein. Sie wird gemäß Artikel 24 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen organisiert<sup>1</sup>. Es ist von erstrangiger Bedeutung, dass die Eltern die Schule über jedes Element informieren, das die Lernfortschritte ihres Kindes beeinträchtigen könnte.*
- *Die Eltern nehmen aktiv Kontakt zu den Lehrkräften ihres Kindes auf. Die Eltern stellen alle einschlägigen Informationen für das Unterstützungsteam bei der Aufnahme des Kindes oder im Laufe des Schuljahres bereit.*
- *Bei Ablehnung der vorgeschlagenen pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen haben die Eltern der Schule ihren Beschluss schriftlich mitzuteilen.*

Die in den Sitzungen mit Eltern erhaltenen Rückmeldungen und die Analyse der Leitlinien der pädagogischen Unterstützung machen deutlich, dass alle Schulen die Beteiligung von Eltern umfassend berücksichtigen. Einige Unterschiede wurden zwischen den verschiedenen Arten von Unterstützung festgestellt, aber die aktive Beteiligung der Eltern zeigte sich am deutlichsten bei der Intensiven Unterstützung A.

In den Leitlinien von elf Schulen wurden die Rückmeldungen an Eltern über die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler erwähnt und eine davon erwähnt ausdrücklich die Auswirkungen, die solche regelmäßige Kommunikation auf die Gestaltung der Unterstützung haben kann. Drei Schulen nehmen die formalen Sitzungen mit Eltern in den jährlichen Unterstützungskalender auf, in dem die Monate angegeben werden, in denen sie stattfinden werden.

An sieben Schulen können die Inspektionsteams bestätigen, dass die Schulleitung die Weitergabe der Informationen über die Bereitstellung pädagogischer Unterstützung und die Verfahren an alle Eltern voll gewährleistet. An den übrigen Schulen war dies teilweise der Fall. An zehn Schulen ist die Kommunikation über die Unterstützung und Fortschritte der Schülerinnen und Schüler regelmäßig und transparent und hält so die relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung und pädagogischen Unterstützungspolitik ein. Fälle von ausbleibender Versetzung werden den Eltern an allen Schulen gemäß der Allgemeinen Schulordnung der ES, Kapitel IX zeitgerecht und deutlich mitgeteilt (Primarbereich - Artikel 55; Sekundarbereich - Artikel 60).

Während Eltern vor einigen Jahren das Angebot pädagogischer Unterstützung für ihre Kinder noch oft ablehnten, gilt heute das Gegenteil. Die meisten Eltern wissen die pädagogische Unterstützung seitens der Schule zu schätzen und noch häufiger leiten Eltern diesen Prozess selbst ein und beantragen pädagogische Unterstützung für ihr Kind.

Während der Schulbesuche wurden die Inspektionsteams über folgende zusätzliche Fakten informiert oder stellten diese fest:

- es ist nicht einfach, eine besser geeignete Schule für das Kind zu finden, wenn der weitere Unterricht an der Europäischen Schule nicht mehr im Interesse des Kindes ist;
- es ist nicht immer möglich, die steigenden Anforderungen der Eltern zu erfüllen;
- an zwei Schulen vertraten einige Lehrkräfte die Ansicht, dass die Beteiligung/Kooperation der Eltern nicht immer ausreichend war;
- an einer Schule waren den Elternvertretern die Sondervorkehrungen nicht wirklich bekannt.

## **10. SONDERVORKEHRUNGEN**

Laut der pädagogischen Unterstützungspolitik können, wenn die Beurteilungsbedingungen während Tests, Vorabitur- und Abiturprüfungen das Risiko mit sich bringen, die Leistung de(s)(r) Schüler(s)(in) zu benachteiligen – insbesondere, wenn er/sie sonderpädagogische Bedürfnisse hat – wodurch er/sie nicht in der Lage ist, das Niveau zu zeigen, auf dem er/sie die verlangten Kompetenzen erworben hat, Sondervorkehrungen beantragt und genehmigt werden. Diese Vorkehrungen sind in den Dokumenten aufgelistet und werden de(m)(r) Schüler(in) während Prüfungen, Tests und anderen Formen der Beurteilung zur Verfügung gestellt, um de(m)(r) Schüler(in) die

Möglichkeit zu geben, sein/ihr Potenzial so fair wie möglich zu erreichen. Diese Sondervorkehrungen sind nicht dafür bestimmt, irgendwelche Lücken in den Kenntnissen oder Fähigkeiten des Kandidaten zu kompensieren.

Sondervorkehrungen können lediglich dann genehmigt werden, wenn sie sich eindeutig auf die beim Schüler diagnostizierten Schwächen beziehen, diagnostiziert mittels eines medizinischen, psychologischen, psycho-pädagogischen und/oder fachbereichsübergreifenden Gutachtens, welches diese Sondervorkehrungen rechtfertigt.

## **10.1. Sondervorkehrungen im Primarbereich und im Sekundarbereich bis S5**

### *Kernaussagen der Politik*

- *Die Europäischen Schulen schlagen Sondervorkehrungen vor. Es handelt sich um besondere Vorkehrungen, die dem Schüler bei den Prüfungen und anderen Formen der Bewertung eingeräumt werden, um ihm zu ermöglichen, sein Potenzial bestmöglich ausbauen zu können.*
- *Diese Sondervorkehrungen werden nur dann genehmigt, wenn sie klar auf die ordnungsgemäß diagnostizierten und in einem ärztlichen, psychologischen, psycho-pädagogischen und/oder fachbereichsübergreifenden Gutachten dargelegten Bedürfnisse des Schülers abzielen und diese Sondervorkehrungen dadurch Rechtfertigung erhalten.*
- *Die Gewährung der Sondervorkehrungen wird von Fall zu Fall von der Schulleitung (bis S5) nach Abstimmung mit den Eltern und den Lehrern entschieden.*

Laut der pädagogischen Unterstützungspolitik und Bereitstellung ist die Schule autonom für die Definition des Verfahrens verantwortlich, um Sondervorkehrungen in P1 - S5 zu beantragen und zu genehmigen. Die gemeinsame Politik regelt nur das Recht, die Initiative zu ergreifen, um die Sondervorkehrungen zu beantragen, die Kriterien für das Gutachten, das den Antrag rechtfertigt, aufgelistete Vorkehrungen und die Aufzeichnung der genehmigten Sondervorkehrungen.

Nur einige Schulen boten deutliche und transparente Informationen über ihr eigenes Verfahren in ihren Leitlinien, auf ihrer Website oder in anderen Dokumenten. In den Selbstbeurteilungen der Schulen erklärte die Mehrheit, dass sie dieses Kriterium vollkommen erreicht hatten, aber es war nicht möglich, schriftliche Belege darüber zu finden, und in den Gesprächen mit verschiedenen Interessenträgern war ein deutliches Verfahren nicht immer erkennbar.

An sechs von 13 Sekundarschulen war deutlich, dass die Entscheidungen über die Sondervorkehrungen für P1-S5 durch die Schulleitung getroffen wurden, und an einer Schule traf der Koordinator die Entscheidung. An Grundschulen war die Rolle der Direktion weniger deutlich; in vier von 13 Schulen wurde das gesagt. An einer Grundschule vereinbarten der Koordinator und der Koordinator für die Unterstützung die Sondervorkehrungen in den „Gangbesprechungen“. Eine Schule verwies auf die allgemeinen Vorschriften in den Leitlinien, gab aber nicht deutlich an, wer lokal verantwortlich war.

## 10.2. Sondervorkehrungen im EA-Bereich (S6-S7)

### *Kernaussagen der Politik*

- *In S6 und S7 können manche Sondervorkehrungen direkt vom Schulleiter genehmigt werden, andere bedürfen der Genehmigung durch den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich. Dies richtet sich nach der in dem Dokument „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen - Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) enthaltenen und den in den „Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung“ (2015-05-D-12) als Anhang beigefügten Liste.*

Sondervorkehrungen können im EA-Bereich für schriftliche und/oder die Vorbereitung der mündlichen Prüfungen beantragt werden. Normalerweise werden sie nur bewilligt, wenn ähnliche Vorkehrungen in einem oder mehreren vorigen Jahren verwendet wurden. Für Sondervorkehrungen ist keine Vereinbarung über Intensive Unterstützung erforderlich, sie können für Schülerinnen und Schüler genehmigt werden, deren Lernschwierigkeiten und/oder -behinderungen die an den ES geltenden Kriterien erfüllen.

Sondervorkehrungen sind dazu bestimmt, ein spezifisches individuelles Bedürfnis zu kompensieren. Bei der Beurteilung de(s)(r) Kandidat(e)(i)n werden die Lehrkraft und der/die externe Prüfer(in) keine weitere Kompensation für das Lernbedürfnis de(s)(r) Kandidat(e)(i)n mehr gewähren. So werden immer dieselben Beurteilungsstandards auf alle Kandidat(inn)en angewendet.

Die Liste möglicher Sondervorkehrungen, Verantwortungen und das Verfahren im EA-Bereich ist im Dokument *Bereitstellung* deutlich festgelegt.

Im schriftlichen Verfahren (5/2014) hat der Gemischte pädagogische Ausschuss zwei wichtige Grundsätze zur Beurteilung der schriftlichen Prüfungen genehmigt. Der Erste bezieht sich auf die anderen schriftlichen Prüfungen als Sprachprüfungen, in denen nur die Kompetenzen und Kenntnisse des Faches beurteilt werden sollten und mögliche Sprach- oder Schreibfehler nicht berücksichtigt werden sollten.

Der andere genehmigte Grundsatz lautet, dass die für Sprachen verantwortlichen Inspektor(inn)en in ihren Beurteilungsanweisungen festlegen sollten, welche Arten von Sprachfehlern und in welchem Umfang geduldet oder beanstandet werden sollten und wie sie gezählt werden sollten (*Sondervorkehrungen im Europäischen Abitur, Beurteilung schriftlicher Prüfungen*, Dokument 2013-06-D-15-en-3).

Diese Fragen wurden den Inspektor(inn)en in einem Fragebogen gestellt, den sie erhalten hatten. Antworten gingen von 24 der 28 Delegationen ein. Auf Grundlage der erhaltenen Antworten wird der Grundsatz zur Beurteilung des Inhalts und der Kompetenzen sehr gut eingehalten, aber der Grundsatz der Bewertung typischer Sprachfehler in den Anweisungen zur Beurteilung der Sprachprüfungen ist nicht deutlich. Acht Inspektor(inn)en antworteten, dass sie dazu Anweisungen haben, fünf erklärten, keine spezifischen Anweisungen zu haben, und elf Inspektor(inn)en beantworteten diese Frage nicht.

## 10.3. Verfahren zur Beantragung von Sondervorkehrungen für den EA-Bereich

Ein harmonisiertes Verfahren und ein fester Zeitplan für die Beantragung von Sondervorkehrungen für die EA-Prüfungen wurde in der Politik über die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung an den Europäischen Schulen festgelegt, die am 1. September 2012 in Kraft trat und im Frühjahr 2013 verwendet wurde. Das Verfahren wurde im Dokument *Bereitstellung* festgelegt (2012-05-D-15-de-11).

2014 wurde eine externe Beurteilung der Unterstützungsdokumente durch neuropsychologische Sachverständige eingeführt, um die objektive, transparente und gleiche Beurteilung aller Anfragen von verschiedenen Europäischen Schulen und den anerkannten Schulen zu gewährleisten. Eine Vorlage für ein gemeinsames Antragsformular (Dokument 2014-09-D-12) wurde 2014 erstellt und wird seither durch alle Schulen verwendet.

Überdies erhalten die Schulen seit 2014 jedes Frühjahr ein Memorandum vom Referat Abitur. Anträge müssen unter Verwendung dieser speziellen Vorlage gestellt werden und die Diagnose eine(s)(r) Spezialist(e)(i)n zur Rechtfertigung muss deutlich sein.

Die Anträge müssen durch die gesetzlichen Vertreter de(s)(r) Schüler(s)(in) bis 30. April des Jahres vor Eintritt in den Abiturbereich, also während S5, beim Koordinator für die Unterstützung eingereicht werden.

Die Schulen informieren das Referat Europäisches Abitur über alle Sondervorkehrungen für S5 und S6, indem sie die allgemeine Antragsformular zusammen mit allen Belegen einsenden. Alle diese Dokumente müssen bis 15. Mail im Referat Europäisches Abitur eintreffen.

Ein wichtiges Element in der Entwicklung dieses Verfahrens war die Einführung einer gesonderten E-Mail-Adresse für diesen Zweck, zu der nur eine beschränkte Anzahl relevanter Personen Zugang erhalten haben. Über diese E-Mail-Adresse können vertrauliche Informationen übertragen werden. Darüber hinaus wurde ein Genehmigungsschreiben („Beschränkte Genehmigung zur Freigabe vertraulicher Informationen“) für Eltern erstellt.

Anfang Juni tritt ein Team externer Sachverständiger im Büro des Generalsekretärs mit de(m)(r) für Sondervorkehrungen verantwortlichen Inspektor(in) zusammen und beurteilt alle eingegangenen Gutachten und Anträge. Die endgültigen Entscheidungen werden im Juni durch den Inspektionsausschuss getroffen und den Schulen bis Ende Juni/Anfang Juli mitgeteilt.

Neue Anträge von Schülerinnen und Schülern, die erst in S6 in die ES eintreten, können im November durch die externen Sachverständigen und den/die Inspektor(in) analysiert werden. Die Entscheidungen für diese Anträge werden den Schulen dann bis Ende November mitgeteilt.

Die Sondervorkehrungen und das Verfahren waren Teil der jährlichen Fortbildungen der Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung.

Am transparenten Verfahren zur Analyse und Genehmigung der Sondervorkehrungen sind mehrere Interessenträger an den Schulen, im Büro des Generalsekretärs und im Inspektionsausschuss beteiligt. Während der letzten drei Jahre wurde ein deutliches Verfahren erarbeitet, das heute funktioniert.

Bisher betrug die regelmäßige Arbeitszeit ungefähr 120 Stunden Sekretariatsarbeit im Referat EA, drei Sitzungstage mit den externen Sachverständigen und dem/der Inspektor(in) zur Analyse und Beurteilung der Dokumentation und Gutachten, die Vorbereitung und Zusammenstellung der Anträge an den Schulen und andere unterstützende Arbeiten beim Aufbau von Struktur und Verfahren (wie IKT-Referat und Einwände).

Alle Schulen erklärten in ihrer Selbstbeurteilung, dass ihr Verfahren zur Information über die Sondervorkehrungen im EA-Bereich, das Verfahren und die zeitliche Planung zu deren Beantragung deutlich und transparent sind.

Dies kann durch das Inspektionsteam bestätigt werden. Alle Schulen hatten sich bemüht, das Verfahren festzulegen, das die Politik und Bereitstellung einhält, Personen für die verschiedenen Pflichten zu ernennen, einen Zeitplan für das Verfahren zu erstellen und das Personal und die Eltern darüber zu informieren.

Die Formen der Information waren unterschiedlich; manche Schulen informieren in ihren Leitlinien, manche auf ihrer Website und wieder andere in einem zielgerichteten Brief an die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung erhalten, oder an alle Eltern am Elternabend in S4 oder S5.

#### 10.4. Entwicklung der Anträge auf Sondervorkehrungen

Die Anzahl der Anträge auf Sondervorkehrungen im EA-Bereich stieg im Laufe der Jahre seit der Einführung des zentralisierten Verfahrens und erreichte 2017 149 Anträge. In fast allen Anträgen wurden mehr als eine Sondervorkehrung beantragt, in einigen sogar sechs verschiedene Vorkehrungen. In jedem Jahr kann ein Teil der Anträge nicht genehmigt werden: 2017 wurden 87 Anträge voll genehmigt, wurden 38 Anträge teilweise genehmigt und wurden 24 abgelehnt. Der Hauptgrund für die Ablehnung liegt darin, dass das beiliegende Gutachten die beantragten Vorkehrungen nicht rechtfertigt oder die Kriterien, die im Dokument Bereitstellung festgelegt sind, nicht erfüllt.

Die am häufigsten gestellten Fragen von den Schulen an das Büro und den/die Inspektor(in) betrafen die Klarstellung zu den Kriterien und der Praxis an den ES verglichen mit einzelstaatlichen Kriterien und Praktiken, die Klarstellung der Kriterien zum Gutachten, insbesondere verglichen zu den Gutachten, die in verschiedenen europäischen Ländern erstellt werden.

Eine Zusammenfassung des Jahres 2017 in der nachstehenden Tabelle kann ein deutlicheres Bild über die häufigsten Anträge bieten:

**Tabelle 6: Beantragte Sondervorkehrungen**

<i>Beantragte Sondervorkehrungen</i>	
Mehrzeit s/m	144
Laptop	59
Rechtschreibprüfung	36
Leser	17
Schreiber	7
Einfacher Taschenrechner	38
Souffleur	4
Ruhepausen	11
Verändertes Format	24
Andere:	
* Einnahme von Arzneimitteln	
* Freistellung von Rechtschreib- und Grammatikregeln	
* Nicht beidseitig	
* Nicht laut lesen	
* Audioaufnahmen von Antworten	
* Schriftliche Anweisungen bei mündlichen Prüfungen	
* Schriftliche Antworten bei mündlichen Prüfungen	

Die Anzahl der genehmigten Anträge und Kandidat(inn)en mit Sondervorkehrungen bei den abschließenden EA-Prüfungen hat sich in den letzten drei Jahren stabilisiert. Der EA-Bericht zeigt, dass die Anzahl der Kandidat(inn)en mit Sondervorkehrungen 2,1 % (2015), 1,6 % (2016) und 2,1 % (2017) betrug.

## 11. EA-ERGEBNISSE DER KANDIDAT(INN)EN MIT SONDERVORKEHRUNGEN

Während der letzten Jahre (2016, 2017) lieferte der EA-Bericht einige Informationen über die EA-Ergebnisse von Kandidat(inn)en mit Sondervorkehrungen.

**Tabelle 7:**

	<i>2016</i>		<i>2017</i>	
	<i>Alle Kandidat(inn)en</i>	<i>Mit Sondervorkehrungen</i>	<i>Alle Kandidat(inn)en</i>	<i>Mit Sondervorkehrungen</i>
<b>Gesamtzahl der Kandidat(inn)en</b>	1.885	73	1.993	104
<b>Jungen</b>	920	40	977	59
<b>Mädchen</b>	965	33	1.016	45
<b>Bestanden haben</b>	98,1 %	95,9 %	97,7 %	96,9 %
<b>Endnote gesamt</b>	78,3	73	78,1	71,3
<b>ENG Jungen</b>	76,7	71,3	76,6	70,9
<b>ENG Mädchen</b>	79,9	74,8	79,6	71,8
<b>Gesamtnote schriftlich</b>	74,5	68,0	73,9	66,2
<b>Gesamtnote mündlich</b>	81,8	77,3	81,9	75,9

Der Vergleich der wichtigsten Ergebnisse zeigt, dass die Kandidat(inn)en mit Sondervorkehrungen sich nicht wesentlich von der gesamten Gruppe der EA-Kandidat(inn)en unterscheiden. Kandidat(inn)en mit Sondervorkehrungen erzielen geringfügig niedrigere Ergebnisse und ihre Erfolgsquote ist etwas niedriger, aber die Unterschiede sind nicht signifikant.

## 11.1. Einsatz genehmigter Sondervorkehrungen während schriftlicher und mündlicher Prüfungen

Die Organisation und der Einsatz der genehmigten Sondervorkehrungen während EA-Prüfungen wurden durch einen Fragebogen an die stellvertretenden EA-Vorsitzenden erhoben.

Von den 13 Europäischen Schulen, die 2017 Abiturprüfungen organisierten (Culham ausgenommen), wurden nur neun während der schriftlichen Prüfungen durch Inspektor(inn)en besucht. Davon hatte eine Schule, die ES Brüssel IV, keine Anträge auf Sondervorkehrungen.

Von den sieben anerkannten Schulen, die 2017 Abiturprüfungen organisierten, hatte eine Schule, die AES Brindisi, keine Kandidat(inn)en mit genehmigten Sondervorkehrungen. An einer Schule, der Europäischen Schule Helsinki (ESH) gab es keine Inspektion während der schriftlichen Prüfungen. Die Ergebnisse basieren auf den Besuchen an acht Europäischen Schulen und fünf anerkannten Schulen.

Die Inspektion zeigte überall gut organisierte Sondervorkehrungen bei den schriftlichen Prüfungen. Die Erhebung zeigt, dass die Organisation an allen betroffenen Schulen den Vorschriften gemäß gehandhabt wurde. Die folgenden Vorkehrungen kamen zum Einsatz: Mehrzeit, Laptop, Laptop mit Rechtschreibprüfung, getrennter Raum, Leser, Verwendung von Handbuch, Souffleur, Wörterbuch, einfacher Taschenrechner. In manchen Fällen gab es eine Kombination von Vorkehrungen, z. B. Mehrzeit plus besondere Sitzordnung oder Mehrzeit plus getrennter Raum mit einem Schreiber.

An allen besuchten Schulen war eine Liste mit den Namen der Kandidat(inn)en und den Arten der Sondervorkehrungen den Aufsichtspersonen im Prüfungsraum vor der Prüfung deutlich mitgeteilt worden. Trotzdem erhielt der für die Sondervorkehrungen zuständige Inspektor eine Bemerkung von einer Schule, wo die Aufsichtsperson der Prüfung nicht über die genehmigte Sondervorkehrung des Kandidaten Bescheid wusste und dem Kandidaten die Verwendung eines einfachen Taschenrechners verboten hatte.

Die meisten Schulen hatten spezielle Sitzplätze für die Kandidat(inn)en im Prüfungsraum vorgesehen. An fünf Schulen saßen die Kandidat(inn)en hinten im Raum und an zwei Schulen saßen sie in einer Reihe an einer Seite des Prüfungsraums. An einer Schule waren die Bänke für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen vorne getrennt aufgestellt. An zwei Schulen mit einer geringen Schülerzahl wurde den Kandidat(inn)en mit besonderen Bedürfnissen kein besonderer Platz zugewiesen.

Eine beantragte Sondervorkehrung ist es, die Prüfung in einem getrennten Raum abzulegen. Vier besuchte Schulen boten einen getrennten Raum an, während diese Vorkehrung an zwei besuchten Schulen durch einen speziellen Trennschirm im Prüfungsraum angeboten wurde, um einen abgeschlossenen Bereich für die Schülerinnen und Schüler zu erzeugen, die Schwierigkeiten haben, mit vielen Menschen zusammen in einem Raum zu arbeiten.

An den Schulen, wo die Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen in einem getrennten Raum ablegten, stellte die Inspektion nicht viele Abweichungen von den Vorschriften fest. An einer Schule war der Leser eine Lehrkraft des Kandidaten und für den getrennten Prüfungsraum war keine andere Aufsichtsperson bestellt worden.

An besuchten Schulen, wo Schülerinnen und Schüler die Rechtschreibprüfung verwenden durften, waren alle Computer vorab durch die für die Prüfungsvorkehrungen verantwortliche Person, das CPE oder den IKT-Techniker kontrolliert worden. Laptops, auf denen nur Word installiert war und die keine Internetverbindung hatten, wurden gesondert kontrolliert. Eine SV-Liste für Schülerinnen und Schüler, die die Rechtschreibprüfung verwenden durften, lag an allen betroffenen Schulen vor.

Die Hälfte der Kandidat(inn)en, denen Mehrzeit genehmigt worden war, schöpften diese Vorkehrung zur Gänze aus, während die Hälfte davon die Mehrzeit gar nicht oder nur zum Teil nutzten. Andere Sondervorkehrungen wurden in größerem Umfang eingesetzt.

Ein(e) Schüler(in) kann die Genehmigung für Mehrzeit für ein, zwei oder viele Fächer erhalten. Manche Inspektor(inn)en beobachteten, dass die genutzte Mehrzeit zwischen den Fächern unterschiedlich war. Mehrzeit für L3 beispielsweise wurde durch einige Schülerinnen und Schüler, denen Mehrzeit für alle Fächer gewährt worden war, überhaupt nicht genutzt.

Auch wenn es geringfügige Diskrepanzen bei der Genehmigung von Sondervorkehrungen für S1-S5 (Schulniveau) und S6-7 gibt, sollte das Verfahren harmonisiert werden, um Frustration bei den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, den Arbeitsaufwand an den Schulen zu verringern und das Genehmigungsverfahren im EA-Bereich zu straffen.

## **12. QUALITÄTSSICHERUNG DER PÄDAGOGISCHEN UNTERSTÜTZUNG AN DEN ES**

### *Kernaussagen der Politik*

- *Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Unterstützung an den Europäischen Schulen werden mehrere Maßnahmen ergriffen.*
- *Die Effizienz der Unterstützung wird auf Ebene des Systems sowie auf Ebene der Schulen beaufsichtigt und ausgewertet.*

### **12.1. Qualitätssicherung auf Systemebene**

Die pädagogische Unterstützungspolitik verpflichtet das System der ES dazu, die Effizienz der Unterstützung sowohl auf System- als auch auf Schulebene zu beaufsichtigen und auszuwerten.

Eine Reihe von Maßnahmen wurden eingeführt, um die Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den ES zu verfolgen.

Für eine ausgewogene Voraus- und Haushaltsplanung wurde 2014 ein dreijähriger *Mehrjahresplan (2014-2017) für die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik* erstellt (2014-09-D-9-de). Der Plan wurde durch den LAPU und den Gemischten Inspektionsausschuss regelmäßig aktualisiert und im Gemischten pädagogischen Ausschuss vorgelegt.

*Der statistische Bericht über pädagogische Unterstützung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen in die ES* wird jährlich veröffentlicht. Das aktuelle Modell der statistischen Berichterstattung wird seit 2009 verwendet. Die Erhebung der wichtigsten Informationen und die Art der Berichterstattung sind im Laufe der Jahre unverändert geblieben, wodurch die Resultate langfristig verfolgt und mögliche Trends und Tendenzen festgestellt werden können.

Einige Anpassungen am Bericht wurden aufgrund der Veränderungen der Umsetzungsregeln oder Datenerhebungsinstrumente vorgenommen. Die Berichte werden im Gemischten pädagogischen Ausschuss, im Haushaltsausschuss und im OR besprochen. Sie werden als Basisdokument in den Gesprächen mit den Arbeitsgruppen des Europäischen Parlaments verwendet.

Das Büro des Generalsekretärs sammelt die Daten über Kurse mit pädagogischer Unterstützung an den Schulen, über die Sondervorkehrungen und über den für die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung an Schulen gewidmeten Haushalt.

Pädagogische Unterstützung ist einer der Bereiche, die in den Gesamt-Schulinspektionen regelmäßig beaufsichtigt und ausgewertet werden.

Jährliche Fortbildung für Koordinator(inn)en für pädagogische Unterstützung trägt wesentlich zur Qualitätssicherung der pädagogischen Unterstützung im ES-System bei, harmonisiert die Umsetzung und Praktiken und bietet die Möglichkeit zum Austausch bewährter Praktiken und Durchführung.

## **12.2. Qualitätssicherungsverfahren an den Schulen**

Das Thema der Qualitätssicherung wurde an allen 13 Europäischen Schulen überwacht und beurteilt. An sechs Schulen wird der Erfolg der Unterstützung für jede(n) Schüler(in) überwacht, analysiert und gut für die weitere Planung genutzt, während das an den übrigen Schulen nur zum Teil getan wird. An einer Schule gibt es eine jährliche Erfolgsstatistik der pädagogischen Unterstützung (Fortschritt und Versetzung von Schülerinnen und Schülern mit pädagogischer Unterstützung), was als Vorbild einer guten Praxis betrachtet werden kann.

Die Schulen überwachen den Fortschritt individueller Schülerinnen und Schüler, die Aufzeichnungen sind aber oft nicht transparent, da die Fächer für das Erreichen der Lernziele in den IEP-Vorlagen an den meisten Schulen nicht regelmäßig verwendet werden.

Nur eine Schule hat ein zyklisches und systematisches Verfahren zur Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung, auch wenn es nicht voll in die Mehrjahres- und Jahresplanung integriert ist. An fünf Schulen ist das zum Teil der Fall. Es wurde jedoch berichtet, dass es solche Verfahren an sieben der Schulen nicht gibt. An drei Schulen sind diese Verfahren in der Planung vorgesehen, an vier davon nur teilweise und an sechs sind sie nicht Teil der Planung.

Überwachung, Analyse und Nutzung für die Planung des Erfolgs der Unterstützung fehlt an einigen Schulen für Allgemeine und Mittlere Unterstützung.

Die Themen und Aktivitäten in den Bereichen Qualitätssicherung und Entwicklung sind meist allgemein in den Schulplänen enthalten. Da jedoch die konkreten Zielsetzungen, Verantwortungen und zeitliche Planung oft fehlen, ist die Umsetzung in der Praxis nicht systematisch. Einige Schulen haben Kalender für die pädagogische Unterstützung mit Zielsetzungen, Verantwortungen und den oben genannten Terminen erstellt, was die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung transparenter macht. Aber auch in diesen Kalendern fehlt ein Teil der Beurteilung konkreter Aufgaben.

### 12.3. Beteiligung der nationalen Inspektor(inn)en an der Qualitätssicherung

Für eine effiziente Qualitätssicherung und Entwicklung der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung ist die Zusammenarbeit der Schulen mit den nationalen Inspektor(inn)en wichtig. Daher wurden den nationalen Inspektor(inn)en für den Kindergarten-/Primar- und Sekundarbereich die folgenden Fragen gestellt:

1. *Wurden Sie als nationale(r) oder Fachinspektor(in) in Situationen befragt, wo die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen mussten, weil das Curriculum zu anspruchsvoll war?* Kein(e) Inspektor(in) für den Primarbereich und nur fünf Inspektor(inn)en für den Sekundarbereich (von insgesamt 45 Inspektor(inn)en) antworteten bejahend.

2. *Wurden Sie als nationale(r) oder Fachinspektor(in) in Situationen befragt, wo die Schule sich für außerstande erklärte, die Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) zu befriedigen?* Nur fünf Inspektor(inn)en für den Primarbereich und sechs Inspektor(inn)en für den Sekundarbereich antworteten bejahend.

## 13. WICHTIGSTE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AUF GRUNDLAGE DER ERGEBNISSE DER BEURTEILUNG

### 13.1. Leitlinien

Jede Schule sollte Schulleitlinien haben, die mit der allgemeinen Politik übereinstimmen müssen, während detaillierte Vorkehrungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler lokale Unterschiede berücksichtigen sollten. Sie sind das Schlüsselinstrument, um die Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung transparent zu machen und um alle relevanten Interessenträger über die Verfahren und Praktiken der Schule zu informieren.

Die Beurteilung zeigte, dass alle Schulen über spezifische Leitlinien verfügen. Die Qualität der bestehenden Leitlinien ist jedoch sehr unterschiedlich. Der Inhalt der Leitlinien, die Harmonisierung über die Bereiche hinweg und die Zugänglichkeit variieren von Schule zu Schule. Nur drei Schulen haben die Leitlinien transparent veröffentlicht und nur vier haben deutlich umschriebene Verfahren für die Früherkennung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie Regeln für die Überwachung der Fortschritte der Schülerinnen und Schüler.

#### Empfehlungen

Für die Schulen:

- Alle ES sollten die schulspezifischen Leitlinien weiter ausarbeiten, die alle wesentlichen Informationen enthalten, benutzerfreundlich sein und auf der Website der Schulen bereitstehen sollten. Die Leitlinien sollten einen gesamtschulischen Ansatz fördern.

Für das ES-System:

- Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung der Leitlinien sollte durch das BGSES und die relevanten Stellen geboten werden.

## 13.2. Organisation der pädagogischen Unterstützung

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die verschiedene Formen von Unterstützung erhalten, schwankt zwischen den Schulen und zwischen den Bereichen an den Schulen beträchtlich. Auch zwischen Sprachabteilungen gibt es Unterschiede im Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung erhalten. Einige Schulen scheinen Schwierigkeiten zu haben, zwischen AU und MU und zwischen IUB und MU oder zwischen IUA und IUB zu unterscheiden, oder Schülerinnen und Schülern die Art der Unterstützung zuzuweisen, die den beabsichtigten Zweck erreicht.

Die Schulen organisieren die Kurse von AU und MU anders als in der Politik beschrieben. Die Umkodierung dieser Kurse im SMS ergibt kein deutliches Bild über die Zweckmäßigkeit der erteilten Unterstützungskurse.

Flexibilität in der Bereitstellung der Unterstützung (Art und Länge) nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ist eine positive Sache. Das Aufzeichnungssystem der ES (SMS) kann die Praxis aber nicht dokumentieren. Die Variabilität der Organisation der Unterstützung kann nicht eingegeben werden und die Daten, insbesondere AU und MU, sind nicht zuverlässig.

### Empfehlungen

Für die Schulen:

- Ausbildung aller Lehrkräfte und des Personals, die an der pädagogischen Unterstützung beteiligt sind, über die Politik und die Verfahren für pädagogische Unterstützung.
- Zwischen den Arten der Unterstützung an der Schule muss deutlich unterschieden werden und sie müssen kohärent und gemäß der Politik angewendet werden.

Für das ES-System:

- Ein System der Datenerhebung und -aufzeichnung, das Länge, Umfang und Intensität der Allgemeinen und Mittleren Unterstützung genauer überwachen kann, sollte entwickelt werden.

## 13.3. Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung

Seit die geltende Pädagogische Unterstützungspolitik eingeführt wurde, wurden die Rolle und Verantwortungen der pädagogischen Koordination strukturierter, transparenter und ist die administrative und pädagogische Rolle festgelegt. Dennoch stimmen die Dienstbeschreibungen mancher Unterstützungskoordinator(inn)en nicht mit der Politik überein und viele Koordinator(inn)en haben ein enormes Arbeitspensum zu bewältigen.

Die Beurteilung konnte nicht feststellen, ob Unterstützungskoordinator(inn)en heute die verlangten Qualifikationen haben (Managementfähigkeiten, gute Kenntnisse verschiedener Sprachen, Qualifikation und, wo immer möglich, Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen) und ob die Zeit, die ihnen für ihre koordinierende Rolle zugewiesen wurde, ausreicht, um ihre Aufgabe effizient und professionell zu erfüllen.

## Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Sicherstellen, dass die Zeitzuweisung für Unterstützungskordinator(inn)en ausreicht, um ihre Aufgabe effizient und professionell zu erfüllen.
- Die Schulen sollten den Unterstützungskordinator(inn)en bei Bedarf administrative Unterstützung bieten.
- Alle Dienstbeschreibungen von Unterstützungskordinator(inn)en mit dem Verfahrensdokument in Einklang bringen.
- Sicherstellen, dass Unterstützungskordinator(inn)en die Anforderungen in Bezug auf Qualifikationen und Erfahrung erfüllen.
- Der Einsatz von IT sollte in der administrativen Arbeit der Koordinator(inn)en genauer untersucht werden. Geteilte Plattformen, Dateien, Register könnten zwischen Personalmitgliedern angelegt werden, die die Informationen erhalten müssen. Der Zugang sollte auf die Mitglieder des relevanten Personals beschränkt sein und nur das nötige Material sollte zugänglich sein.

Auf Systemebene:

- Empfehlung eines Verhältnisses der Zeitzuweisung für Unterstützungskordinator(inn)en auf Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die pädagogische Unterstützung erhalten, als Leitfaden für Schulen
- Empfehlung der Anforderungen für die Qualifikationen und Erfahrung von Unterstützungskordinator(inn)en
- Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Schulen bei der erwarteten administrativen Arbeit, wo nötig.
- Fortsetzung der Organisation der jährlichen Fortbildung für die Unterstützungskordinator(inn)en.

### **13.4. Abgeordnete Unterstützungslehrkräfte**

Es ist klar, dass es den ES an qualifizierten und erfahrenen Unterstützungslehrkräften fehlt. In den Dienstvorschriften der Europäischen Schulen ist kein spezifisches Profil von abgeordneten Sonderlehrkräften anerkannt. Die Mitgliedsstaaten sind für die Anwerbung von Personal mit den Kenntnissen und Kompetenzen, die für die Arbeit mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen notwendig sind, in ihre Sprachabteilungen zuständig.

Jeder MS hat seine eigenen Anforderungen für die Qualifikation von Sonderlehrkräften und seine eigenen Vorschriften und Verfahren für die Bestellung der abgeordneten Lehrkräfte an die Europäischen Schulen. Dies verursacht Unterschiede bei den Kompetenzen des pädagogischen Personals zwischen den Sprachabteilungen.

Die Ergebnisse der Beurteilung zeigen, dass es für die nationalen Inspektor(inn)en schwierig ist, die Qualifikation und Erfahrung ihrer Lehrkräfte zu überwachen, die Schülerinnen und Schüler mit diversen Bedürfnissen unterrichten; sie erhielten keine relevanten Informationen über die Qualifikationen der Lehrkräfte.

Schon nach der vorigen Beurteilung im Jahr 2009 folgten Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten und die Europäischen Schulen zur Rekrutierung und Fortbildung der Lehrkräfte. Diese Empfehlungen sind nach wie vor gültig.

### Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Stärkere Nutzung der Möglichkeit, abgeordnete Unterstützungslehrkräfte mit Qualifikation und Erfahrung mit sonderpädagogischen Bedürfnissen zu beantragen.
- Stärkere Aufmerksamkeit für die relevante SE-Qualifikation und -Erfahrung der Lehrkräfte, die für Unterstützungsstunden abgestellt werden.
- Sicherstellen, dass Fortbildung in pädagogischer Unterstützung in den Fortbildungsplan der Schule aufgenommen wird.
- Wenn notwendig, von Lehrkräften einen persönlichen Entwicklungsplan auf Grundlage der Unterrichtsstandards verlangen, damit sie die Anforderungen ihrer Arbeit erfüllen.

Für das System:

- Entwicklung und Aufnahme eines Profils einer abgeordneten Sonderlehrkraft in die Dienstvorschriften.
- In Stellenausschreibungen auf Qualifikationen und Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen verweisen und diese als Vorteil einstufen.
- Nationale Behörden sollten alle abgeordneten Lehrkräfte im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen angemessen unterstützen (z. B. durch methodische Hilfe der nationalen Inspektor(inn)en, Organisation von Fortbildungen usw.), um ihnen die Arbeit in heterogenen Klassen zu erleichtern.
- Nationale Inspektor(inn)en auffordern, sicherzustellen, dass abgeordnete Lehrkräfte, die Unterstützungsstunden geben, Zusatzqualifikationen, Erfahrung oder die Fähigkeit zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben.

### **13.5. Lokal rekrutierte Unterstützungslehrkräfte**

Ortslehrkräfte bilden den größten Teil des Personals, das pädagogische Unterstützung bietet, und liefern einen signifikanten Anteil der gesamten Unterstützung.

Die Beurteilung zeigt, dass viele Schulen nicht wissen, ob lokal rekrutierte Unterstützungslehrkräfte eine Qualifikation und Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben. Ferner ist es unklar, ob sie die Qualifikationen des Landes, in dem sich die Schule befindet, oder jene aus der jeweiligen Sprachabteilung haben sollten. Die Fortbildungen werden an den meisten Schulen nicht systematisch geplant und angeboten.

### Empfehlungen:

Für die Schulen

- Sicherstellen, dass alle lokal rekrutierten Unterstützungslehrkräfte die Qualifikation für den Unterricht im jeweiligen Bereich und/oder Fach und bevorzugt Zusatzqualifikationen, Erfahrung oder die Fähigkeit zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben.

- In Stellenausschreibungen auf Qualifikationen und Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen verweisen und diese als Vorteil einstufen.
- Identifikation der Bedürfnisse für die Fortbildung des Personals für die pädagogische Unterstützung und Entwicklung eines jährlichen lokalen und persönlichen Fortbildungsplans auf Grundlage dieser Bedürfnisse und Unterrichtsstandards.
- Möglichkeit für das Personal für die pädagogische Unterstützung, an externen Fortbildungen teilzunehmen, die durch einzelstaatliche Behörden angeboten werden.

Für das System:

- Die Qualifikation der Ortslehrkräfte, die pädagogische Unterstützung bieten, sollte deutlich definiert sein.

### **13.6. Assistent(inn)en für die pädagogische Unterstützung**

Zurzeit werden zwei Drittel der Stunden für Intensive Unterstützung durch Assistent(inn)en für die pädagogische Unterstützung geleistet. Der Umfang der IUA-Zeit, die durch die Ortslehrkräfte geleistet wird, ist von 44 % im Schuljahr 2014-2015 auf 32 % im letzten Schuljahr gesunken, überwiegend zugunsten von Assistent(inn)en für Unterstützungsmaßnahmen.

Die Beurteilung erhielt keine Informationen über den Ausbildungshintergrund der Unterstützungsassistent(inn)en. Während die Aufgaben von Unterstützungsassistent(inn)en nicht pädagogische und pädagogische Hilfe umfassen, bleibt unklar, welche Aufgaben am häufigsten durch Unterstützungsassistent(inn)en übernommen werden und ob die tatsächlichen Pflichten mit der Dienstbeschreibung übereinstimmen. Die Arbeitsbedingungen (Gehalt, Vertragsdauer) sind nicht attraktiv, was zu einer hohen Fluktuation führt. Die Assistent(inn)en nehmen normalerweise nicht an den für Lehrkräfte organisierten beruflichen Fortbildungen teil.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Angebot von Möglichkeiten für Unterstützungsassistent(inn)en zur beruflichen Fortbildung im Bereich der sonderpädagogischen Bedürfnisse.
- Sicherstellen, dass Unterstützungsassistent(inn)en ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit ihrer Dienstbeschreibung ausführen und keine pädagogischen Aufgaben übernehmen, die eigentlich Unterstützungslehrkräften vorbehalten sein sollten.

Für das System:

- Genauer untersuchen, wie Schulen die Unterstützungsassistent(inn)en einsetzen und, falls nötig, Überarbeitung der Dienstbeschreibung der Unterstützungsassistent(inn)en und/oder weitere Leitlinien für die Schulen.
- Revision der Rolle, Qualifikationen, Aufgaben, Fortbildung und Gehälter der Unterstützungsassistent(inn)en.

### **13.7. Schulpsycholog(inn)en**

Die Schulpsycholog(inn)en sind Sachverständige und Berater, die an den Schulen hoch geschätzt werden. Die Rolle de(s)(r) Schulpsycholog(e)(i)n ist in der pädagogischen Unterstützungspolitik der ES nicht definiert.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen

- Sicherstellung einer besseren Kooperation zwischen den Schulpsycholog(inn)en, dem pädagogischen Personal und dem Personal für die pädagogische Unterstützung und Einrichtung berufsübergreifender Teams an den Schulen.
- Möglichkeit für Psycholog(inn)en, an den Fortbildungen des Personals für die pädagogische Unterstützung teilzunehmen.

Für das System:

- Organisation eines regelmäßigen Treffens der Psycholog(inn)en der ES, um ihre Arbeit an den ES zu erleichtern.
- Entwicklung einer Dienstbeschreibung für Schulpsycholog(inn)en.

### **13.8. Therapeut(inn)en**

Während die Anzahl der durch die Schule rekrutierten Therapeut(inn)en stark gesunken ist, steigt die Anzahl der Dreiparteienabkommen von Jahr zu Jahr. Die Beurteilung stellte nicht fest, was die Vor- und Nachteile der eingeführten Dreiparteienabkommen waren.

#### Empfehlungen:

Für das System:

- Weitere Überwachung der Anzahl der Dreiparteienabkommen an den ES.
- Überarbeitung der Liste der Berufe, die in die Liste der Therapeut(inn)en aufgenommen sind, falls nötig.

### **13.9. Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung**

Zurzeit sollten die Schulen die Verfahren für die Früherkennung von sonderpädagogischen Bedürfnissen festlegen. Klar definierte und systematische Verfahren für die Früherkennung von sonderpädagogischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern wurden jedoch selten festgestellt. Hier sind auf System- und Schulebene Verbesserungen möglich.

Die ES haben zwei Instrumente auf Systemebene, die für die Früherkennung eingesetzt werden können: das Einschreibungsformular und das Eintrittsprofil. Bisher gibt es keinen harmonisierten Zugang zur Identifizierung von sonderpädagogischen Bedürfnissen für die Kinder, die bereits eingeschrieben sind. Es ist auch unklar, an welches Protokoll sich die Schulen halten sollten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein(e) Schüler(in) sonderpädagogische Bedürfnisse haben könnte.

Das medizinische/psychologische/psycho-pädagogische/fachbereichübergreifende Gutachten ist ein sehr wichtiges Mittel, um die adäquate pädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen festzulegen.

Die grundlegenden Kriterien für das Gutachten sind in der pädagogischen Unterstützungspolitik festgelegt. Aber bestimmte Punkte, z. B. berufliche Referenzen der Sachverständigen, die den/die Schüler(in) untersucht und diagnostiziert haben; Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, Frequenz neuer Tests usw., müssen weiter geklärt werden. Die Klassifikation der Diagnose, die zurzeit im Gutachten erforderlich ist, erfolgt auf medizinischer Grundlage.

Nur an einer Minderheit der Schulen (3/13) wurden die Lernziele, die in den Gruppenerziehungsplänen festgelegt wurden, in der Stundenplanung, den Unterrichts- und Lernstrategien, Beurteilungsmethoden und -kriterien der Lehrkräfte vollkommen eingehalten, bei den Individuellen Erziehungsplänen war das in vier von 13 Schulen der Fall.

Die systematische Evaluierung und Beurteilung des Umsetzungsniveaus der Ziele, die die Grundlage für die weitere Planung bildet, fehlt an den meisten Schulen.

Das Verfahren zum Teilen der benötigten Informationen unter den Lehrkräften, die den/die Schüler(in) unterrichten, ist an den Schulen, in den Bereichen und Abteilungen unterschiedlich.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen

- Betonung der Differenzierung als grundlegendes Element in Unterricht und Lernen durch Hervorhebung der Bedeutung der Differenzierung in Fortbildung und Beurteilung der Lehrkräfte.
- Bereitstellung klarer interner Leitlinien für die Früherkennung des Bedarfs an pädagogischer Unterstützung, die die Verantwortungen und Verfahren festlegen.
- Sicherstellen, dass die Lernziele aus den GEP und IEP in Stundenplanung, Unterrichts- und Lernstrategien, Beurteilungsmethoden und -kriterien der Lehrkräfte zur Gänze und systematisch eingehalten werden.
- Sicherstellen, dass IEP mit operativen Zielsetzungen erstellt, aktualisiert und als Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden.
- Sicherstellen, dass die Fortschritte bei den operativen Zielsetzungen, die ein(e) Schüler(in) macht, systematisch aufgezeichnet und als Grundlage für die Aktualisierung eines IEP verwendet werden.
- Erleichterung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen vom Primar- in den Sekundarbereich und sicherstellen, dass Kenntnisse und Unterstützungsroutinen richtig übertragen werden und dass die Unterstützung zu Beginn des ersten Semesters in S1 beginnt.
- Intensivierung der Zusammenarbeit aller Personalmitglieder, die pädagogische Unterstützung bieten, sowohl in als auch zwischen den Bereichen.

Für das System:

- Entwicklung eines umfassenderen und detaillierteren Instruments für die Früherkennung der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.
- Erkundung von Wegen für die Erleichterung des Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere vom Primar- in den Sekundarbereich.
- Klärung der Anforderungen an das medizinische/psychologische/psychopädagogische und/oder fachbereichübergreifende Gutachten.
- Einführung eines stärker funktionalen Ansatzes für die Planung von pädagogischer Unterstützung für den/die einzelne(n) Schüler(in).

### **13.10. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern**

Die Regeln für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, festgelegt in der Allgemeinen Schulordnung der ES, erwähnt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen nicht. Die Grundprinzipien der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen sind in Kapitel 4.1 des Verfahrensdokuments für die pädagogische Unterstützungspolitik beschrieben. Der/die Direktor(in) der Schule ist dafür verantwortlich, die Verfahren für die Einschreibung und für die endgültige Entscheidung festzulegen.

Alle Schulen erklärten, deutliche Verfahren für die Beurteilung von Einschreibungsanträgen zu haben. Auf Grundlage der von den Schulen erhaltenen Unterlagen konnte das Beurteilungsteam jedoch nicht kontrollieren, ob diese Verfahren deutlich dokumentiert waren. Welche Person neben de(m)(r) Direktor(in) am Einschreibungsverfahren beteiligt ist, war in keiner Schule dokumentiert.

Laut den Schulen wurden alle Entscheidungen gegen eine Zulassung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen vor der Ablehnung in der Beratungsgruppe besprochen. Durch einige Mitglieder des Elternvereins wurde jedoch gemeldet, dass Eltern, über informelle Kontakte mit der Schule, davon abgeraten wurde, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen einzuschreiben.

#### Empfehlung:

Für die Schulen

- Erstellung deutlicher Verfahren und Verantwortungen für die Beurteilung der Anträge auf Einschreibung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen.
- Bereitstellung schriftlicher Begründungen für alle Ablehnungen.
- Erstellung einer „Vorlage zur Ankündigung der Ausschulung“, mit der die gesetzlichen Vertreter über die Gründe für die Ausschulung informiert werden.

Für das System:

- Erstellung eines gemeinsamen Verfahrens mit deutlichen Kriterien und Verantwortungen für die Beurteilung der Anträge auf Einschreibung von Kindern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen.

### **13.11. Beurteilung und Versetzung**

Nur an der Hälfte der Schulen wird die Unterstützung, die jede(r) Schüler(in) erhielt, systematisch überwacht, analysiert und für die weitere Planung verwendet. Nur eine Schule hat echte statistische Aufzeichnungen und die Schule analysiert den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen. Zurzeit ist es nicht möglich, ein umfassendes und zuverlässiges Bild der Gründe für alle Beendigungen der IUA-Abkommen zu erhalten.

Weder in der Allgemeinen Schulordnung noch in der pädagogischen Unterstützungspolitik wird angegeben, wie viele Fächer des Curriculums fallengelassen werden können, z. B. wegen einer schweren Körperbehinderung, damit ein(e) Schüler(in) weiter versetzt werden kann.

Das elektronische System, das die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler an den ES aufzeichnet, unterscheidet die Schülerinnen und Schüler, die pädagogische Unterstützung erhalten, nicht von den anderen. Es gibt den Umfang an pädagogischer Unterstützung, den einzelne Schülerinnen und Schüler erhalten, und deren Fortschritte nicht genau an, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Versetzung in der Klasse bleiben.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Systematische Überwachung des Erreichens der Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die irgendeine Art von pädagogischer Unterstützung erhalten, und systematische Registrierung.
- Festlegung deutlicher Verfahren und Verantwortungen für Fälle, in denen sich eine Schule außerstande erklärt, die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen, oder Eltern auffordert, wegen der sonderpädagogischen Bedürfnisse eine besser geeignete Schule zu finden.

Für das ES-System

- Deutlichere Begleitung der Schulen in Bezug auf die Kriterien und Verfahren im Falle der Ablehnung einer Einschreibung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen. Vor einer endgültigen Entscheidung sollten Direktor(inn)en die Inspektor(inn)en für die pädagogische Unterstützung konsultieren.
- Klärung der Bedingungen für eine Versetzung mit einem angepassten Curriculum in der Allgemeinen Schulordnung.
- Weiterentwicklung des elektronischen Systems, das Beurteilung, Fortschritte und Versetzung der Schülerinnen und Schüler aufzeichnet, um die Fortschritte und Versetzung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen deutlicher zu registrieren.

### **13.12. Beteiligung der Eltern**

Drei Schulen setzen das Konzept der Partnerschaft Zuhause/Schule ein, wenn die Bereiche der Zusammenarbeit definiert werden, beginnend bei der Identifikation der Unterstützungsbedürfnisse bis hin zur Entwicklung und Beurteilung. Während die Politik besagt, dass die Schule Eltern regelmäßig über die Fortschritte ihres Kindes informieren wird, bleibt es undeutlich, wie viele Schulen festlegen, wie oft und durch wen Eltern diesbezüglich informiert werden.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Erleichterung des Zugangs der Eltern zu Informationen über pädagogische Unterstützung und die Sondervorkehrungen: Inhalt, Verfahren, Verantwortungen.

- Wenn Kinder die Schule verlassen, sollten die Eltern nach den Gründen für die Ausschulung gefragt werden, um die Unterstützung an der Schule weiter auszubauen.

### 13.13. Sondervorkehrungen und EA-Ergebnisse

Die Anpassung von Beurteilungsbedingungen während Tests wird bis S5 durch den/die Direktor(in) der Schule festgelegt. Dieses Verfahren der Entscheidungsfindung wird verändert, wenn ein(e) Schüler(in) in den Abiturbereich eintritt.

Für S6-7 werden die Entscheidungen zentral durch den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich getroffen, unterstützt durch relevante externe Sachverständige, um die objektive, gleiche und faire Behandlung der Schülerinnen und Schüler an allen Europäischen und anerkannten Schulen zu garantieren.

Im Allgemeinen funktioniert das zentralisierte Verfahren zur Beurteilung der Anträge auf Sondervorkehrungen für S6 und S7 gut und garantiert die Gleichbehandlung für Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Schulen. Zwei Herausforderungen traten zutage. Die Anzahl der Anträge steigt von Jahr zu Jahr. Es ist zeitaufwendig für die Schulen, die Anträge zu sammeln, und für die Sachverständigen, diese zu analysieren und zu beurteilen.

#### Empfehlungen:

Für die Schulen

- Alle Interessenträger müssen die vorgegebene Zeitplanung und ihre Verantwortungen im Verfahren respektieren, um eine faire und gleiche Behandlung der Anträge zu erreichen.

Für das ES-System

- Entwicklung eines digitalen Instruments für die Sammlung, den Versand und die Beurteilung der Anträge auf Sondervorkehrungen für S6-S7 und für die Mitteilung der Resultate. Eine elektronische Vorlage mit einer Checkliste und ein elektronisches Register würden langfristig Zeit und Personalressourcen sparen.

### 13.14. Qualitätssicherung

Die ES hat 2014 einen dreijährigen *Mehrjahresplan (2014-2017) für die Umsetzung der Pädagogischen Unterstützungspolitik* erstellt (2014-09-D-9-de). Die Mehrheit der Aktionen und Aufgaben des Plans wurden bis 2017 erreicht.

Die pädagogische Unterstützungspolitik ist einer der in der Gesamt-Schulinspektion inspezierten Bereiche und einer der in den Unterrichtsstandards beobachteter Bereiche.

Das aktuelle Modell der statistischen Berichterstattung wird seit 2009 verwendet. Die Datenerhebung für den statistischen Bericht verläuft über eine Erhebung, die an die Schulen gesandt wird, und basiert auf Daten aus dem SMS, ein Datenerhebungssystem an den ES. Es ist zeitraubend für die Schulen, die Erhebung auszufüllen, und für die Inspektor(inn)en, diese zu analysieren.

Die Beurteilung des abgeordneten Personals und das neu eingeführte Beurteilungssystem der Ortslehrkräfte verwendet Unterrichtsstandards, die Kriterien und Indikatoren für Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich pädagogische Unterstützung umfassen. Während der Rekrutierung ist dies jedoch noch keine gängige Praxis.

## Empfehlungen:

Für die Schulen:

- Systematische Überwachung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung.
- Pädagogische Unterstützung sollte ein fester Bestandteil der Vorausplanung der Schulen sein und sollte in den Verwaltungsräten der Schulen regelmäßig besprochen werden.

Für das ES-System

- Für eine ausgewogene Voraus- und Haushaltsplanung muss ein neuer langfristiger Plan für pädagogische Unterstützung für die Jahre 2019-2022 erarbeitet werden.
- Pädagogische Unterstützung sollte ein fester Bestandteil der GSI sein und in den Sitzungen der ES-Räte regelmäßig besprochen werden.
- Die jährliche statistische Berichterstattung muss fortgesetzt werden und der Bericht sollte in den ES-Räten jährlich besprochen werden. Es wird empfohlen, einige Schlüsselindikatoren von Jahr zu Jahr unverändert zu lassen, um die Entwicklung dieser Indikatoren verfolgen zu können. Eine Aktualisierung der Kriterien sollte in Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung der pädagogischen Unterstützung in der Forschung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen internationaler Organisationen erfolgen.
- Mehr Daten in Verbindung mit dem statistischen Bericht sollten durch das SMS in einem Format registriert werden, in dem Länge, Umfang und Intensität der an den Schulen gebotenen pädagogischen Unterstützung überwacht werden können.
- Maßnahmen zur Überwachung der Qualifikationen der abgeordneten und Ortslehrkräfte sollten regelmäßig genutzt werden. Sowohl den Mitgliedsstaaten als auch den Schulen wird empfohlen, ein System einzurichten, um Lehrkräfte mit Qualifikationen in pädagogischer Unterstützung zu kontrollieren und einzustellen. Die Kriterien und Indikatoren der Unterrichtsstandards könnten hier hilfreich sein.

### **13.15. Weitere Empfehlungen**

#### *Eine Planstelle für die Koordination der pädagogischen Unterstützung im BGSES*

Im Büro des Generalsekretärs muss es eine Person, auf einer Vollzeit-Planstelle, geben, um die pädagogische Unterstützung zu koordinieren, um eine stärker harmonisierte Umsetzung an allen Schulen zu gewährleisten und um die Schulen, die Inspektor(innen) und den stellvertretenden Generalsekretär bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

#### *Erstellung eines Abgangszertifikats am Ende von S5*

Ein Abgangszertifikat am Ende von S5, das die an der ES absolvierte Ausbildung beschreibt, sollte entwickelt werden, um den Übergang auf andere Bildungssysteme zu erleichtern. Die notwendigen Schritte für die Ratifizierung der Anerkennung des Abgangszertifikats in den Mitgliedsstaaten sollten im Obersten Rat der ES beschlossen werden.

## *Prüfung der Möglichkeit der Einrichtung eines alternativen Bildungsweges für Schülerinnen und Schüler, die das EA nicht erreichen können, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden des Aufnahmelandes*

Die Arbeitsgruppe Alternativer Schulabschluss beendete ihre Arbeiten 2007 und kam zum Schluss, dass es nicht möglich war, einen Schulabschluss als Alternative zum Abitur am Ende von Jahr 7 einzuführen (Az. 2007-D-182-en-2). Dieses Thema wurde seither nicht mehr besprochen. Eine offene Diskussion über den alternativen Bildungsweg in Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufnahmelandes sollte eingeleitet werden.

### **14. Stellungnahme des Gemischten Inspektionsausschusses**

Der Gemischte Inspektionsausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme zum „Bericht zur Bewertung der Umsetzung der Politik der pädagogischen Unterstützung“ ab.

Der Gemischte Inspektionsausschuss legt das Dokument dem Gemischten Pädagogischen Ausschuss zur Stellungnahme, dem Haushaltsausschuss zur Kenntnisnahme und dem Obersten Rat zur Entscheidung vor.

### **15. Stellungnahme des Gemischten Pädagogischen Ausschusses**

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss beglückwünschte die für die pädagogische Unterstützung verantwortlichen Inspektor(inn)en zu ihrem detaillierten und interessanten Umsetzungsbericht. Man einigte sich darauf, dass die im Bericht dargelegten Empfehlungen prioritär zu behandeln wären. Der Gemischte Pädagogische Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme zum Beurteilungsbericht ab, der zur Stellungnahme an den Haushaltsausschuss und zur Genehmigung an den Obersten Rat weitergeleitet würde.

### **16. Stellungnahme des Haushaltsausschusses**

Der Haushaltsausschuss hat sich zustimmend zu dem Bericht geäußert.

### **17. Stellungnahme der Obersten Rat**

Der Oberste Rat nahm den Beurteilungsbericht zur Umsetzung der pädagogischen Unterstützungspolitik an den Europäischen Schulen zur Kenntnis, und er beauftragt die Arbeitsgruppe Pädagogische Unterstützung mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Aktionsplans, der eine Antwort auf die Empfehlungen dieses Berichts und jene des „Berichts über integrative Bildung an den Europäischen Schulen“ bietet.

\*\*\*

## Anhang 1: Bei der Beurteilung genutzte Quellen

### 1. Frühere offizielle Dokumente (nicht länger gültig, aber wichtig für die Beurteilung der Entwicklung der Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung):

- Dok. (78-D-79/2): Förderunterricht wird als eine Reform der Grundschulbildung präsentiert.
- Dok. 79-D-49/1: Bericht über das Pilotprojekt zum Förderunterricht in Brüssel-Uccle.
- Dok. 84-D-210: Erweiterung des Förderunterrichts auf die anderen Schulen und Organisation dieser Fördermaßnahme.
- OR in Berlin 1987: die ES bieten Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten im Primarbereich. Dok. 87-D-55: Institutionalisierung des Förderunterrichts. Zweckgebundener Haushalt für 1988 wurde eingeführt.
- Dok. 85-D-139 (15. September 1988): Definition von Nachhilfeunterricht im Sekundarbereich
- Dok. 89-D-162, Feb. 1989: Der OR beschloss, dass die vorgeschlagenen Mittelbindungen nach den Schulen aufgeschlüsselt werden mussten.
- Feb. 1989 (Dok. 89-D-62): der OR genehmigte das Dok. 201 1/1-D-88 zur Integration von SEN-Kindern.
- März 1990 (90-D-23): Zulassung von SEN-Kindern zu Sekundarklassen.
- 92-D-45 (April 1992): Neugewichtung des Haushalts für Förderunterricht nach den Schulen in Übereinstimmung mit dem Kriterium: 1 Stunde Förderunterricht für 11 Schülerinnen und Schüler für alle Europäischen Schulen
- Juni 1995 (95-D-145): der OR beschloss, dass die Schulen ab dem Schuljahr 1995-1996 SEN-Kinder zu Kindergarten- und Sekundarbereich zulassen würden.
- 94-D-3210: Definition von Förderunterricht
- 2212-D-94 (Januar 1995): Einrichtung des Ausschusses Lernhilfeleistungen.
- Das Grundsatzpapier 1999: Ziele für die Integration und Inklusion in Regelschulen, Verfahren für die Zulassung, Leitlinien für die Integration von SEN-Kindern
- Az.: 2004-D-4110-de-3 Lernhilfe im Sekundarbereich – Allgemeine Politik
- Az.: 2006-D-262-de-4 Lernhilfe im Kindergarten- und Primarbereich
- Az.: 2009-D-669-de-2 Lernhilfe im Kindergarten- und Primarbereich
- Az.: 2009-D-619-de-3 Integration von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedürfnissen in die Europäischen Schulen
- Az.: 2009-D-559-de-3 Sondervorkehrungen für SEN-Schüler im Rahmen der Abiturprüfungen
- Az.: 2010-D-199-de-4 Maßnahmen zur Senkung der Kosten für SEN-Schüler an den Europäischen Schulen (Notizen und Anmerkungen des Rechtsberaters der Europäischen Schulen)
- Az.: 1512-D-2010-de-2 Vademecum zum Dokument 2009-D-619-de-2 (Integration Schüler/innen mit spezifischen Bedürfnissen)
- Az.: 2010-D-471-en-1 Weiterführung der Arbeit des SEN-Lenkungsausschusses anlässlich des Mandats des Obersten Rates auf seiner Sitzung im Dezember 2009
- Az.: 2011-09-D-30-de-1 Lernhilfe im Sekundarbereich

### 2. Geltende Dokumente

- Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen, 2012-05-D-14-de-9
- Az.: 2012-05-D-15-de-11 Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument
- Az.: 1712-D-2010-fr/en-1 Vorschlag einer Beschreibung des Profils eine(s)(r) SEN-Assistent(e)(i)n

- Az.: 2011-07-D-1-de-1 Beschreibung des Profils eines/einer SEN-Assistenten/Assistentin
- Az.: 2015-06-M-2/GM/cv Weiterverfolgung der Sitzung des Obersten Rates vom 15., 16. und 17. April 2015 – Klarstellung zur Beschreibung der Planstelle eine(s)(r) Koordinator(s)(in) für die Unterstützung
- Az.: 2007-D-153-de-7 Statut des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen
- Az.: 2011-01-D-20-de-1 Anpassung von Anhang 1 und Anhang 2 des Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen
- Az.: Anhang II zu Dokument 2011-01-D-33-de-9 Lernhilfe, SWALS-Unterstützung und Rattrapage (Nachhilfe)
- Az.: 2017-10-D-14-de-5 Schaffung und Streichung von abgeordneten Planstellen 2016 - 2017
- Memo 2014-06-M-3-de: Klarstellung bestimmter Vorkehrungen für die Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen durch Therapeut(inn)en (Aktualisierung des Memorandums 2012-10-M-1-en)

### 3. Berichte

- Statistische Berichte (2014/15, 2015/16, 2016/17)
- Az.: 2017-09-D-48-en-1: Bericht über den Einsatz der neuen Beurteilungstools für den Primarbereich der Europäischen Schulen
- Berichte zu Schulversagen und Wiederholungsquoten an den Europäischen Schulen 2014/15, 2015/2016 und 2016/2017
- GSI-Berichte der Jahre 2011 - 2017
- Az.: 2014-09-D-13-de-1 Übersicht der pädagogischen Unterstützung auf Grundlage von GSI-Berichten

### 4. Befragungen

- Erhebung: Rolle der Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung
- Befragung der nationalen Inspektor(inn)en (K/P und S) über die Personalressourcen für die Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung
- Befragung zur Unterstützungsleistung im Kindergarten- und Primarbereich in den EU-Ländern

### 5. Schuldokumente

- Selbstbeurteilungsfomulare der Schulen (für Schuljahr 2016/2017)
- Leitlinien der Schulen
- Websites der Schulen
- Mehrjahres-, Jahres- und Aktionspläne
- Stundenvorbereitungen
- Dienstbeschreibungen der Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung
- GEP und IEP
- Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen
- Protokolle der Klassenräte
- Programme der pädagogischen Studientage
- Beispiele von Akten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bedürfnissen
- Medizinische/psychologische/fachbereichübergreifende Gutachten

## 6. Sonstige Dokumente

- Protokolle der Sitzungen der AG Pädagogische Unterstützungspolitik 2014 - 2017
- Protokolle, Schlussfolgerungen und Entscheidungen der Sitzungen der Verwaltungsräte der ES (Oberster Rat, Gemischter Inspektionsausschuss, Gemischter pädagogischer Ausschuss, Haushaltsausschuss)
- Pläne und Aufzeichnungen von Fortbildungen der Lehrkräfte

## 7. Andere Quellen für die Beurteilung

- Informationen von den Besuchen an den Schulen (Sitzungen mit den Schulleitungen, Koordinator(inn)en, Lehrkräften, Assistent(inn)en, Eltern usw.)
- Informationen von der Pilotbeurteilung der Ortslehrkräfte
- Informationen von den Koordinator(inn)en für die pädagogische Unterstützung während der Fortbildungen
- Daten aus dem SMS
- Ergänzende Daten aus den Schulen

\*\*\*



## Anhang 2: Beurteilung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung

### Liste der Kriterien, Indikatoren und Informationsquellen

#### I. Organisation der pädagogischen Unterstützung

Kriterien	Indikatoren
<p>Die Schule hat spezifische Schulleitlinien für die Bereitstellung Allgemeiner und Mittlerer Unterstützung sowie Intensiver Unterstützung A und Intensiver Unterstützung B deutlich formuliert.</p>	<p>Spezifische Schulkriterien wurden in den Schulleitlinien formuliert. Die Schulleitlinien für die Unterstützung halten die Politik und Bereitstellung ein. Es ist deutlich, dass Koordinator(inn)en, Psycholog(inn)en, Lehrkräfte, Assistent(inn)en und Eltern die Leitlinien kennen.  Es gibt Bemühungen, um die Informationen mit Lehrkräften und Eltern zu teilen.</p>
<p>Die Schule hat den Lehrkräften und den Eltern die Schulleitlinien bekannt gegeben.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Schulleitlinien für die Allgemeine Unterstützung in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen und Aufzeichnungen angewendet werden.</p>
<p>Die Organisation der Allgemeinen Unterstützung entspricht den Schulleitlinien.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Mittlere Unterstützung in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen, IEP und Aufzeichnungen angewendet werden.</p>
<p>Die Organisation der Mittleren Unterstützung entspricht den Schulleitlinien.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Schule das Verfahren für Intensive Unterstützung A einhält, das in der Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung beschrieben ist.</p>
<p>Die Organisation der Intensiven Unterstützung A entspricht den Leitlinien der pädagogischen Unterstützungspolitik.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Intensive Unterstützung B in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen, IEP und Aufzeichnungen angewendet werden.</p>
<p>Die Organisation der Intensiven Unterstützung B entspricht den Schulkriterien.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Schulkriterien für die Intensive Unterstützung B in Gruppierung, Stundenplänen, Gruppenplänen, IEP und Aufzeichnungen angewendet werden.</p>

A. Dokumentation oder andere Quellen:	B. Selbstbeurteilung der Schule:	C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam während des Inspektionsbesuchs:
<p>Website der Schule Schulleitlinien Kurse in SMS Statistische Berichte</p>	<p>X</p>	<p>Gruppenerziehungspläne IEP Protokolle der Klassenräte Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppen für Unterstützungsmaßnahmen Gespräche mit den Mitgliedern der Schulleitung, Psycholog(inn)en, Koordinator(inn)en, Lehrervertreter(inne)n, Elternvertreter(inne)n.</p>
Kriterien	Indikatoren	
<p>Die Koordination der pädagogischen Unterstützung deckt die Bedürfnisse der Schule güt ab.</p> <p>Die Unterstützungskordinator(inn)en haben eine administrative und pädagogische Rolle.</p> <p>Die Zeituweisung für die Ausführung der Pflichten in der Unterstützungskoordination reflektiert die Bedürfnisse der Schule.</p>	<p>Die ernannten Koordinator(inn)en decken alle Bereiche, Abteilungen und Arten der Unterstützung ab. Die Profile der Unterstützungskordinator(inn)en sind festgelegt und basieren auf den Anforderungen aus dem Dokument Bereitstellung.</p> <p>Die Profile der Unterstützungskordinator(inn)en sind festgelegt und basieren auf den Bedürfnissen der Schule.</p> <p>In den Dienstbeschreibungen sind die Rollen und Verantwortungen der Koordinator(inn)en festgelegt.</p> <p>Die Dienstbeschreibung umfasst administrative und pädagogische Aufgaben.</p> <p>Gesamtschülerzahl an der Schule. Anteil der Schülerinnen und Schüler, die pädagogische Unterstützung erhalten. Für die Koordination vorgesehene Zeit.</p>	
A. Dokumentation oder andere Quellen:	B. Selbstbeurteilung der Schule	C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:
<p>Lokale Dienstbeschreibungen Schulleitlinien</p>	<p>X</p>	<p>Gespräche mit Schulleitung und Koordinator(inn)en</p>

## II. Ressourcen

Kriterien	Indikatoren
<p><b>Qualifikation der Lehrkräfte</b></p> <p>Die Unterstützungslehrkräfte im Primarbereich sind für das Primarniveau qualifizierte Lehrkräfte.</p> <p>Die Unterstützungslehrkräfte im Primarbereich haben eine Zusatzqualifikation oder Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen.</p> <p>Die Unterstützungslehrkräfte im Sekundarbereich sind für das Fach, in dem sie Unterstützungsstunden geben, qualifizierte Lehrkräfte.</p> <p>Die Unterstützungslehrkräfte im Sekundarbereich haben eine Zusatzqualifikation oder Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen.</p> <p>Fortbildung für die Lehrkräfte im Bereich pädagogischer Unterstützung wird durch die Schule organisiert.</p> <p>Fortbildung für die Lehrkräfte im Bereich pädagogischer Unterstützung wird auf zentraler Ebene organisiert.</p>	<p>Gesamtzahl der Lehrkräfte für den Primarbereich.</p> <p>Anzahl der Unterstützungslehrkräfte, die für den Primarbereich qualifiziert sind.</p> <p>Anzahl der Unterstützungslehrkräfte im Primarbereich, die eine Zusatzqualifikation oder Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben.</p> <p>Gesamtzahl der Lehrkräfte für den Sekundarbereich.</p> <p>Anzahl der Unterstützungslehrkräfte im Sekundarbereich, die für das Fach, in dem sie Unterstützungsstunden geben, qualifiziert sind.</p> <p>Anzahl der Unterstützungslehrkräfte im Sekundarbereich, die eine Zusatzqualifikation oder Erfahrung im Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen haben.</p> <p>Der lokale INSET-Plan umfasst Fortbildungen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen.</p> <p>Durch die nationalen Inspektor(inn)en organisierte INSET umfasst Fortbildungen, die sich auf den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen richten.</p> <p>Durch die Fachinspektor(inn)en organisierte INSET umfasst Fortbildungen, die sich auf den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen richten.</p> <p>Die INSET-Planung auf zentraler Ebene umfasst Fortbildungen zu Schülerinnen und Schülern mit diversen Bedürfnissen.</p>

<b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b> Statistischer Bericht. Fortbildungsplan der Schule. INSET-Plan auf zentraler Ebene. Befragung der nationalen Inspektor(inn)en/Fachinspektor(inn)en. SMS HAUSHALT im statistischen Bericht	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b>  X	<b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b>
<b>Kriterien</b>	<b>Indikatoren</b>	
<b>Assistent(in)en für Unterstützungsmaßnahmen</b>  Es gibt genügend Unterstützungsassistent(inn)en, um alle Schülerinnen und Schüler mit intensiver und mittlerer Unterstützung zu betreuen. Die Qualifikation der Unterstützungsassistent(inn)en ist für die Arbeit, die sie leisten, geeignet.  Den Assistent(inn)en wird Fortbildung in pädagogischer Unterstützung angeboten.	?  Anzahl der Unterstützungsassistent(inn)en an der Schule mit a. höherer Sekundarausbildung b. bestimmter Berufsausbildung c. Universitätsabschluss  Assistent(inn)en nehmen an lokaler INSET teil. Assistent(inn)en nehmen an zentral organisierter INSET teil.	
<b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b>
Statistischer Bericht Nationale Inspektor(inn)en	X	INSET-Planung der Schule.  Programm der pädagogischen Studientage

Kriterien	Indikatoren	
<b>Dreiparteienabkommen</b>  Dreiparteienabkommen sind Teil der Unterstützungsstruktur an der Schule.	Anzahl der durch die Schule in den letzten drei Jahren in K/P unterzeichneten Dreiparteienabkommen. Anzahl der durch die Schule während der letzten drei Jahren in S unterzeichneten Dreiparteienabkommen.	
<b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b>
	X	Gespräche mit Schulleitung und Koordinator(inn)en

### III. Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung

Kriterien	Indikatoren	
Die Verwaltung der pädagogischen Unterstützung ist transparent.          Die Verwaltung stimmt mit den Vorschriften (im Dokument Bereitstellung) überein.	Aufnahme, Verfahren und Aufzeichnung von AU, MU, IUA und IUB sind in den Dokumenten der Schule festgelegt. Aufnahme, Verfahren und Aufzeichnung in AU, MU; IUA und IUB werden in Schulleitlinien oder in (einem) anderen Dokument(en) der Schule mitgeteilt. Die Schule hat eine Person ernannt, die die pädagogische Unterstützung verwaltet.  Aufnahme, Verfahren und Aufzeichnung von AU, MU, IUA und IUB halten das im Dokument Bereitstellung geregelte Verfahren ein.	
<b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b>
Schulleitlinien Website der Schule	X	Gruppenerziehungspläne IEP Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen Gespräche mit Schulleitung, Koordinator(inn)en, Lehrkräften und Eltern

Kriterien	Indikatoren	
<p>Die Schulleitung sorgt dafür, dass die in GEP festgelegten Gruppenlernziele respektiert werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Stundenplanung der Lehrkräfte</li> <li>den Unterrichts- und Lernstrategien</li> <li>den Beurteilungsmethoden und -kriterien.</li> </ol> <p>Die Schulleitung sorgt dafür, dass die in IEP festgelegten individuellen Lernziele respektiert werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Stundenplanung der Lehrkräfte</li> <li>den Unterrichts- und Lernstrategien</li> <li>den Beurteilungsmethoden und -kriterien.</li> </ol> <p>Die Schulleitung sorgt für die Weiterleitung der relevanten Informationen an die betroffenen Lehrkräfte.</p> <p>Es gibt eine adäquate Zusammenarbeit des Personals, das eine(m)(r) bestimmten Schüler(in) Unterstützung bietet.</p>	<p>Es ist festzustellen, dass alle betroffenen Lehrkräfte Zugang zu den GEP und IEP haben.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die GEP und IEP in der Planung der Lehrkräfte verwendet werden.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Unterrichts- und Lernstrategien überwacht werden.</p> <p>Es gibt angepasste Beurteilungskriterien und -praktiken bzgl. der Bedürfnisse eine(s)(r) Schüler(s)(in) usw. Aufzeichnungen der Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden geführt und analysiert.</p> <p>Es ist deutlich, wer für die Sammlung relevanter Informationen über die individuellen Lernbedürfnisse eine(s)(r) Schüler(s)(in) verantwortlich ist.</p> <p>Die Schule hat ein Verfahren für die Verbreitung von Informationen über die Auswirkungen der individuellen Bedürfnisse de(s)(r) Schüler(s)(in) auf Unterricht und Lernen.</p> <p>Die Schule hat ein Verfahren zur Verbreitung der Schlussfolgerungen der Sitzungen der Beratungsgruppe an die betroffenen Lehrkräfte.</p> <p>Informationen über die Bedürfnisse und Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden weitergeleitet.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b></p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b></p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b></p>
	<p>X</p>	<p>Planungsdokumente  GEP, IEP  Protokolle des Klassenrates  Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen  Gespräche mit Schulleitung, Koordinator(inn)en, Eltern und Schülerinnen und Schülern.  Andere Schulunterlagen, falls vorhanden.</p>

<p>Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr im Primarbereich wiederholt haben, haben früher pädagogische Unterstützung erhalten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr im Sekundarbereich wiederholt haben, haben früher pädagogische Unterstützung erhalten.</p> <p>Unterricht und Lernen von Schülerinnen und Schülern, die ein Jahr wiederholt haben, waren adäquat angepasst.</p>	<p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die während der letzten drei Schuljahre ein Schuljahr wiederholt haben. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das Jahr wiederholt haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Unterstützung</li> <li>mittlere Unterstützung</li> <li>intensive Unterstützung</li> </ol> <p>erhielten, BEVOR sie wiederholten.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die während der letzten drei Jahre ein Schuljahr wiederholt haben. Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das Jahr im Sekundarbereich wiederholt haben und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>allgemeine Unterstützung</li> <li>mittlere Unterstützung</li> <li>intensive Unterstützung</li> </ol> <p>erhielten, BEVOR sie wiederholten.</p> <p>Es ist festzustellen, dass Unterricht und Lernen eine(s)(r) Repetent(e)(i)n angepasst sind. Es ist festzustellen, dass Repetent(inn)en pädagogische Unterstützung erhalten. Es ist festzustellen, dass Beurteilungsmethoden angepasst werden oder ein(e) Repetent(in) Sondervorkerhungen bei Tests erhält.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b> SMS Bericht zu Wiederholungsquoten Statistischer Bericht</p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b> X</p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b> Protokolle des Klassenrates Protokolle der Sitzungen der Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen IEP Dokumentation zu Schülerinnen und Schülern, die das Jahr wiederholen, falls vorhanden.</p>

#### IV. Beurteilung und Versetzung

Kriterien	Indikatoren	
<p>Pädagogische Unterstützung hilft den Schülerinnen und Schülern, die Lernziele des Curriculums in P zu erreichen.</p> <p>Pädagogische Unterstützung hilft den Schülerinnen und Schülern, die Lernziele des Curriculums in S zu erreichen.</p>	<p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in P versetzt wurden.</p> <p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in P Fortschritte mit einem angepassten Curriculum erreichten.</p> <p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in P ein Jahr wiederholten.</p> <p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in S versetzt wurden.</p> <p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in S Fortschritte mit einem angepassten Curriculum erreichten.</p> <p>Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer IUA-Vereinbarung, die während der letzten drei Schuljahre in S ein Jahr wiederholten.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b></p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b></p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b></p>
<p>SMS Statistische Berichte Bericht zu den Wiederholungsquoten.</p>		

#### V. Qualitätssicherung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung

Kriterien	Indikatoren
<p>Der Erfolg der Unterstützung, die jede(r) Schüler(in) erhielt, wird überwacht, analysiert und für die weitere Planung verwendet.</p>	<p>Es gibt Verfahren, um die Resultate der pädagogischen Unterstützung eine(s)(r) Schüler(s)(in) zu verfolgen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Fortschritte eine(s)(r) Schüler(s)(in), der/die Unterstützung erhält, verfolgt wird.</p>

<p>Die Schule hat ein zyklisches und systematisches Verfahren, um die Umsetzung der pädagogischen Unterstützung zu beurteilen.</p> <p>Die verschiedenen Gremien der ES haben die Entwicklung der pädagogischen Unterstützung gefördert und eine gute Qualität der pädagogischen Unterstützung garantiert.</p>	<p>Qualitätssicherung der Umsetzung der pädagogischen Unterstützung ist Teil der Mehrjahres- und Jahresplanung sowie der Aktionspläne der Schule.</p> <p>Die Leitlinien zur pädagogischen Unterstützung umfassen die Grundsätze und Verfahren zu Überwachung, Beurteilung und Weiterverfolgung.</p> <p>Überwachung und Beurteilung sind belegt, z. B. Protokolle, Aufzeichnungen, Analysen der Ergebnisse.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die Resultate von Überwachung und Beurteilung Auswirkungen auf die weitere Planung haben.</p> <p>Es ist festzustellen, dass IAP, IAS, GIA, GPA die Umsetzung der pädagogischen Unterstützung überwachen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass RPE und REA die Schulen unterstützen.</p> <p>Der Lenkungsausschuss Pädagogische Unterstützung hat Schritte unternommen, um Themen und Fragen für die weitere Entwicklung zu behandeln.</p> <p>Der OR hat Entscheidungen für die weitere Entwicklung der pädagogischen Unterstützung an den ES getroffen.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b></p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b></p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b></p>
<p>Schulleitlinien MJP, JP, Aktionspläne der Schule Andere interne Anweisungen, falls vorhanden Protokolle der Sitzungen von IAP, IAS, GIA, GPA, Lenkungsgruppe Pädagogische Unterstützung, OR 2013-2016.</p>	<p>X</p>	<p>GEP, IEP Protokolle des Klassenrates Protokolle der Beratungsgruppe Andere Protokolle, falls vorhanden. Gespräche mit Schulleitung, Koordinator(inn)en, Lehrkräften und Eltern</p>

## VI. Rolle der Eltern

Kriterien	Indikatoren
<p>Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Informationen über die Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung und die Verfahren an der Schule allen Eltern zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Schulleitlinien zur pädagogischen Unterstützung stehen den Eltern zur Verfügung.</p> <p>Es wird deutlich mitgeteilt, wie die Unterstützung beantragt werden kann.</p> <p>Es wird deutlich mitgeteilt, wie die Bereitstellung der Unterstützung an der Schule funktioniert.</p> <p>Regelmäßige Kommunikation mit den Eltern wird festgestellt.</p> <p>Es gibt schriftliche Kommunikation an die Eltern über die Fortschritte de(s)r Schüler(s).</p>

<p>Die Kommunikation über die Unterstützung und die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler ist regelmäßig und transparent.</p> <p>Die Eltern arbeiten konstruktiv an der pädagogischen Unterstützung mit, die ihr Kind erhält.</p> <p>Wenn das Kind nicht versetzt wird, werden die Eltern rechtzeitig und explizit darüber informiert.</p> <p>Die Schule nimmt aktiv an der Suche nach einer besser geeigneten Schule für die Schülerinnen und Schüler teil.</p>	<p>Eltern teilen den Lehrkräften die Fortschritte und Bedürfnisse ihres Kindes mit. Die Eltern liefern der Schule die relevanten Informationen, um adäquate Unterstützung zu planen.</p> <p>Die Schule hat deutlich festgelegte Verfahren und zeitliche Planung für die Information der Eltern über die Möglichkeit, das Kind nicht zu versetzen. Das Verfahren enthält auch Informationen über den rechtlichen Wert der Option der Nicht-Versetzung.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen müssen, weil das Curriculum zu anspruchsvoll ist. Es gibt Belege für den Beitrag der Schule, eine für den/die Schüler(in) besser geeignete Schule zu finden.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b></p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b></p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b></p>
<p>Schulleitlinien Website der Schule Andere Dokumente, falls vorhanden</p>	<p>X</p>	<p>Protokolle der Beratungsgruppe. Protokolle des Klassenrates Einige Akten als Beispiel für Schülerinnen und Schüler mit pädagogischer Unterstützung. Gespräche mit Schulleitung, Koordinator(inn)en, Lehrkräften und Eltern.</p>

## VII. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

Kriterien	Indikatoren
<p>Die Fähigkeit der Schule, die Aufnahmeanträge anzunehmen.</p>	<p>Es gibt ein deutliches Verfahren für die Beurteilung der Aufnahmeanträge. Die an der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen beteiligten Personen sind im Verfahren festgelegt (wer ist das). Anzahl der Anträge während der letzten drei Schuljahre. Anzahl der während der letzten drei Schuljahre abgelehnten Anträge. Entscheidungen über die Ablehnung der Aufnahme wurden vorab in der Beratungsgruppe besprochen.</p>

<p>Die Fähigkeit der Schule, Schülerinnen und Schülern mit schweren besonderen Bedürfnissen pädagogisch und sozial adäquate Bildung zu bieten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen mussten, weil sie in P/S ein Schuljahr zweimal wiederholt hatten.</p> <p>Wie oft wurde Erstattung des Schulgelds bei der Sozialabteilung der Kommission beantragt?</p>	<p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit IUA-Vereinbarung mit schweren besonderen Bedürfnissen in den letzten drei Schuljahren.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die sich die Schule in den letzten drei Schuljahren außerstande erklärte, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.</p> <p>Gründe für die Ablehnung werden erklärt und liegen schriftlich vor.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den letzten drei Schuljahren ein Schuljahr wiederholt haben.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den letzten drei Jahren in P/S das Jahr zum zweiten Mal wiederholt haben und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Unterstützung</li> <li>• mittlere Unterstützung</li> <li>• intensive Unterstützung</li> </ul> <p>erhielten, BEVOR sie wiederholten.</p> <p>Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen mussten, weil das Curriculum zu anspruchsvoll für sie war.</p>	
<p><b>A. Dokumentation oder andere Quellen (ausgefüllt durch die Inspektor(inn)en):</b></p>	<p><b>B. Selbstbeurteilung der Schule:</b></p>	<p><b>C. Ausgefüllt durch das Schulinspektionsteam:</b></p>
<p>SMS Statistischer Bericht Bericht zu Wiederholungsquoten Sozialarbeiter der Kommission. Fragebogen an die nationalen Inspektor(inn)en.</p>	<p>X</p>	<p>Protokolle der Beratungsgruppe Aufnahmebeschlüsse Andere Schulunterlagen, falls vorhanden. Sitzung mit Schulleitung und Koordinator.</p>

### VIII. Sondervorkerhungen in Primar- und Sekundarbereich 1-5

Kriterien	Indikatoren
<p>Das Verfahren, um Sondervorkerhungen in P1 - S5 zu beantragen und zu genehmigen, stimmt mit der pädagogischen Unterstützungspolitik überein.</p>	<p>Die Schulleitung trifft die Entscheidungen über Sondervorkerhungen.</p> <p>Die Schülerakten enthalten die medizinischen/psychologischen/psycho-pädagogischen/fachbereichübergreifenden Gutachten, die den Bedarf an Sondervorkerhungen rechtfertigen.</p> <p>Die Entscheidungen werden registriert und in die Schülerakten aufgenommen.</p>

<b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b>
Schulleitlinien Website Andere interne Dokumente, falls vorhanden?	X	Schülerakten Protokolle der Beratungsgruppe

## IX. Europäisches Abitur

Kriterien	Indikatoren	
Erfolg der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten/-behinderungen bei den EA-Prüfungen (Erfolgsrate).	Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit IUA-Abkommen pro Jahr (während der letzten drei Schuljahre), die das EA-Zeugnis erhalten haben. Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Sondervorkerhungen pro Jahr (während der letzten drei Schuljahre), die das EA-Zeugnis erhalten haben.	
<b>A. Dokumente/SMS oder andere Quellen:</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b>
EA-Berichte der letzten drei Schuljahre (Referat EA). Entscheidungen über SV des Referats EA.		
Kriterien	Indikatoren	
Die Informationen über die Sondervorkerhungen und das Antragsverfahren im EA-Bereich sind deutlich und transparent.  Die Anträge werden gut vorbereitet und kontrolliert, bevor sie zur externen Beurteilung an das BGSES gesandt werden.	Die Schule hat ein deutliches Verfahren zur Beantragung von Sondervorkerhungen für den EA-Bereich. Das Verfahren der Schule respektiert die Politik und Bereitstellung der pädagogischen Unterstützung an den ES. Die Informationen und zeitliche Planung für die Beantragung von Sondervorkerhungen sind auf der Website zu finden. Eltern erhalten Informationen und zeitliche Planung für die Beantragung von Sondervorkerhungen in einem Newsletter oder Ähnlichem. Anzahl/Entwicklung der Anträge auf Sondervorkerhungen während der letzten drei Schuljahre an der Schule. Anzahl/Entwicklung der Gutachten, die genehmigt/nicht genehmigt wurden.	
<b>A. Dokumentation oder andere Quellen:</b>	<b>B. Selbstbeurteilung der Schule</b>	<b>C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:</b>
Referat EA SMS	X	Gespräch mit Schulleitung, Koordinator(inn)en und Eltern

Kriterien	Indikatoren	
<p>Die Prüfungen von Schülerinnen und Schülern mit Sondervorkehrungen während der schriftlichen Prüfungen sind gut organisiert.</p> <p>Die Prüfungen von Schülerinnen und Schülern mit Sondervorkehrungen während der mündlichen Prüfungen sind gut organisiert.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler nutzen die SV, die für sie genehmigt wurden.</p> <p>Besondere Korrekturanweisungen werden für die Korrektur der EA-Prüfungen erteilt.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler mit SV erhalten einen ruhigen Platz. Technische Anforderungen werden vorab kontrolliert. Die Namen der Schülerinnen und Schüler mit SV und andere Anweisungen werden den Aufsichtspersonen deutlich mitgeteilt. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen in einem getrennten Raum ablegen, gibt es genügend Aufsichtspersonen im Raum.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit 10 min mehr Zeit für die Vorbereitung der mündlichen Fragen legen ihre Prüfungen als Erste oder Letzte des Vor- oder Nachmittags ab.</p> <p>Die Mehrzeit (10 min/Prüfungsstunde, Pausen usw.) wird durch die Schülerinnen und Schüler genutzt.</p> <p>Korrekturanweisungen für naturwissenschaftliche und humanistische Fächer bei den EA-Prüfungen enthalten Regeln für die Auswirkungen von Sprachfehlern auf die Noten.</p> <p>Korrekturanweisungen für Sprachen bei den EA-Prüfungen enthalten Regeln für die Auswirkungen von Sprachfehlern auf die Noten.</p>	
A. Dokumentation oder andere Quellen:	B. Selbstbeurteilung der Schule	C. Ausgefüllt durch das Inspektionsteam:
<p>Befragung der (nationalen) Fachinspektor(inn)en. Befragung der stellvertretenden EA-Vorsitzenden. Anweisungen für die Aufsichtspersonen während der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Korrekturkriterien für die Prüfer(innen).</p>	<p>X</p>	<p>Gespräche mit Schulleitung/Koordinator(inn)en/Erziehungsberater(in) und/oder der Person, die für die Organisation des EA an der Schule verantwortlich ist.</p>